



Bericht des Rechnungshofes und des Kärntner Landesrechnungshofs

Reihe KÄRNTEN 2019/4







Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Landtag des Landes Kärnten gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Der Kärntner Landesrechnungshof erstattet dem Kontrollausschuss des Landtags gemäß Art. 71 Abs. 9b Kärntner–Landesverfassungsgesetz Bericht über seine Überprüfungstätigkeit.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch die Rechnungshöfe (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung der Rechnungshöfe (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht der Rechnungshöfe ist nach der Vorlage über die Website der Rechnungshöfe www.rechnungshof.gv.at bzw. www.lrh-ktn.at verfügbar.

IMPRESSUM IMPRESSUM

Herausgeber: Herausgeber:

Rechnungshof Österreich Kärntner Landesrechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2 Kaufmanngasse 13H

www.rechnungshof.gv.at 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich Herausgegeben: Wien, im November 2019

facebook/RechnungshofAT

AUSKÜNFTE AUSKÜNFTE

Rechnungshof Kärntner Landesrechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946 Telefon (+43 676) 833 32 – 202

E–Mail info@rechnungshof.gv.at E–Mail office@lrh-ktn.at

Twitter: @RHSprecher FOTOS

Cover: www.heta-asset-resolution.com





Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
Prüfungsziel	
Kurzfassung	
Zentrale Empfehlungen	1
Zahlen und Fakten zur Prüfung	1
Prüfungsablauf und –gegenstand	2
Entstehung der landesbehafteten Verbindlichkeiten	
Anteil der Kärntner Landesholding an der	
Hypo–Alpe–Adria–Bank	2
Verstaatlichung der HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG	
Maßnahmen und Bescheide der Finanzmarktaufsichtsbehörde	
Gesetzliche Regelung der Haftung des Landes Kärnten	
Verbindlichkeiten der HETA mit einer Haftung des Landes Kärnten	3
Reorganisationsverfahren und Auflösung der KLH	3
Reorganisationsverfahren der KLH	3
Auflösung der KLH und deren Rechtsnachfolge	
I. Angebot	
Erstellung des I. Angebots	
Ablehnung des I. Angebots	
II. Angebot	
Entwicklung zum II. Angebot	
Grundzüge des II. Angebots	
Wesentliche Unterschiede zum I. Angebot	
Veröffentlichung und Annahme	
Rechtliche Grundlagen	
Maßgebliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der	
Finanzierung des II. Angebots	
Finanzierung des Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds	(





Abwicklung des II. Angebots	74
Überblick	74
Barangebot	75
Nullkupon–Schuldscheindarlehen	78
Begebung der Nullkupon–Anleihen	80
Rückkauf der Nullkupon–Anleihen	83
Erwerb der Bundesanleihe	87
Ausgleichszahlungen an die Hold–Outs	88
Finanzierungsbedarf für die Abwicklung des II. Angebots	90
Liquidation des Fonds "Sondervermögen Kärnten in Abwicklung"	92
Tilgungsplan OeBFA Darlehen	95
Rating des Landes Kärnten	98
Kosten	99
Einleitung und Überblick	99
Kosten des K–AF	100
Rechts– und Beratungskosten der Haftungsträger	110
nechts und beratungskosten der Hartungstrager	110
Verbleibende wirtschaftliche Risiken des Landes Kärnten	123
Maßnahmen zur Beschränkung des wirtschaftlichen Risikos des	
Landes Kärnten	123
Beschränkung der Haftung des Landes Kärnten	
durch das HaaSanG	125
Beschränkung der Haftung des Landes Kärnten	
durch das FinStaG	126
Maßnahmen des K–AF zur Bereinigung der Haftungsansprüche	
gegen das Land Kärnten	132
Schlussempfehlungen	133
	100
Anhang A	
Kalkulatorischer Vergleich des I. und II. Angebots	136
Anhang B	
Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des II. Angebots _	137
Anhang C	
Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des II. Angebots	145
Anhang D	
Prozess zum Rückkauf der Nullkupon–Anleihen	149





Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Prüfungsverlangen an RH und LRH
Tabelle 2:	Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009
Tabelle 3:	Kapitalmaßnahmen des Bundes für HBInt
Tabelle 4:	Haftungsübernahmen des Bundes für HBInt
Tabelle 5:	FMA–Bescheide zur Abwicklung der HETA
Tabelle 6:	FMA–Bescheide – Herabsetzung von Kapitalpositionen der HETA
Tabelle 7:	Verbindlichkeiten der HETA zum 1. März 2015
Tabelle 8:	Zusammensetzung des II. Angebots
Tabelle 9:	Ergebnisbekanntmachung K–AF gemäß FinStaG vom 12. Oktober 2016
Tabelle 10:	Zeitlicher Ablauf vom I. Angebot bis zur Annahme des II. Angebots
Tabelle 11:	Maßgebliche Vereinbarungen und vertragliche Beziehungen zur Finanzierung des II. Angebots
Tabelle 12:	Finanzierungsmittel für die Angebote zum Erwerb der Schuldtitel gemäß § 2a FinStaG
Tabelle 13:	Bilanzielle Kapitalausstattung des K–AF
Tabelle 14:	Mittelverwendung K–AF zur Umsetzung des II. Angebots im Zeitverlauf
Tabelle 15:	Übersicht über die Abwicklung des II. Angebots
Tabelle 16:	Annahme Barangebot
Tabelle 17:	Annahme Nullkupon–Schuldscheindarlehen





Tabelle 18:	Annahme und Begebung der Nullkupon–Anleihe des K–AF	81
Tabelle 19:	Rückkauf der Nullkupon–Anleihen	84
Tabelle 20:	Zahlungen an Hold–Outs in November 2017 und Juni 2018	89
Tabelle 21:	Finanzierung der Umsetzung des II. Angebots	91
Tabelle 22:	Darlehen Haftungsbeitragsfinanzierung	96
Tabelle 23:	Überblick über die Transaktionskosten	100
Tabelle 24:	Kostentragungsregelung zwischen Bund (ABBAG) und Land Kärnten	103
Tabelle 25:	Zahlungen/Mittelverwendung Land Kärnten	104
Tabelle 26:	Tragung der Kosten des K–AF durch die ABBAG	109
Tabelle 27:	Übersicht der Rechts- und Beratungskosten Haftungsträger (2015–2017)	110
Tabelle 28:	Rechts– und Beratungskosten des Landes Kärnten	113
Tabelle 29:	Gutachterkosten des Landes Kärnten (vor Weiterverrechnung)_	119
Tabelle 30:	Rechts– und Beratungskosten der KLH und Rechtsnachfolger	122





Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Beteiligungsstruktur der HBInt zum 31. Dezember der Jahre 2007 bis 2009	24
Abbildung 2:	Darstellung der Struktur des II. Angebots	50
Abbildung 3:	Abwicklung des Barangebots	76
Abbildung 4:	Abwicklung des Nullkupon–Schuldscheindarlehens	79
Abbildung 5:	Prozess Begebung Nullkupon–Anleihe des K–AF	82
Abbildung 6:	Rückkaufpreis Nullkupon–Anleihen in % gemäß Rückkaufformel	84
Abbildung 7:	Tilgungsplan Haftungsbeitragsfinanzierung	97





Abkürzungsverzeichnis

ABBAG Abbaumanagementgesellschaft des Bundes

ABGB Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Abs. Absatz

AG Aktiengesellschaft

AKL Amt der Kärntner Landesregierung

Art. Artike

BaSAG Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung

von Banken

BayernLB Bayerische Landesbank
BFG Bundesfinanzgericht
BGBl. Bundesgesetzblatt
BHG Bundeshaushaltsgesetz

BHOG Bundeshaftungsobergrenzengesetz
BMF Bundesministerium für Finanzen

bspw. beispielsweise

B-VergGBundesvergabegesetzB-VGBundes-VerfassungsgesetzBZKbedingter zusätzlicher Kaufpreis

bzw. beziehungsweise

CHF Schweizer Franken

CSD Central Security Depositories

DCA Dedicated Cash Account

d.i. das ist d.h. das heißt

D&O-Versicherung Directors-and-Officers-Versicherung

(Management-Haftpflichtversicherung)

d.s. das sind

etc. et cetera

EU Europäische Union

EUR Euro exkl. exklusive

(f)f. folgend(e) (Seite, Seiten)FinStaG Finanzmarktstabilitätsgesetz

FIPO Finanzposition

FI–SAP SAP–Modul für Finanzwesen

FMA Finanzmarktaufsicht





G(es)mbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRAWE Grazer Wechselseitige Versicherung

GSA Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit

GV Grundsatzvereinbarung

GZ Geschäftszahl

HaaSanG Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die

HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG

HaaSanV Verordnung der FMA zum Bundesgesetz über

Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK

INTERNATIONAL AG

HBInt HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG

HETA Asset Resolution AG

i.A. in Auflösung

IBSG Interbankmarktstärkungsgesetz i.d.(g.)F. in der (geltenden) Fassung

i.H.v. in Höhe von inkl. inklusive

IO Insolvenzordnung

ISIN Internationale Wertpapierkennnummer

IT Informationstechnologie

i.V.m. in Verbindung mitiZm. in Zusammenhang mit

JPY Japanische Yen

k.A. keine Angabe

K–AF Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds

K–AFG Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds–Gesetz
KBV Anstalt Kärntner Beteiligungsverwaltung

kfr. kurzfristig

KLH Kärntner Landesholding bzw. Kärntner Landes– und

Hypothekenbank–Holding

K–LHG Kärntner Landesholding Gesetz
K–LVG Kärntner Landesverfassung

KMG Kapitalmarktgesetz KÖSt Körperschaftssteuer

K–SVKG Gesetz über den Fonds Sondervermögen Kärnten





LG Landesgericht LGBl. Landesgesetzblatt

lgfr. langfristig

lit. litera (Buchstabe)
LRH Landesrechnungshof

Mio. Million(en)

MoU Memorandum of Understanding

Mrd. Milliarde(n)

Nr. Nummer

OeBFA Österreichische Bundesfinanzierungsagentur

OeKB Österreichische Kontrollbank AG

OeKB CSD (Central Securities Depository) GmbH – eine

100%ige Tochter der Österreichischen Kontrollbank AG

OGH Oberster Gerichtshof

rd. rund

RH Rechnungshof

RUFO-Erklärung Rights upon future offers (Gleichstellungserklärung)

S. Seite

StF Stammfassung

SvK Fonds Sondervermögen Kärnten

TZ Textzahl(en)

u.Ä. und Ähnliche(s)

URG Unternehmensreorganisationsgesetz

USt Umsatzsteuer usw. und so weiter

VfGH Verfassungsgerichtshof VwGH Verwaltungsgerichtshof

WV Widmungsvereinbarung

Z Ziffer

z.B. zum Beispiel





WIRKUNGSBEREICH

Land Kärnten

Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds

Prüfungsziel



Der Rechnungshof Österreich und der Kärntner Landesrechnungshof überprüften von März bis Oktober 2018 die Vereinbarung für den Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs—Fonds gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz. Der Kärntner Landtag richtete dazu jeweils ein Prüfungsverlangen an den Rechnungshof und an den Kärntner Landesrechnungshof. Die Rechnungshöfe führten diese Überprüfung gemeinsam durch, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Prüfungsziele waren die Darstellung der Ausgangssituation und die Überprüfung hinsichtlich Entwicklung, Struktur, Annahme, Finanzierung und Abwicklung des II. Angebots, der Kosten sowie der verbleibenden wirtschaftlichen Risiken. Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2017. (TZ 1)

Kurzfassung

Verstaatlichung

Die Risiken des Landes Kärnten und der Kärntner Landesholding im Zusammenhang mit der HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG (HBInt, ab Oktober 2014 HETA) resultierten in erster Linie aus der Haftung für die Verbindlichkeiten der Bank. So haftete das Land Kärnten Ende 2009 für Verbindlichkeiten der HBInt i.H.v. rd. 20,118 Mrd. EUR, während seine Einnahmen im Jahr 2009 rd. 2,005 Mrd. EUR betrugen. (TZ 5)

Mit der Verstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 erwarb die Republik Österreich 100 % der Anteile an der HBInt, um eine Rekapitalisierung des Kreditinstituts zu gewährleisten und somit seine Insolvenz zu vermeiden. Der Beitrag des Bundes zur Fortführung der HBInt war um ein Vielfaches höher als jener des Landes Kärnten und der Kärntner Landesholding. Die Kapitalmaßnahmen des Bundes umfassten rd. 4,350 Mrd. EUR, die Haftungsübernahmen rd. 2,650 Mrd. EUR. Der Beitrag des





Landes Kärnten und der Kärntner Landesholding umfasste Kapitalmaßnahmen in der Höhe von rd. 200 Mio. EUR und Liquiditätsmaßnahmen in der Höhe von rd. 227 Mio. EUR. (TZ 5)

Das Land Kärnten haftete zum 1. März 2015 für rd. 70 % bzw. rd. 11,247 Mrd. EUR der Gesamtverbindlichkeiten der HETA in der Höhe von rd. 16,166 Mrd. EUR. (TZ 8)

Als Reaktion auf den drohenden Ausfall der HETA ordnete die Finanzmarktaufsicht in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung an und setzte die nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA auf 46,02 % und die nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf 0 % des Nennwerts herab. (TZ 6)

Da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landesholding und des Landes Kärnten nach eigenen Angaben die vollständige Befriedigung der Haftungsverbindlichkeiten von rd. 11 Mrd. EUR bei Fälligkeit nicht ermöglichte, drohte der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und somit die Insolvenz des Landes Kärnten. (TZ 11)

I. Angebot

Im Vorfeld des I. Angebots einigten sich das Land Kärnten und der Bund nach intensiven Verhandlungen auf ein gemeinsames Modell zur Bereinigung der potenziellen Haftungsverbindlichkeiten durch Ankauf jener Schuldtitel, für die eine Ausfallsbürgschaft des Landes und der Landesholding bestand. Das Modell sah durch einen prozentuellen Kaufpreisabschlag vom Nominale einen Beitrag der Gläubiger der HETA – und damit der potenziellen Haftungsgläubiger des Landes Kärnten und der Landesholding – vor. Zu dem Zweck gründete das Land Kärnten den Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds (K–AF) als Vehikel für die Legung und Abwicklung des Angebots zum Erwerb der landesbehafteten Schuldtitel. Die notwendigen finanziellen Mittel waren dem K–AF durch das Land Kärnten, die Landesholding und den Bund zur Verfügung zu stellen. Am 14. März 2016 teilte der K–AF im Rahmen der vorläufigen Bekanntmachung mit, dass die erforderlichen Mehrheiten zur Annahme des I. Angebots nicht erreicht wurden. (TZ 11, TZ 12)

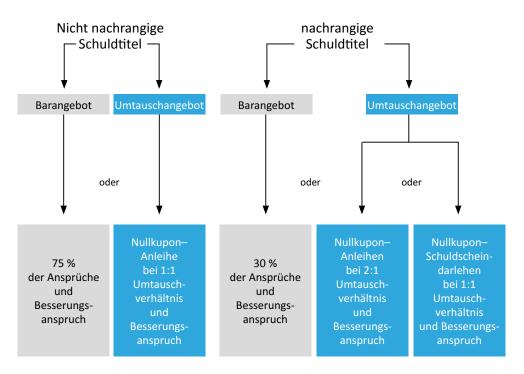
II. Angebot

Das II. Angebot war im Gegensatz zum I. Angebot kein reines Barangebot, sondern enthielt auch Umtauschvarianten. Das Barangebot sah die Möglichkeit des Erwerbs von landesbehafteten Schuldtiteln zu 75 % (nicht nachrangige Schuldtitel) bzw. 30 % (nachrangige Schuldtitel) der Ansprüche durch den K–AF vor. Die Ansprüche setzten sich jeweils aus dem Nominale und den Zinsen bis 1. März 2015 zusammen. Im Rahmen der Umtauschvarianten erhielten Gläubiger der nicht nachrangigen Schuldtitel eine vom K–AF begebene und mit einer Bundesgarantie ausgestattete



Nullkupon–Anleihe im Verhältnis 1:1. Gläubiger nachrangiger Schuldtitel konnten in der Umtauschvariante zwischen dem Erhalt einer Nullkupon–Anleihe im Verhältnis 2:1 oder der Abtretung von Forderungen aus der Zeichnung von Schuldscheindarlehen des Bundes durch den K–AF im Verhältnis 1:1 wählen (Nullkupon–Schuldscheindarlehen). Der Ausgabekurs der Nullkupon–Anleihen lag bei 90 %, jener der Nullkupon–Schuldscheindarlehen bei 45 % des Nominales. Die Nullkupon–Anleihen und die Nullkupon–Schuldscheindarlehen sollten am Ende der Laufzeit (2032 bzw. 2068) mit 100 % des Nominale getilgt werden. Darüber hinaus war für die Gläubiger die Möglichkeit vorgesehen, die Nullkupon–Anleihen des K–AF innerhalb eines Zeitraums von 181 Tagen zu einem täglich festgelegten Kurs wieder an den K–AF zurück zu verkaufen. (TZ 16)

Darstellung der Struktur des II. Angebots



Quelle: Angebotsunterlage II. Angebot; Darstellung: Rechnungshöfe

Die gesetzlichen Grundlagen sahen vor, dass das Angebot die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der HETA, des Landes Kärnten und der Rechtsnachfolger der Landesholding angemessen zu berücksichtigen hatte. Darüber hinaus musste das Angebot eine Erklärung des Landes Kärnten und der Rechtsnachfolger der Kärntner Landesholding enthalten, dass die im Angebot enthaltene Ausgleichszahlung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprach. Die Höhe dieser Leistungsfähigkeit wiesen die HETA, das Land Kärnten und die Kärntner Landesholding durch externe Gutachten von beauftragten Wirtschaftsprüfungskanzleien und Kapitalmarktberatern nach. (TZ 17)



Der Angebotspreis bestand einerseits aus dem wirtschaftlich möglichen Beitrag des Landes Kärnten und der Kärntner Landesholding ("Haftungsbeitrag") und andererseits aus dem erwarteten Rückfluss aus der Abwicklung der HETA ("HETA–Recovery"). Für das Land Kärnten ergab sich daraus ein Haftungsbeitrag in der Höhe von 1,200 Mrd. EUR. Da der zu erwartende Rückfluss aus der HETA mit Unsicherheiten behaftet war und nicht abschließend vorausgesagt werden konnte, war für annehmende Gläubiger darüber hinaus ein so genannter "Besserungsanspruch" vorgesehen, falls der tatsächliche Rückfluss aus der Abwicklung der HETA höher sein sollte als im Angebot angenommen. (TZ 17, TZ 19)

Um die Annahmewahrscheinlichkeit des Angebots zu erhöhen, stellte der Bund als zusätzliche Gegenleistung für die Abtretung der landesbehafteten Schuldtitel darüber hinaus eine Prämie für annehmende Gläubiger zur Verfügung, woraus sich der endgültige Angebotspreis ergab. (TZ 16)

Das Risiko der HETA—Recovery in Höhe des jeweiligen Angebotspreises abzüglich des Haftungsbeitrags des Landes Kärnten als auch eine mögliche Verbesserung bei einer positiven Entwicklung des Abbaus lagen beim Bund. (TZ 23)

Am 12. Oktober 2016 erfolgte durch den K–AF die endgültige Ergebnisbekanntmachung, dass die Gläubiger das II. Angebot mehrheitlich annahmen. Die Annahmequoten stellten sich wie folgt dar: (TZ 27)

Ergebnisbekanntmachung K-AF gemäß FinStaG vom 12. Oktober 2016

Annahme des II. Angebots	Gesamt¹	Bekanntmachung K–AF gemäß § 2a (4) FinStaG vom 12. Oktober 2016		
		Annahme	Quote	
	in EUR	in EUR	in %	
nicht nachrangige Schuldtitel	9.917.261.094	9.873.267.653	99,55	
nachrangige Schuldtitel	893.144.429	798.700.370	89,42	
Gesamt	10.810.405.524	10.671.968.023	98,71	

¹ It Anlage 1b der Grundsatzvereinbarung

Quelle: Pressemitteilung K-AF vom 12. Oktober 2016; Darstellung: Rechnungshöfe

Finanzierung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds

Zur Erfüllung seiner Aufgaben waren dem K-AF entsprechende finanzielle Mittel zuzuwenden. Gemäß der Grundsatzvereinbarung zwischen Bund und Land Kärnten vom 2. September 2016 benötigte der K-AF vom Land Kärnten und dem Bund eine Finanzierungszusage von maximal rd. 10,939 Mrd. EUR für die Angebote zum Erwerb der Schuldtitel. (TZ 30, TZ 32)





Der Haftungsbeitrag des Landes Kärnten war mit 1,200 Mrd. EUR festgelegt. Zwischen Oktober und Dezember 2016 stellte der Bund dem Land Kärnten die entsprechende Finanzierung des Haftungsbeitrags über mehrere Darlehen bereit. Dem Finanzierungsmodell entsprechend flossen 400 Mio. EUR kurzfristig aus der Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten im Jahr 2017 zurück. Der Fonds Sondervermögen Kärnten war im März 2005 vom Land Kärnten als Sondervermögen "Zukunft Kärnten" (Zukunftsfonds) eingerichtet worden. Die Mittel für die Dotierung des Zukunftsfonds stammten im Wesentlichen aus dem Verkauf von Anteilen der KLH an der HBInt an die BayernLB. Weitere 400 Mio. EUR waren über einen mittelfristigen Zeitraum und die verbleibenden 400 Mio. EUR mit einer langfristigen Laufzeit vom Land Kärnten vor allem über jährliche Einsparungen aus dem Landeshaushalt zu tilgen. (TZ 32)

Abwicklung des II. Angebots

Der Großteil der annehmenden Gläubiger, nämlich 98,79 % des Nominales, wählte das Umtauschangebot der Nullkupon-Anleihe. Das Nullkupon-Schuldscheindarlehen nahmen 0,97 % und das Barangebot 0,24 % der annehmenden Gläubiger an. (TZ 36)

Das Barangebot nahmen ausschließlich Gläubiger nicht nachrangiger Schuldtitel an, die überwiegend Schuldtitel in den Fremdwährungen Schweizer Franken und Japanische Yen einreichten. Der bei der Berechnung des Angebotsumfangs und der Angebotsannahme herangezogene Wechselkurs führte für die eingereichten Schuldtitel zu einem Euro-Äquivalent von insgesamt rd. 26,24 Mio. EUR und somit zu einem Kaufpreis von 19,68 Mio. EUR. Die Bedingungen des Barangebots waren jedoch derart gestaltet, dass das Währungsrisiko bei der Abwicklung beim K-AF lag. Der K-AF hatte am Abwicklungstag aufgrund des Kursunterschieds einen zum "Angebotskurs" um rd. 2,23 Mio. EUR höheren Kaufpreis zu bezahlen. (TZ 37)

Im Rahmen des Umtauschangebots für das Nullkupon–Schuldscheindarlehen tauschten 26 Gläubiger Schuldtitel zu einem gesamten Nennbetrag inklusive Zinsen von rd. 104,59 Mio. EUR in Nullkupon–Schuldscheindarlehen um. Der K–AF gewährte somit Nullkupon–Schuldscheindarlehen zu diesem Betrag und mit einer Laufzeit von 52 Jahren bis 2068 an den Bund und trat seine Forderungen gegenüber dem Bund mit einer Abtretungsvereinbarung an die Nachranggläubiger ab. Die Auszahlung des Nullkupon–Schuldscheindarlehens an den Bund erfolgte gemäß angebotenem Verhältnis zum Kurs von 45 % des Nennbetrages i.H.v. rd. 47,07 Mio. EUR. (TZ 38)

Das Umtauschangebot der Nullkupon-Anleihen nahmen nicht nachrangige Gläubiger von Schuldtiteln mit einem Nominale inklusive Zinsen von rd. 9.944,10 Mio. EUR und nachrangige Gläubiger von Schuldtiteln mit einem Nominale inklusive Zinsen von rd. 719,91 Mio. EUR an. Für die nachrangigen Schuldtitel bot der K-AF einen





Umtausch im Verhältnis 2:1 an. Insgesamt begab er Nullkupon–Anleihen im Gesamtnominale von rd. 10.303,88 Mio. EUR, die an der Frankfurter Börse notierten. Der Ausgabepreis war mit 90 % des Nominalwerts der Nullkupon–Anleihen am Ausgabetag festgelegt. (TZ 39)

Für die Umsetzung des Umtauschangebots war vorerst keine Liquidität erforderlich. Die angebotene Gegenleistung von rd. 9.273,49 Mio. EUR für den Eintausch der eingereichten Schuldtitel entsprach dem Barwert der Nullkupon–Anleihe mit einer Fälligkeit zum 14. Jänner 2032. (TZ 39)

Der K-AF hatte sich zum Rückkauf der von ihm begebenen Nullkupon-Anleihen während einer Rückkaufsperiode von 181 Kalendertagen zu verpflichten. Dadurch erhielten die Gläubiger die Möglichkeit, bereits nach kurzer Haltedauer aus dem Geschäft auszusteigen und den entsprechenden Erlös zu erhalten. Der Rückkauf war während der Zeit vom 1. Dezember 2016 bis 30. Mai 2017 möglich. (TZ 40)

Rückkauf der Nullkupon-Anleihen

Rückkauf Nullkupon–Anleihen	Nominale Begebung	Umtausch- angebot (90 %)	Rückkaufpreis (85,48 %¹)	Barwert Bundesanleihe	Unterschieds- betrag
			in EUR		
Nullkupon–Anleihen	10.303.878.813	9.273.490.932	7.860.365.178	973.938.665	-439.187.089
davon Antrag auf Rückkauf	9.195.556.007	8.276.000.406	7.860.365.178		-415.635.228
davon kein Rück- kauf	1.108.322.805	997.490.525		973.938.665	-23.551.860

Quote des Rückkaufpreises aufgrund von Schwankungen der Tageskurse

Quelle: Daten des K-AF; Darstellung: Rechnungshöfe

Von den begebenen Nullkupon–Anleihen des K–AF im Nominale von rd. 10.303,88 Mio. EUR beantragten Inhaber von Nullkupon–Anleihen mit einem Nominale von rd. 9.195,56 Mio. EUR (rd. 89,2 %) den Rückkauf der Wertpapiere durch den K–AF. Aufgrund der jeweiligen Rückkaufpreise an den Handelstagen, ergab sich für den K–AF ein Rückkaufvolumen von insgesamt rd. 7.860,37 Mio. EUR. Das entsprach einem durchschnittlichen Tageskurs von rd. 85,5 % des Nominales und lag aufgrund der günstigen Entwicklung des für die Preisermittlung maßgeblichen Kurses unter dem Ausgabekurs von 90 %. Aus dem Kursrückgang ergaben sich für den K–AF entsprechende buchmäßige Erträge von rd. 415,64 Mio. EUR. (TZ 40)

Inhaber von Nullkupon–Anleihen mit einem Nominale von 1.108,32 Mio. EUR (rd. 10,8 %) verlangten keinen Rückkauf. Für die nicht rückgekauften Nullkupon–Anleihen war der K–AF verpflichtet, die noch ausstehende Nominale in eine Anleihe des Bundes mit gleicher Laufzeit und Gesamtnominale zu investieren. Dies entsprach einem Barwert von rd. 973,94 Mio. EUR. (TZ 40)



Rating des Landes Kärnten

Die Ratingagentur Moody's Investors Service hatte das Land Kärnten Mitte 2015 auf die Stufe "B3" herabgesetzt. Die Einstufung entsprach einer "mangelhaften Bonität". Unmittelbar nach Legung des II. Angebots im September 2016 hob Moody's die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Landes Kärnten schrittweise an. Ab April 2018 lag das Land Kärnten mit "Aa3" auf der vierthöchsten von 19 Stufen. (TZ 47)

Kosten

Die Kosten des Landes Kärnten bestanden im Wesentlichen aus den Kosten des K–AF. Diese Kosten waren laut Finanzierungs–Vereinbarungen zwischen Land Kärnten und dem Bund geteilt. Weiters fielen vor allem Rechts– und Beratungskosten der Haftungsträger Land Kärnten und Kärntner Landesholding mit ihren Rechtsnachfolgern an. (TZ 48)

Überblick über die Transaktionskosten

Transaktionskosten	2015	2016	2017	Gesamt	
	in EUR				
Kosten des K–AF		12.273.252	4.861.872	17.135.124	
davon Land Kärnten		6.209.972	4.825.872	11.035.844	
davon Bund (ABBAG)		6.063.280	36.000	6.099.280	
Kosten der Haftungsträger	3.697.371	21.976.565	676.994	26.697.098 1	
davon Land Kärnten	1.733.271	9.461.400	384.019	11.578.690	
davon KLH (Rechtsnachfolger)	1.964.100	12.515.165	292.975	15.118.408 ¹	
Gesamt	3.697.371	34.249.817	5.538.867	43.832.222 1	

¹ inkl. Prozesskosten (Rechtsanwaltskosten, Gebühren) i.H.v. 346.167 EUR in den Jahren 2015 bis 2017, die nicht auf die einzelnen Jahre aufgeteilt und nur in der Gesamtsumme enthalten sind.

Quellen: Daten des K-AF, der KLH (Rechtsnachfolger) und des Landes Kärnten; Darstellung: Rechnungshöfe

In die Kosten des K–AF, die vom Land Kärnten zu tragen waren, fielen etwa die Prämien für die Haftpflichtversicherung der Organe. Diese betrugen 2016 rd. 0,64 Mio. EUR und 2017 rd. 0,90 Mio. EUR. Die Verhandlungen des Vorstands zur Prämienreduktion hatten im Aufwand für Versicherungsleistungen im Jahr 2017 noch keinen Niederschlag gefunden, obwohl nach der Abwicklung des II. Angebots ein deutlich geringeres Risiko für Vermögensschäden aus der Geschäftsführung bestand. (TZ 51)

Das Kuratorium des K-AF vergab die Prüfung der Jahresabschlüsse für 2015 und 2016 ohne vorangegangenes Ausschreibungsverfahren und ohne Vergleichsangebote. Der Wirtschaftsprüfer war in der Folge auch mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 betraut. (TZ 51)



Verbleibende wirtschaftliche Risiken des Landes Kärnten

Von den von Bund und Land Kärnten ergriffenen Maßnahmen waren vor allem die nachfolgenden Maßnahmen für die Beschränkung bzw. Minimierung des wirtschaftlichen Risikos des Landes Kärnten relevant:

Im Jahr 2015 einigte sich die Republik Österreich mit dem Freistaat Bayern auf einen Generalvergleich bezüglich der Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der BayernLB, die zum 1. März 2015 rd. 2,728 Mrd. EUR betrugen. Die Republik Österreich verpflichtete sich, an den Freistaat Bayern einen Ausgleichsbetrag i.H.v. rd. 1,230 Mrd. EUR zu leisten. Dieser Betrag diente als Vorausleistung für die Rückzahlung der Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der BayernLB. Nach dem Eingang der Rückzahlungen der HETA bei der BayernLB war der Ausgleichsbetrag seitens des Freistaates Bayern an die Republik Österreich zurückzuerstatten. Sollten die – aus der Abwicklung der HETA und der damit verbundenen Verwertung ihres Vermögens finanzierten – Rückzahlungen der HETA den Ausgleichsbetrag von rd. 1,230 Mrd. EUR überschreiten, war der Verbleib des Mehrbetrags bei der BayernLB vorgesehen. Für den Fall, dass der BayernLB aus einem Gerichtsverfahren ein höherer Anspruch entsteht, erklärte sie, nur mit 2,400 Mrd. EUR (zuzüglich gesetzlicher Zinsen) an der Abwicklung der HETA teilzunehmen. (TZ 63)

Zur Bereinigung der finanziellen Belastungen, die sich aus der Haftung der Kärntner Landesholding für die Verbindlichkeiten der HETA ergaben, die nicht vom Angebot des K–AF umfasst waren, veranlasste das Land Kärnten – auf Basis der mit der Republik Österreich abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung – die Liquidation des als Gesamtrechtsnachfolger der Kärntner Landesholding fungierenden Fonds "Sondervermögen Kärnten" und die aliquote Aufteilung des Liquidationserlöses auf die Gläubiger. (TZ 44)

Zu einer tatsächlichen gesetzlichen Beschränkung der Haftung des Landes Kärnten kam es durch die Bestimmungen im § 2a Abs. 5 Finanzmarktstabilitätsgesetz, die durch das erfolgreiche II. Angebot des K-AF zum Erwerb der landesbehafteten Schuldtitel der HETA wirksam wurden. (TZ 65)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatten vier Inhaber von Schuldtiteln, die das II. Angebot des K–AF nicht angenommen hatten, sogenannte "Hold–Outs", beim Obersten Gerichtshof das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile des Oberlandesgerichts Graz eingelegt. Ein Hold–Out legte beim Oberlandesgericht Graz gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt Berufung ein. Bei einem weiteren Hold–Out war das erstinstanzliche Urteil des Landesgerichts Klagenfurt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch ausständig. Darüber hinaus lagen keine Informationen des Landes Kärnten oder des K–AF über etwaige weitere Schritte von Hold–Outs gegen die Haftungsbeschränkung des Landes Kärnten vor. (TZ 65)





Nach der Annahme des II. Angebots durch einen Großteil der Inhaber von Schuldtiteln der HETA entfielen auf die Hold-Outs Schuldtitel der HETA mit einem Gesamtnominale von rd. 142,79 Mio. EUR. Für dieses Nominale standen den Hold-Outs Ausgleichszahlungen von rd. 15,66 Mio. EUR zu. In den Jahren 2017 und 2018 unterbreitete der K-AF den nicht annehmenden Inhabern von Schuldtiteln im Rahmen von zwei Rücknahmeaktionen weitere Angebote zur Auszahlung der ihnen jeweils zustehenden Ausgleichszahlung. Als Ergebnis dieser Rücknahmeaktionen kam es zu einer Reduktion der von den Hold-Outs gehaltenen Schuldtiteln auf ein Gesamtnominale von rd. 115,00 Mio. EUR. Die noch offenen Ausgleichszahlungen des K-AF betrugen rd. 12,62 Mio. EUR. (TZ 42, TZ 66)

Auf Basis ihrer Feststellungen wiesen die Rechnungshöfe auf folgende Empfehlungen hin:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Der Kärntner Ausgleichszahlungs—Fonds sollte seine Bemühungen verstärken, um eine angemessene Prämienreduktion für die Haftpflichtversicherung des Vorstandes zu erreichen. (TZ 51)
- Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds sollte Dienstleistungen im Sinne der Förderung des Wettbewerbes und der Einhaltung des Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprinzips nur nach öffentlicher Ausschreibung oder zumindest nach Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten vergeben. (TZ 51)
- Der Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds sollte in Verhandlungen mit der HETA entsprechend den mittlerweile erfolgten Zwischenausschüttungen die rasche angemessene Herabschreibung und die Möglichkeit der Einziehung der HETA– Wertpapiere rechtlich prüfen, um in der Folge eine Reduktion der Depotgebühren zu erreichen. (TZ 53)
- Das Land Kärnten und der Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds sollten unter Abwägung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses eine Analyse eventuell möglicher weiterer Schritte der Hold–Outs oder anderer Gläubiger vornehmen bzw. bei geeigneten Anwälten bzw. Sachverständigen beauftragen, um bestmöglich auf derartige gerichtliche oder außergerichtliche Schritte vorbereitet zu sein. (TZ 65)







Zahlen und Fakten zur Prüfung

Angebotsvariante	Nominale in	kl. Zinsen	Quote (Ausgabepreis)	Betrag quotiert	Finanzie- rungs- bedarf
	in Mio. EUR¹	Anteil in %	in %	in Mio	. EUR
Annahme Angebot gesamt	10.794,84	100	86,55	9.342,46	8.903,28
davon nicht nachrangige Gläubiger	9.970,34	92,36			
davon nachrangige Gläubiger	824,50	7,64			
Annahme Barangebot	26,24	0,24	75 (83,49²)	21,91	21,91
davon nicht nachrangige Gläubiger	26,24	0,24	75 (83,49²)	21,91	
davon nachrangige Gläubiger	_	_	30	_	
Annahme Nullkupon–Schuldscheindarlehen (Angebot nur für nachrangige Gläubiger)	104,59	0,97	45	47,07	47,07
Annahme Nullkupon–Anleihe	10.664,01	98,79			
davon nicht nachrangige Gläubiger	9.944,10	92,12			
davon nachrangige Gläubiger	719,91	6,67			
Begebung Nullkupon-Anleihe	10.303,88		90	9.273,49	
davon nicht nachrangige Gläubiger, Verhältnis 1:1	9.943,92		90	8.949,53	
davon nachrangige Gläubiger, Verhältnis 2:1	359,95		90	323,96	
Rückkauf der Nullkupon-Anleihe	9.195,56		85,48³	7.860,37	7.860,37
Kein Rückkauf der Nullkupon-Anleihe	1.108,32		87,87	973,94 ⁴	973,94
zwischenzeitlich geleistete Ausgleichszahlungen an nicht annehmende Gläubiger per Ende Oktober 2018	27,78		10,97 (10,93²)	3,03	3,03

 $^{^{1}\;}$ bei Fremdwährungstiteln zum Bescheidwechselkurs (27. Februar 2015)

Quelle: Zusammenstellung K–AF; Darstellung: Rechnungshöfe

Transaktionskosten	2015	2016	2017	Gesamt	
	in EUR				
Kosten des K–AF		12.273.252	4.861.872	17.135.124	
davon Land Kärnten		6.209.972	4.825.872	11.035.844	
davon Bund (ABBAG)		6.063.280	36.000	6.099.280	
Kosten der Haftungsträger	3.697.371	21.976.565	676.994	26.697.098 1	
davon Land Kärnten	1.733.271	9.461.400	384.019	11.578.690	
davon KLH (Rechtsnachfolger)	1.964.100	12.515.165	292.975	15.118.408 ¹	
Gesamt	3.697.371	34.249.817	5.538.867	43.832.222 1	

¹ inkl. Prozesskosten (Rechtsanwaltskosten, Gebühren) i.H.v. 346.167 EUR in den Jahren 2015 bis 2017, die nicht auf die einzelnen Jahre aufgeteilt und nur in der Gesamtsumme enthalten sind.

Quellen: Daten des K–AF, der KLH (Rechtsnachfolger) und des Landes Kärnten; Darstellung: Rechnungshöfe

² Abweichungen aufgrund von Wechselkursschwankungen

³ Quote des Rückkaufpreises aufgrund von Schwankungen der Tageskurse

⁴ Barwert für eine Bundesanleihe mit gleicher Laufzeit







Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Aufgrund der Prüfungsverlangen des Kärntner Landtages vom 20. April 2017 an den Kärntner Landesrechnungshof (**LRH**) und vom 1. Juni 2017 an den Rechnungshof (**RH**) überprüften die beiden Rechnungshöfe vom März bis Oktober 2018 – gemeinsam, zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten – die Vereinbarung für den Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds gemäß § 2a FinStaG – II. Angebot.

Die Überprüfung fand beim Amt der Kärntner Landesregierung und beim Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds statt.

Die nachfolgende Tabelle stellt das Verlangen an die beiden Rechnungshöfe gegenüber:

Tabelle 1: Prüfungsverlangen an RH und LRH

RH – Prüfungsverlangen	LRH – Prüfungsverlangen
des Kärntner Landtages	des Kärntner Landtages
Gemäß Art. 72 K–LVG in Verbindung mit Art. 127 Abs. 7 B–VG hat der Kärntner Landtag am 1. Juni 2017 ein Prüfungsverlangen betreffend die Überprüfung der Vereinbarung für den Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds gemäß § 2a FinStaG – II. Angebot durch den Rechnungshof beschlossen.	Der Kärntner Landesrechnungshof wird gemäß § 13 Abs. 2 Kärntner Landesrechnungshofgesetz beauftragt, eine Überprüfung der Vereinbarung betreffend des Erwerbs von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds gemäß § 2a FinStaG – II. Angebot, der damals angenommenen Geschäftsgrundlage und den seinerseits abgeschlossenen Verträgen zwischen dem Land Kärnten mit dem Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds, der Kärntner Landes– und Hypothekenbank Holding, der Republik Österreich und der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.

Quellen: Prüfungsverlangen des Kärntner Landtages an die Rechnungshöfe; Rechnungshöfe

Prüfungsziele waren die Darstellung der Ausgangssituation und die Überprüfung hinsichtlich Entwicklung, Struktur, Annahme, Finanzierung und Abwicklung des II. Angebots, der Kosten sowie der verbleibenden wirtschaftlichen Risiken.

Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2017.

(2) Nicht Gegenstand der Prüfung war die in den Wirkungsbereich des Bundes fallende Gebarung, eine Prüfung der Heta Asset Resolution AG oder die Ermittlung, Bewertung und Beurteilung der insgesamt zu erwartenden Verwertungserlöse. Ebenso wenig befassten sich die Rechnungshöfe mit einer inhaltlichen Beurteilung und Bewertung von Gutachten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der landes-



behafteten Schuldtitel standen. Auch die Bewertung von Unternehmen, Beteiligungen und Vermögenswerten im Zusammenhang mit dem Reorganisationsverfahren der Kärntner Landesholding wurde nicht geprüft. Die Rechnungshöfe konnten aufgrund der laufenden Abwicklung der HETA auch keine abschließende und umfassende Beurteilung der Causa Hypo Alpe Adria vornehmen.

(3) Zu dem im Juli 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Kärnten und der Kärntner Ausgleichszahlungs—Fonds im September 2019 Stellung. Die Rechnungshöfe erstatteten ihre Gegenäußerungen im November 2019.

Entstehung der landesbehafteten Verbindlichkeiten

Anteil der Kärntner Landesholding an der Hypo–Alpe–Adria–Bank

(1) Die "Kärntner Landes–Hypothekenanstalt" wurde mit Landtagsbeschluss vom 17. Februar 1894 gegründet und im Jahr 1974 in "Kärntner Landes– und Hypothekenbank" umbenannt. Im Jahr 1990 brachte diese ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen² in die Kärntner Landes– und Hypothekenbank AG (später HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG; **HBInt**) ein und blieb vorerst deren alleinige Aktionärin. Die Rechtsträgerin Kärntner Landes– und Hypothekenbank blieb bestehen und führte ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung "Kärntner Landeshypothekenbank Holding" ("Kärntner Landesholding" bzw. KLH).3

Zum Zeitpunkt der Einbringung war die KLH alleinige Aktionärin der neu eingerichteten Aktiengesellschaft. Bereits 1992 gab sie Anteile von 33 % des Grundkapitals an die Grazer Wechselseitige Versicherungsgesellschaft (**GRAWE**) ab, die sich als Zweitaktionärin in weiterer Folge (1998) mit 48 % am Unternehmen beteiligte.

Die Mehrheitsbeteiligung der KLH an der HBInt blieb bis 2005 im Wesentlichen in diesem Verhältnis bestehen, durch eine nicht mitgezeichnete Kapitalerhöhung im Zuge der Beteiligung der Mitarbeiter-Privatstiftung als dritte Aktionärsgruppe reduzierte sich der Anteil der KLH auf rd. 49,4 %. Die von der KLH nicht mitgetragene Kapitalerhöhung i.H.v. 250 Mio. EUR Ende 2006, durch die sich eine vierte Aktionä-

¹ § 1 Abs. 1 Kärntner Landesholding–Gesetz (K–LHG), i.d.F. LGBl. Nr. 10/2014

² mit dem Kärntner Landesholding-Gesetz – K-LHG vom 13. Dezember 1990, LGBl. Nr. 37/1991 im Rahmen einer "Austöchterung"

³ § 6 Kärntner Landesholding–Gesetz (K–LHG), LGBl. Nr. 37/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 10/2014





rin, die Berlin & Co Capital S.à.r.l., an der HBInt beteiligte, verminderte sich die Beteiligung der KLH schließlich auf rd. 44,9 %. Die Berlin & Co Capital S.à.r.l. erwarb durch diese Kapitalbeteiligung und durch einen Aktienkauf von der GRAWE die Sperrminorität von 25 % plus eine Aktie.

(2) Im Jahr 2007 übernahm die Bayerische Landesbank (**BayernLB**) sämtliche Aktien der Berlin & Co Capital S.à.r.l. und einen Teil der Aktien von der KLH und der Mitarbeiter—Privatstiftung und wurde so zur Mehrheitsaktionärin der HBInt. Mit dem Verkauf der Anteile an die BayernLB wurde die KLH zu einem Minderheitsbeteiligten an der HBInt i.H.v. rd. 20 %. Durch diesen Verkauf vereinnahmte die KLH 809,54 Mio. EUR. Diesen Betrag führte das Land Kärnten dem Sondervermögen "Zukunft Kärnten" (Zukunftsfonds)⁴ zu. Mit der Verwaltung des Zukunftsfonds war die KLH betraut.

Im Dezember 2007 beschloss der Kärntner Landtag, dass von der KLH zur Sicherung des Zukunftsfonds ein Betrag von 500 Mio. EUR als Kernvermögen langfristig zu veranlagen und unbelastet zu erhalten war. Eine Verpfändung des Kernvermögens war unzulässig. Die diesbezügliche Absicherung dieser gesetzlichen Verpflichtung erfolgte auf Ebene der Kärntner Landesverfassung⁵. Die Reduzierung oder Auflösung dieses Kernvermögens bedurfte der einstimmigen Zustimmung des Aufsichtsrates der KLH und der einstimmig erteilten Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung. Die Erteilung dieser Genehmigung war an die Zustimmung oder Ermächtigung des Landtages gebunden, die nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden konnte.

Mit der Auflösung der KLH per 3. Mai 2016⁶ wurde der Zukunftsfonds landesgesetzlich in den Fonds "Sondervermögen Kärnten" als Gesamtrechtsnachfolger der KLH übergeführt (siehe TZ 10 und TZ 44).

⁴ Mit der Novelle zum K–LHG vom März 2005 erfolgte die Einrichtung des Sondervermögen "Zukunft Kärnten" (Zukunftsfonds). Der Zukunftsfonds war zweckgebunden zur Finanzierung und Unterstützung von im Interesse des Landes Kärnten gelegenen Vorhaben und Maßnahmen. Zum Zukunftsfonds siehe auch RH–Bericht "Sondervermögen "Zukunft Kärnten"" (Reihe Kärnten 2013/2)

⁵ Art. 64a Kärntner Landesverfassung (K–LVG)

⁶ Änderung der Kärntner Landesverfassung, LGBl. Nr. 28/2016; Auflösung der Kärntner Landesholding



Verstaatlichung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG

Entwicklung der Beteiligungsstruktur vor der Verstaatlichung

Am 14. Dezember 2009 verkündete der damalige Bundesminister für Finanzen und Vizekanzler⁷ die Verstaatlichung der HBInt. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Beteiligungsstruktur zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009:

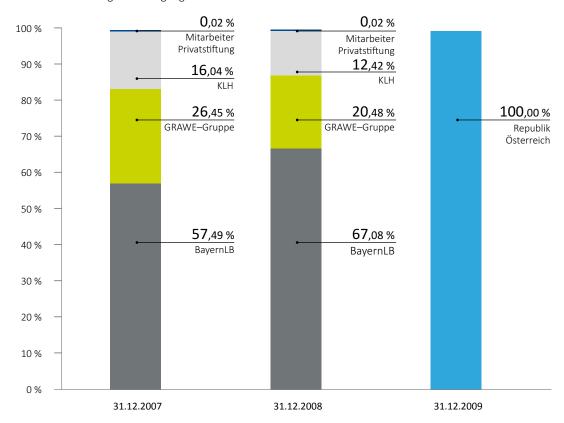


Abbildung 1: Beteiligungsstruktur der HBInt zum 31. Dezember der Jahre 2007 bis 2009

Quelle: HBInt/HETA; Darstellung: Rechnungshöfe

Zum 31. Dezember 2007 wies die HBInt vier Gesellschafterinnen auf. Dabei entfielen 0,02 % der Anteile auf die Mitarbeiter Privatstiftung, 16,04 % der Anteile auf die KLH, 26,45 % der Anteile auf die GRAWE-Gruppe und 57,49 % der Anteile auf die BayernLB. Damit war die BayernLB die Mehrheitsaktionärin der HBInt.

Die HBInt führte am 13. Dezember 2008 eine Kapitalerhöhung i.H.v. rd. 700 Mio. EUR durch. Die neu ausgegebenen Aktien zeichneten die BayernLB sowie die Mitarbeiter-

Dipl.–Ing. Josef Pröll



Privatstiftung. Dadurch stieg der Anteil der BayernLB an der HBInt auf 67,08 %, jener der Mitarbeiter—Privatstiftung blieb bei 0,02 %. Da die KLH und die GRAWE—Gruppe an der Kapitalerhöhung nicht teilnahmen, sank ihr Anteil an der HBInt auf 12,42 % bzw. auf 20,48 %.

Im Rahmen der Verstaatlichung der HBInt erwarb die Republik Österreich 100 % der Anteile an der HBInt, um eine Rekapitalisierung des Kreditinstituts zu gewährleisten und somit seine Insolvenz zu vermeiden.

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

4.1 Die nachfolgende Tabelle zeigt anhand ausgewählter Kennzahlen die wirtschaftliche Entwicklung der HBInt zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009:

Tabelle 2: Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

Kennzahlen	31. Dezember 2007	31. Dezember 2008	31. Dezember 2009	Veränderung 2007 bis 2009	
		in Mio. EUR			
Kennzahlen Bilanz					
Forderungen an Kunden und Kreditinstitute	29.583,51	35.049,94	34.203,2	16	
Kreditrisikovorsorgen	-705,27	-1.086,23	-2.450,1	247	
sonstige Aktiva	9.060,26	9.372,34	9.325,6	3	
Bilanzsumme Aktiva	37.938,50	43.336,05	41.078,7	8	
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	4.456,96	7.288,00	7.556,6	70	
Verbriefte Verbindlichkeiten (inkl. Anleihen)	20.282,58	21.415,34	20.761,0	2	
Verbindlichkeiten Kunden	8.473,57	8.716,89	7.649,8	-10	
Eigen– und Nachrangkapital	2.992,41	4.120,29	3.197,2	7	
sonstige Passiva	1.732,97	1.795,54	1.914,1	10	
Bilanzsumme Passiva	37.938,50	43.336,05	41.078,7	8	
Ergänzende Kennzahlen					
Ergebnis vor Steuern	-56,13	-472,43	-1.394,6	2.385	
Ratingkennzahlen					
Moody's Long—Term—Rating (unguaranteed)	A2	A2	Baa2		
Moody's Long–Term–Rating (guaranteed)	Aa2	Aa2	Aa2		
Moody's Short–Term–Rating	P-1	P-1	P-2		
Moody's Bank–Finanzkraftrating	D-	D-	Е		

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: HBInt/HETA; Darstellung: Rechnungshöfe





Während die Bilanzsumme der HBInt per 31. Dezember 2007 rd. 37,939 Mrd. EUR betrug, erreichte sie per 31. Dezember 2008 einen historischen Höchstwert von rd. 43,336 Mrd. EUR und betrug per 31. Dezember 2009 rd. 41,079 Mrd. EUR. Der Ausweitung der Bilanzsumme lag allerdings kein erfolgreiches bzw. nachhaltiges Geschäftsmodell zugrunde. Dies zeigt die Entwicklung der anderen Kennzahlen:

- Aktivseitig resultierte der Anstieg der Bilanzsumme vor allem aus der Zunahme der Forderungen an Kunden und Kreditinstitute um 4,620 Mrd. EUR auf 34,203 Mrd. EUR. Diese deutliche Zunahme der Forderungen war ein Ergebnis der auf Wachstum fokussierten Geschäftspolitik der HBInt. Aufgrund des hohen Risikogehalts ihrer Forderungen stiegen die bilanziellen Kreditrisikovorsorgen der HBInt zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 von rd. 0,705 Mrd. EUR um rd. 1,745 Mrd. EUR auf rd. 2,450 Mrd. EUR. Damit überstieg die prozentuelle Zunahme der vor allem für die Forderungen an Kunden und Kreditinstitute gebildeten bilanziellen Kreditrisikovorsorgen (247 %) die Zunahme der Forderungen an Kunden und Kreditinstitute (16 %) um ein Mehrfaches.
- Die hohen Kreditrisikovorsorgen trugen zu einer negativen Entwicklung beim Ergebnis der HBInt bei. Während das Ergebnis vor Steuern im Jahr 2007 rd. -56,13 Mio. EUR betrug, sank es im Jahr 2008 auf rd. -472,43 Mio. EUR und im Jahr 2009 auf rd. -1,395 Mrd. EUR. Damit verschlechterte sich das Ergebnis vor Steuern zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 um 2.385 %. Die mit dieser Entwicklung verbundene Reduktion des Eigenkapitals erforderte sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 Eigenkapitalzuführungen.
- Die Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt erleichterten der HBInt die Finanzierung ihrer Geschäftsausweitung über den Kapitalmarkt. Dies trug dazu bei, dass die verbrieften Verbindlichkeiten (v.a. Anleihen) mit rd. 50 % der Bilanzsumme die wichtigste Finanzierungsquelle der HBInt darstellten. Der Wegfall der Möglichkeit, neue Landeshaftungen zu begründen (siehe auch TZ 7), erschwerte der HBInt, finanzielle Mittel am Kapitalmarkt aufzunehmen.
- Die HBInt konnte die beabsichtigte Ausweitung der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Kundeneinlagen) zur Senkung der Abhängigkeit von Kapitalmarktrefinanzierungen nicht realisieren. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sanken von rd. 8,474 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 10 % auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009.
- Im Gegensatz dazu nahmen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 3,100 Mrd. EUR bzw. um rd. 70 % auf rd. 7,557 Mrd. EUR zu und gewannen so an Bedeutung für die Finanzierung der HBInt. Dieser Anstieg resultierte in erster Linie aus den von der BayernLB im Jahr 2008 eingeräumten Kreditlinien. Die Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB betrugen per 31. Dezember 2009 rd. 3,150 Mrd. EUR. Diese Entwicklung zeigte die gestiegene Abhängigkeit der HBInt von der BayernLB.



• Die Bonität der HBInt, die für die Möglichkeit und die Kosten einer Finanzierung über die Finanzmärkte ausschlaggebend war, wurde von der international tätigen Ratingagentur Moody's⁸ beurteilt. Während das Rating für mit Landeshaftungen besicherte Verbindlichkeiten mit Aa2 unverändert blieb, stufte Moody's die HBInt im Laufe des Jahres 2009 in den Ratingkategorien "Long—Term—Rating (unguaranteed)", "Short—Term—Rating" und "Bank—Finanzkraftrating" herab.⁹ In der Ratingkategorie "Bank—Finanzkraftrating" senkte Moody's die bereits seit 9. Juni 2006 bestehende niedrige Ratingeinstufung "D—" (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die eventuell gelegentliche externe Unterstützung erforderlich macht) auf die niedrigste Ratingeinstufung "E" (sehr schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die regelmäßig externe Unterstützung erwarten lässt).

Nach Bekanntwerden eines erhöhten Wertberichtigungsbedarfs zum Halbjahr 2009 und einer vertieften Analyse des Kreditportfolios der HBInt durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Ergebnisse im November 2009 vorlagen, beliefen sich die Schätzungen des Kapitalbedarfs zur notwendigen Reorganisation der HBInt auf bis zu 2,1 Mrd. EUR.

Eine Einigung der Gesellschafterinnen der HBInt untereinander bzw. mit der Republik Österreich über die Finanzierung dieses Kapitalbedarfs kam bis zur Verstaatlichung nicht mehr zustande.

4.2 Die Rechnungshöfe hielten fest, dass die vor der Verstaatlichung der HBInt erfolgte Ausweitung der Bilanzsumme auf einen historischen Höchstwert von rd. 43,336 Mrd. EUR nicht auf ein erfolgreiches bzw. nachhaltiges Geschäftsmodell, sondern auf eine auf Wachstum fokussierte und hohe Risiken in Kauf nehmende Geschäftspolitik zurückzuführen war.

Sie wiesen kritisch darauf hin, dass die Haftungen des Landes Kärnten die Finanzierung dieser Geschäftspolitik erleichterten. Die Bedeutung der Haftungen des Landes Kärnten für die HBInt war auch aus den Bonitätsbewertungen der international tätigen Ratingagentur Moody's ersichtlich. Lediglich das die Landeshaftungen berücksichtigende Rating der HBInt nahm in den beiden Jahren vor der Verstaatlichung keinen negativen Verlauf.

⁸ Die Ratingagentur Moody's Investors Service ist ein privatwirtschaftliches Unternehmen, welches gewerbsmäßig die Kreditwürdigkeit von Unternehmen, Finanzprodukten und Gebietskörperschaften bewertet.

⁹ Erklärung der Ratingkategorien:

[&]quot;Long–Term–Rating (guaranteed)": für landesbehaftete Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr

[&]quot;Long–Term–Rating (unguaranteed)": für nicht garantierte Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr

[&]quot;Short–Term– Rating": für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von höchstens 13 Monaten

[&]quot;Bank–Finanzkraftrating": für die bankeigene Finanzkraft; Messung der Wahrscheinlichkeit, mit der eine Bank Unterstützung durch Dritte (etwa Eigentümer oder die öffentliche Hand) in Anspruch nehmen muss



- Ausweitung der Bilanzsumme der HBInt primär durch den Einstieg der BayernLB induziert worden sei. Es sei wichtig festzuhalten, dass die Ausweitung der Bilanzsumme auf einen historischen Höchstwert von rd. 43,336 Mrd. EUR nicht mehr durch Haftungen des Landes unterstützt worden sei, da das Land für die nach dem 1. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten der HBInt nicht mehr gehaftet habe bzw. keine Haftungen mehr übernehmen hätte können.
- 4.4 Die beiden Rechnungshöfe wiesen darauf hin, dass die Haftungen des Landes Kärnten eine auf Wachstum fokussierte und hohe Risiken in Kauf nehmende Geschäftspolitik der HBInt erleichterten. Aufgrund der Bestimmung des § 4 K–LHG haftete die KLH bis zu ihrer Auflösung weiterhin für Verbindlichkeiten der HBInt als Ausfallsbürge.

Verstaatlichung und Kapitalmaßnahmen von Land Kärnten und Bund

5.1 (1) Mit zunehmender Kenntnis über die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der HBInt kam es vor allem ab Mitte des Jahres 2009 zu einer Zunahme von Kontakten und Informationsterminen zwischen den Gesellschafterinnen der HBInt und den Vertretern der Republik Österreich (vor allem BMF) und des Freistaats Bayern.

Eine Einigung über die Maßnahmen zur Behebung der wirtschaftlichen Probleme der HBInt, vor allem über die Finanzierung des ermittelten Kapitalbedarfs, kam bis zur Verstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 nicht zustande.

Am 11. Dezember 2009 kündigte die BayernLB Kreditlinien der HBInt im Gesamtausmaß von 650 Mio. EUR und verschärfte damit die schwierige Liquiditätssituation der HBInt.

Die Finanzmarktaufsicht (**FMA**), die als Aufsichtsbehörde gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes verpflichtet war, eine Gefährdung der Gläubiger der HBInt durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern, sah zur Verhinderung der Gefahr eines "bank runs"¹⁰ die Bestellung eines Regierungskommissärs für den 14. Dezember 2009 vor.

Am Wochenende zwischen Samstag, dem 12. Dezember 2009 und Montag, dem 14. Dezember 2009 morgens fanden die finalen Verhandlungen über die Zukunft der HBInt statt. Diese Verhandlungen resultierten in der am 14. Dezember 2009 vom damaligen Bundesminister für Finanzen und Vizekanzler¹¹ verkündeten Verstaatlichung der HBInt.

¹⁰ Liquiditätsabflüsse aufgrund eines zeitlich und mengenmäßig kumulierten Abzugs von Einlagen der Kunden

¹¹ Dipl.–Ing. Josef Pröll





Bei der Entscheidung des Bundes zur Verstaatlichung der HBInt waren die Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt von entscheidender Bedeutung. Sie schränkten den Verhandlungsspielraum der Vertreter der Republik ein, da bei einer Insolvenz der HBInt die Inanspruchnahme des Landes Kärnten aus diesen Haftungen die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Landes Kärnten bei weitem überstiegen hätte. So haftete das Land Kärnten per Ende des Jahres 2009 für Verbindlichkeiten der HBInt i.H.v. rd. 20,118 Mrd. EUR, während seine Einnahmen im Jahr 2009 rd. 2,005 Mrd. EUR (ohne neu aufgenommene Schulden und Rücklagen) betrugen.

Zur Umsetzung der Verstaatlichung schloss der Bund vier Aktienkaufverträge mit den einzelnen Gesellschafterinnen ab. Der Kaufpreis für die Aktienpakete der bisherigen Gesellschafterinnen betrug jeweils 1 EUR. In den Aktienkaufverträgen vereinbarte der Bund mit den bisherigen Gesellschafterinnen auch deren Beitrag zur Fortführung der HBInt.

- (2) Die Kapitalmaßnahmen der KLH bzw. des Landes Kärnten für die verstaatlichte HBInt beruhten auf dem mit dem Bund anlässlich der Verstaatlichung abgeschlossenen Aktienkaufvertrag. Dieser verpflichtete die KLH zur Zeichnung von Partizipationskapital der HBInt im Ausmaß von 150 Mio. EUR und das Land Kärnten zur Wandlung seines bestehenden Ergänzungskapitals im Nominale von 50 Mio. EUR in Partizipationskapital. Hinsichtlich der Liquidität sagten die KLH und das Land Kärnten zu, die Geschäftsbeziehungen aus ihrem Einflussbereich mit der HBInt (damaliges Einlagevolumen 227 Mio. EUR) zu marktüblichen Konditionen aufrechtzuerhalten. Der Beitrag der KLH und des Landes Kärnten zur Fortführung der HBInt umfasste damit Kapitalmaßnahmen i.H.v. rd. 200 Mio. EUR und Liquiditätsmaßnahmen i.H.v. rd. 227 Mio. EUR.
- (3) Die Kapitalmaßnahmen des Bundes für die HBInt beruhten auf den Bestimmungen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (**FinStaG**).¹² Dieses berechtigte den Bundesminister für Finanzen, "zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Österreichs, zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zum Zweck des Schutzes der österreichischen Volkswirtschaft Maßnahmen zur Rekapitalisierung von betroffenen Rechtsträgern zu ergreifen".

Die nachfolgende Tabelle zeigt die auf dieser gesetzlichen Grundlage zwischen Dezember 2008 und April 2014 zugunsten der HBInt durchgeführten Kapitalmaßnahmen des Bundes:

Umsetzung der Maßnahme gemäß § 1 FinStaG, i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2015



Tabelle 3: Kapitalmaßnahmen des Bundes für HBInt

Zeitpunkt	Kapitalmaßnahmen	Betrag		
		in Mio. EUR		
vor Verstaatlichung				
Dezember 2008	Zeichnung von Partizipationskapital ¹	900,00		
nach Verstaatlichung				
Juni 2010	Zeichnung von Partizipationskapital ²	450,00		
Dezember 2012	Leistung eines Gesellschafterzuschusses	500,00		
September 2013	Durchführung einer Kapitalerhöhung	700,00		
November 2013	Leistung eines Gesellschafterzuschusses	250,00		
Dezember 2013	Zeichnung von Partizipationskapital	800,00		
April 2014	Durchführung einer Kapitalerhöhung	750,00		
Summe		4.350,00		

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FMA; Darstellung: Rechnungshöfe

Der Bund setzte diese Kapitalmaßnahmen im Ausmaß von rd. 4,350 Mrd. EUR, um die sich vor allem aus den Kreditrisikovorsorgen ergebenden Ergebnisbelastungen der HBInt abzudecken und um die gesetzlichen bzw. regulatorischen Mindestkapitalerfordernisse zu erfüllen.

Darüber hinaus übernahm der Bund Haftungen zugunsten der HBInt, die zum Teil auf dem FinStaG und zum Teil auf dem Interbankmarktstärkungsgesetz (**IBSG**) beruhten. Die nachfolgende Tabelle weist diese Haftungen aus:

Tabelle 4: Haftungsübernahmen des Bundes für HBInt

Zeitpunkt	Haftungsübernahmen	Betrag		
		in Mio. EUR		
vor Verstaatlichung				
Juli bis September 2009	Haftungsübernahmen gemäß IBSG	1.350,00		
Dezember 2009	Haftungsübernahme gemäß FinStaG	100,00		
nach Verstaatlichung				
Dezember 2010	Haftungsübernahme gemäß FinStaG	200,00		
Dezember 2012	Haftungsübernahme gemäß FinStaG	1.000,00		
	Summe	2.650,00		

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FMA; Darstellung: Rechnungshöfe

 $^{^{\}rm 1}$ $\,$ Im Mai 2011 wurde dieses Partizipationskapital zur Verlustabdeckung auf 275,11 Mio. EUR herabgesetzt.

 $^{^{2}\,\,}$ Im Juni 2011 erfolgte die Wandlung dieses Partizipationskapitals in Grundkapital.





Basierend auf den Bestimmungen des IBSG übernahm die Republik Österreich zwischen Juli und September 2009 rd. 1,350 Mrd. EUR an Haftungen für die HBInt. Im Februar 2011 tilgte die HBInt Emissionen im Ausmaß von 751,65 Mio. EUR vorzeitig, wodurch sich die Haftungen gemäß IBSG auf 598,35 Mio. EUR reduzierten. Im Jahr 2012 liefen Haftungen gemäß IBSG im Umfang von 14,80 Mio. EUR aus. Im Jahr 2013 liefen die Haftungen des Bundes zugunsten der HBInt gemäß IBSG ohne Zahlungen des Bundes aus.

Darüber hinaus übernahm der Bund am 30. Dezember 2009 eine Bürgschaft i.H.v. 100 Mio. EUR gemäß FinStaG für definierte Kreditforderungen der HBInt und der HYPO ALPE—ADRIA—BANK AG als Ausfallshaftung gemäß § 1356 ABGB. Zur Stützung der Eigenmitteldeckung der HBInt gewährte die Republik Österreich am 28. Dezember 2010 eine weitere Bürgschaft i.H.v. 200 Mio. EUR für notleidende Kreditforderungen der HBInt. Diese wurde am 28. August 2013 durch den Abschluss eines Nachtrages zur Bürgschaftsvereinbarung bis 20. Juni 2017 verlängert und angepasst. Am 7. Dezember 2012 übernahm die Republik Österreich eine Garantie i.H.v. 1 Mrd. EUR für eine zehnjährige Nachranganleihe der HBInt. Bis zum Zahlungsmoratorium, welches die FMA im März 2015 verhängte, erfolgte keine Zahlung des Bundes aus Haftungsübernahmen gemäß FinStaG.

5.2 Die Rechnungshöfe hielten fest, dass der Beitrag der KLH und des Landes Kärnten zur Fortführung der HBInt Kapitalmaßnahmen i.H.v. rd. 200 Mio. EUR und Liquiditätsmaßnahmen i.H.v. rd. 227 Mio. EUR umfasste. Sie wiesen darauf hin, dass die Landeshaftungen ein Vielfaches dieses Beitrages ausmachten.

Die Rechnungshöfe wiesen auch darauf hin, dass der Beitrag des Bundes zur Fortführung bzw. Kapitalisierung der HBInt um ein Vielfaches höher war als jener der KLH und des Landes Kärnten. Er umfasste Kapitalmaßnahmen i.H.v. rd. 4,350 Mrd. EUR und Haftungsübernahmen i.H.v. rd. 2,650 Mrd. EUR.

- In seiner Stellungnahme hob das Land Kärnten hervor, dass die landesseitigen Kapitalmaßnahmen i.H.v. rd. 200 Mio. EUR an die Konzernmutter HBInt gegangen seien, wogegen die Liquiditätsmaßnahmen i.H.v. rd. 227 Mio. EUR der österreichischen Tochtergesellschaft HYPO ALPE—ADRIA—BANK AG zugute gekommen seien. Im Unterschied zu den Kapitalmaßnahmen sei dem Land Kärnten aus dieser Liquiditätsbereitstellung kein Verlust entstanden.
- 5.4 Die Rechnungshöfe hielten zusammenfassend fest, dass der Verlust des Landes Kärnten aus dem Beitrag zur Fortführung der HBInt insgesamt 200 Mio. EUR betrug.



Maßnahmen und Bescheide der Finanzmarktaufsichtsbehörde

Im August 2014 trat das Bundesgesetz über die Schaffung einer Abbaueinheit (**GSA**) in Kraft. Zusammen mit anderen zeitgleich in Kraft getretenen Gesetzen¹³ regelte dieses Gesetz die Fortführung der HBInt als Abbaueinheit. Laut § 3 GSA hatte die Abbaueinheit die Aufgabe, "ihre Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)". Im Oktober 2014 änderte die HBInt ihre Firma von "HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG" in "HETA ASSET RESOLUTION AG" (**HETA**).

Gemäß Mandatsbescheid der FMA vom 1. März 2015

- zeigte ihr die HETA am 27. Februar 2015 an, dass "der Ausfall der HETA wahrscheinlich sei, weil sie zwar aktuell noch in der Lage sei, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, aber gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 zweiter Halbsatz Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft nicht mehr der Fall sein wird".
- ergab sich bei der HETA ein zusätzlicher Wertberichtigungsbedarf i.H.v. rd. 5,100 Mrd. EUR bis rd. 8,700 Mrd. EUR und eine spätestens für das Jahr 2016 erwartete und von der Eigentümerin der HETA zu schließende Liquiditätslücke.
- teilte der Bundesminister für Finanzen¹⁴ in seinem Schreiben vom 1. März 2015 der FMA mit, "dass keine weiteren Kapital– und Liquiditätsmaßnahmen nach dem FinStaG gesetzt werden".
- teilte der Vorstand der HETA in seinem Schreiben vom 1. März 2015 der FMA mit, "dass basierend auf dieser Entscheidung der Alleineigentümerin, der Republik Österreich, bereits ab Montag, den 2. März 2015 keine Verbindlichkeiten mehr bedient werden".

Als Reaktion auf diese Entwicklung erließ die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde¹⁵ am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid, der an die HETA und die Gläubiger der HETA gerichtet war. In weiterer Folge erließ und veröffentlichte die FMA weitere Bescheide. Der Inhalt dieser Bescheide wird in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

¹³ Zu diesen Gesetzen z\u00e4hlten die Bundesgesetze \u00fcber die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsgesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), \u00fcber die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes f\u00fcr die HYPO ALPE-ADRIA-BANK S.P.A. (HBI-Bundesholdinggesetz) und \u00fcber Sanierungsma\u00dfnahmen f\u00fcr die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG).

Dr. Johann Georg Schelling

gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG



Tabelle 5: FMA–Bescheide zur Abwicklung der HETA

Zeitpunkt	FMA–Bescheide	wesentliche Inhalte der FMA–Bescheide
1. März 2015	Mandatsbescheid	Änderung der Fälligkeit der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA auf den 31. Mai 2016, sofern ihre Fälligkeit "andernfalls früher eingetreten" wäre ("Zahlungsmoratorium")
10. April 2016	Vorstellungsbescheid zum Mandats- bescheid	Bestätigung des Mandatsbescheides vom 1. März 2015, nachdem ein Teil der Adressaten das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben hatte
10. April 2016	Mandatsbescheid	 Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen: Herabsetzung des harten Kernkapitals auf null Herabsetzung des Nennwerts der nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf null Herabsetzung der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf 46,02 % ihres Nennwerts bzw. Restbetrags zum 1. März 2015 Herabsetzung des Zinssatzes für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf null (mit Wirkung ab 1. März 2015) Vereinheitlichung der Fälligkeit aller zum 1. März 2015 bestehenden berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf 31. Dezember 2023 (bzw. bis zu einem früheren Auflösungsbeschluss der HETA) Übernahme der Kontrolle über die HETA und die mit den Anteilen und anderen Eigenmitteltiteln verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA Löschung von Eigentumsrechten (z.B. Recht auf Gewinnbeteiligung)
2. Mai 2017	Vorstellungsbescheid zum Mandats- bescheid	 Bestätigung des Mandatsbescheides vom 10. April 2016 mit nachfolgenden Anpassungen: Änderung der Herabsetzung der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von 46,02 % auf 64,40 % des Nennwerts bzw. Restbetrags zum 1. März 2015 geringfügige Änderungen bei den von der Herabsetzung betroffenen Beträgen (vor allem bei Zinsen)

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FMA; Darstellung: Rechnungshöfe

Das von der FMA mittels Mandatsbescheid vom 1. März 2015 erlassene und bis zum 31. Mai 2016 vorgesehene Zahlungsmoratorium galt für die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten¹⁶ der HETA.

Zu den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gehörten vor allem Anleiheverbindlichkeiten, Schuldscheindarlehen und das Nachrangkapital, nicht aber beispielsweise gesicherte Einlagen, Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes und besicherte Verbindlichkeiten. Die besicherten Verbindlichkeiten umfassten dabei nur Verbindlichkeiten, die durch Vermögens-

Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten waren jene Verbindlichkeiten, die nicht im § 86 Abs. 2 BaSAG aufgezählt waren.





werte besichert waren. Verbindlichkeiten, die von Dritten garantiert wurden, galten nicht als besicherte Verbindlichkeiten. Somit galten Verbindlichkeiten, für die das Land Kärnten oder die KLH eine Haftung übernahm, nicht als besicherte Verbindlichkeiten.

Eine genaue Angabe der Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nahm die FMA in ihrem Mandatsbescheid vom 1. März 2015 nicht vor.

Laut FMA war die Dauer des Zahlungsmoratoriums mit 15 Monaten so gewählt, dass bis zu ihrem Ablauf eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA sowie die Festlegung einer Strategie für die weitere Abwicklung der HETA möglich war.

Nach erfolgter Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA erließ die FMA am 10. April 2016 einen weiteren Mandatsbescheid, in dem sie das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung anordnete.¹⁷ Diesen Mandatsbescheid änderte die FMA mit ihrem Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017 teilweise ab.

Die nachfolgende Tabelle weist die von der FMA in ihren Bescheiden vom 10. April 2016 und vom 2. Mai 2017 angeordnete Herabsetzung des harten Kernkapitals sowie der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA aus:

34

Die Adressaten dieses Mandatsbescheides waren die HETA, die Republik Österreich (im Wege des Bundesministers für Finanzen), die Inhaber des Ergänzungskapitals der HETA und die Gläubiger der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA.



Tabelle 6: FMA–Bescheide – Herabsetzung von Kapitalpositionen der HETA

berücksichtigungsfähige Kapitalpositionen¹	Mandatsbescheid vom 10. April 2016			Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017		
	Nennwert bzw. Restbetrag¹	verbleibende Quote		Nennwert bzw. Restbetrag¹ verbleib		ende Quote
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR
Grundkapital	2.419,10	0,00	0,00	2.419,10	0,00	0,00
Partizipationskapital	1.075,11	0,00	0,00	1.075,11	0,00	0,00
hartes Kernkapital	3.494,21	0,00	0,00	3.494,21	0,00	0,00
nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.928,05	0,00	0,00	1.928,07	0,00	0,00
nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	12.877,91	46,02	5.926,41	12.877,27	64,40	8.292,96
davon Anleiheverbindlichkeiten (ohne BayernLB)²	6.982,76	46,02	3.213,47	6.982,36	64,40	4.496,64
davon Verbindlichkeiten gegenüber BayernLB (mit Anleiheverbindlichkeiten)²	2.728,23	46,02	1.255,53	2.728,22	64,40	1.756,97
davon Schuldscheindarlehen	1.869,75	46,02	860,46	1.869,75	64,40	1.204,12
davon Emissionen der Pfandbriefstelle	1.242,17	46,02	571,65	1.242,17	64,40	799,96
davon täglich fällige Konten und weitere Verbindlichkeiten (z.B. Haftungs- gebühren)	55,00	46,02	25,31	54,77	64,40	35,27
berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten³	14.805,96		5.926,41	14.805,34		8.292,96

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FMA; Darstellung: Rechnungshöfe

In ihrem Mandatsbescheid vom 10. April 2016 veranlasste die FMA die Herabsetzung des harten Kernkapitals (rd. 3,494 Mrd. EUR) sowie der nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (rd. 1,928 Mrd. EUR) der HETA auf null. Die nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA (rd. 12,878 Mrd. EUR) setzte die FMA auf 46,02 % ihres Nennwerts bzw. Restbetrags zum 1. März 2015 herab. Dies entsprach einer Herabsetzung der gesamten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA von rd. 14,806 Mrd. EUR auf rd. 5,926 Mrd. EUR.

In ihrem Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017 sah die FMA basierend auf einer aktualisierten Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Kapitalpositionen der HETA nicht mehr eine Herabsetzung der nicht nachrangigen berücksichti-

¹ inklusive Zinsen

² Anleiheverbindlichkeiten gegenüber BayernLB: rd. 282,08 Mio. EUR

³ Für sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der HETA, deren Eintritt oder Höhe ungewiss war, veranlasste die FMA ebenfalls eine Herabsetzung auf 46,02 % (im Mandatsbescheid vom 10. April 2016) bzw. 64,40 % (im Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017) des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags. Eine Angabe der jeweiligen Nennwerte bzw. Restbeträge nahm die FMA – mit Ausnahme der Eventualverbindlichkeiten der HETA aus Bürgschaften, Garantien und Akkreditiven in Höhe von rd. 208,00 Mio. EUR – nicht vor.



Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds



gungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA auf 46,02 %, sondern auf 64,40 % des Nennwerts bzw. Restbetrags zum 1. März 2015 vor. Dies entsprach einer Herabsetzung der gesamten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA von rd. 14,805 Mrd. EUR auf rd. 8,293 Mrd. EUR.

Die ergänzenden Abwicklungsmaßnahmen (siehe Tabelle 5) umfassten unter anderem die Herabsetzung des Zinssatzes für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf null sowie die Vereinheitlichung der Fälligkeit aller zum 1. März 2015 bestehenden berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf den 31. Dezember 2023 bzw. bis zu einem früheren Auflösungsbeschluss der HETA.

Die FMA wies in ihrem Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017 auch auf das II. Angebot des Kärntner Ausgleichszahlungs—Fonds (**K–AF**) zum Erwerb von Anleihen und Schuldscheindarlehen der HETA am 2. September 2016 hin. Dieses Angebot war für sie von Bedeutung, weil es eine grundlegende Reduzierung der Anzahl der Gläubiger der HETA bewirkte. Die FMA führte bezüglich des von ihr geführten Verfahrens auch aus, dass die Rechte von Gläubigern, die ihre Schuldtitel an den K–AF verkauften, ebenfalls an den K–AF übergingen.

Gesetzliche Regelung der Haftung des Landes Kärnten

- Die Risiken des Landes Kärnten und der KLH im Zusammenhang mit der HBInt resultierten in erster Linie aus der Haftung des Landes Kärnten und der KLH für die Verbindlichkeiten der HBInt. Diese war in den §§ 4 und 5 Kärntner Landesholding—Gesetz (**K–LHG**)¹⁸ geregelt:
 - Gemäß § 4 K–LHG haftete die KLH "mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB".¹⁹
 - Gemäß § 5 K–LHG haftete das Land Kärnten als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit "für alle Verbindlichkeiten der einbringenden Kärntner Landes– und Hypothekenbank und der Aktiengesellschaft" sowie für "alle zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft".

Die Europäische Kommission beurteilte die Ausfallshaftung des Landes Kärnten gemäß § 5 K–LHG als eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe²o. Nach Auffassung der Europäischen Kommission verschaffte diese zeitlich und betragsmäßig unbegrenzte Haftung den begünstigten Kreditinstituten einen Wettbewerbsvorteil am Kapitalmarkt. Im April 2003 kam es daher zu einer Verständigung zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich über

¹⁸ §§ 4 und 5 K–LHG LGBl. Nr. 37/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 10/2014

Die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" bezieht sich auf die HBInt (siehe auch § 2 K-LHG).

 $^{^{20}}$ im Sinne von Art. 88 Abs. 1 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft





die Abschaffung der pauschalen Ausfallshaftung der Länder und der Gemeinden für Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken und der Gemeindesparkassen. Dabei wurde eine Übergangsfrist vom 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 vereinbart. Während dieser Frist konnte die Ausfallshaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten aufrecht bleiben, sofern die Laufzeit dieser Verbindlichkeiten nicht über den 30. September 2017 hinausging. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten war eine Haftung der Länder und Gemeinden für Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken und der Gemeindesparkassen nicht mehr möglich.

Die Bestimmungen des § 5 K–LHG zur Ausfallshaftung des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt wurden dementsprechend angepasst, sodass das Land Kärnten für die nach dem 1. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten der HBInt nicht mehr haftete bzw. keine Haftung mehr übernehmen konnte. Zu diesem Zeitpunkt hatten diese Verbindlichkeiten mit einer Landeshaftung eine Höhe von rd. 23,097 Mrd. EUR²¹ erreicht, die im Falle einer Insolvenz der HBInt die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Landes Kärnten bei weitem überstiegen hätte. Im Gegensatz dazu wurde die Bestimmung des § 4 K–LHG nicht geändert, womit die KLH bis zu ihrer Auflösung (siehe TZ 10) für sämtliche Verbindlichkeiten der HBInt bzw. der HETA als Ausfallsbürge haftete.

Verbindlichkeiten der HETA mit einer Haftung des Landes Kärnten

8.1 (1) Am 1. März 2015 erließ die FMA ein Zahlungsmoratorium für die Verbindlichkeiten der HETA (siehe <u>TZ 6</u>). Die im Laufe der nachfolgenden Monate ermittelten Gesamtverbindlichkeiten der HETA zum 1. März 2015 betrugen rd. 16,166 Mrd. EUR. Die nachfolgende Tabelle weist die von der HETA verwendete Struktur und den landesbehafteten Teil dieser Verbindlichkeiten aus:

²¹ siehe Bericht "HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung", Reihe Bund 2015/5



Tabelle 7: Verbindlichkeiten der HETA zum 1. März 2015

Verbindlichkeiten der HETA zum 1. März 2015	Buchwert (inkl. Zinsen)	Haftung des Landes Kärnten
	in Mio. EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.789,5	484,7
davon gegenüber der BayernLB	2.446,2	0,0
davon aus Schuldscheinen	484,7	484,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.661,7	1.398,1
davon aus Schuldscheinen	1.423,2	1.398,1
verbriefte Verbindlichkeiten	8.738,2	8.440,9
davon gegenüber der BayernLB	282,1	0,0
davon aus Anleihen (ohne Eigenbestand)	6.977,6	6.977,6
davon aus Emissionen über die Pfandbriefstelle	1.204,0	1.204,0
davon aus Pfandbriefen	270,0	259,3
nachrangige Verbindlichkeiten	1.928,0	923,0
davon aus einer von der Republik Österreich besicherten Anleihe	1.005,1	0,0
davon aus Anleihen und Schuldscheinen	923,0	923,0
sonstige Verbindlichkeiten	48,4	0,0
Gesamtverbindlichkeiten	16.165,8	11.246,7

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FMA; HETA; Land Kärnten; Darstellung: Rechnungshöfe

- (2) Die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber Kreditinstituten i.H.v. rd. 3,790 Mrd. EUR beinhalteten vor allem Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB (rd. 65 %) und Verbindlichkeiten aus Schuldscheinen (rd. 13 %). Die Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB betrugen rd. 2,446 Mrd. EUR und waren von einem Generalvergleich zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern umfasst (siehe TZ 63). Eine Haftung des Landes Kärnten für diese Verbindlichkeiten bestand nicht. Die Verbindlichkeiten aus Schuldscheinen betrugen rd. 484,7 Mio. EUR und waren mit einer Haftung des Landes Kärnten versehen und dementsprechend auch Gegenstand der vom K–AF gelegten Angebote.
- (3) Die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber Kunden resultierten zum überwiegenden Teil aus von der HETA direkt oder über die Pfandbriefstelle emittierten Schuldscheinen i.H.v. rd. 1,423 Mrd. EUR. Nur ein geringer Teil dieser Schuldscheine (rd. 25,1 Mio. EUR) war nicht landesbehaftet.
- (4) Die in den verbrieften Verbindlichkeiten enthaltenen Anleiheverbindlichkeiten mit einem Buchwert von rd. 282,1 Mio. EUR gegenüber der BayernLB unterlagen ebenfalls dem Generalvergleich der Republik Österreich mit dem Freistaat Bayern und wiesen keine Haftung des Landes Kärnten auf. Mit rd. 6,978 Mrd. EUR entfielen rd. 80 % der verbrieften Verbindlichkeiten auf Anleiheemissionen der HETA, für die



genauso eine Haftung des Landes Kärnten bestand wie für die Verbindlichkeiten aus Emissionen über die Pfandbriefstelle i.H.v. rd. 1,204 Mrd. EUR.

- (5) Die nachrangigen Verbindlichkeiten beinhalteten eine von der Republik Österreich garantierte Anleihe i.H.v. 1,005 Mrd. EUR (inkl. Zinsen), für die es keine Landeshaftung gab. Die darüber hinausgehenden Verbindlichkeiten entfielen auf landesbehaftete Anleihen und Schuldscheine i.H.v. rd. 922,97 Mio. EUR.
- Die Rechnungshöfe wiesen darauf hin, dass von den Gesamtverbindlichkeiten der HETA zum 1. März 2015, die rd. 16,166 Mrd. EUR betrugen, fast 70 % bzw. rd. 11,247 Mrd. EUR auf Verbindlichkeiten mit einer Haftung des Landes Kärnten entfielen. Die wesentlichen Verbindlichkeiten der HETA, die keine Landeshaftung aufwiesen, waren die vom Generalvergleich zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern umfassten Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB i.H.v. insgesamt rd. 2,728 Mrd. EUR sowie die aus einer von der Republik Österreich garantierten Anleihe resultierenden Verbindlichkeiten i.H.v. rd. 1,005 Mrd. EUR.

Reorganisationsverfahren und Auflösung der KLH Reorganisationsverfahren der KLH

(1) Die KLH beantragte am 19. Juni 2015 beim zuständigen Landesgericht in Klagenfurt die Einleitung eines Unternehmens–Reorganisationsverfahrens (**URG–Verfahren**).²² Die KLH begründete den Reorganisationsbedarf im Wesentlichen mit dem drohenden Risiko, aus der Ausfallsbürgschaft nach § 4 des K–LHG in Anspruch genommen zu werden. Klagen im Ausmaß von über 3 Mrd. EUR wären bereits anhängig. Mit dem URG–Verfahren und dem vorzulegenden Reorganisationsplan beabsichtigte die KLH, mit potenziellen Gläubigern einen geordneten Prozess aufzustellen, um für alle Beteiligten die (Prozess)Kosten substantiell zu reduzieren, existenzbedrohende Risiken zu strukturieren und Lösungen zu suchen.

Die KLH kannte die Gläubiger der Ausfallsbürgschaften jedoch nicht und auch der HETA standen die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung. Somit eröffnete das URG-Verfahren der KLH und dem Land Kärnten eine Möglichkeit, die Gläubiger zu identifizieren sowie die Gleichbehandlung der Gläubiger sicherzustellen. Im Rahmen des URG-Verfahrens hatte der Reorganisationsprüfer festzustellen, dass die KLH nicht insolvent war; widrigenfalls hätte das URG-Verfahren beendet werden müssen.

²² Gemäß § 1 Unternehmensreorganisationsgesetz–URG, BGBl. Nr. 114/1997 (IRÄG 1997), i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010



Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds



(2) Entgegen dem gesetzlichen Konzept eines stillen Verfahrens veröffentlichte die KLH die Einleitung des URG-Verfahrens online auf deren Homepage. Um das Haftungsobligo präzise feststellen zu können, war damit das an die potenziellen Haftungsgläubiger gerichtete Ersuchen verbunden, ihre behaupteten Forderungen unverbindlich anzumelden.

Am 13. Juli 2015 berichtete der Reorganisationsprüfer, dass die KLH nicht insolvent wäre. Danach wurde die Frist für die KLH zur Vorlage des Reorganisationsplanes bis zum 17. September 2015 verlängert.²³ Mit 28. August 2015 erstattete der Reorganisationsprüfer einen Zwischenbericht mit der Aussage, aufgrund der "Unwägbarkeiten"²⁴ nicht feststellen zu können, ob zu diesem Zeitpunkt eine insolvenzrechtliche Überschuldung gegeben war. Die Zahlungsfähigkeit wurde jedoch bestätigt. Das Nichtvorliegen eines Insolvenztatbestandes war für die KLH jedoch wesentlich, weil Verhandlungen mit den potenziellen Haftungsgläubigern als insolventer Rechtsträger wenig erfolgversprechend gewesen wären. Mit der Vorlage des Reorganisationsplanes am 17. September 2015 skizzierte die KLH eine Lösung, die unter Einbindung des Landes Kärnten und des Bundes einen Rückkauf der landesbehafteten Schuldtitel durch eine Zweckgesellschaft vorsah.

Am 15. Oktober 2015 zog die KLH den Antrag zum URG-Verfahren zurück. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Verhandlungen mit den potenziellen Haftungsgläubigern auch außerhalb des URG-Verfahrens fortgeführt werden könnten. Am 16. Oktober 2015 stellte das Landesgericht Klagenfurt die Beendigung des URG-Verfahrens fest. Bis zu diesem Zeitpunkt waren nahezu 75 % der Haftungsgläubiger ermittelt.

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2a FinStaG legte das Land Kärnten in Zusammenwirken mit dem Bund den Haftungsgläubigern ein konkretes Angebot zum Rückkauf der vom Land Kärnten besicherten Anleihen vor und gründete zu diesem Zweck den Kärntner Ausgleichszahlungs—Fonds (K—AF) als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.²⁵

Antrag und gerichtlicher Beschluss der Bewilligung der Fristverlängerung vom 20. Juli 2015 wegen der Komplexität und des Umfangs des Verfahrens

z.B. Offene Regelungen nach dem Schuldenschnitt, Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern, Auswirkungen möglicher Forderungsverzichte auf die KLH usw.

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz (K-AFG), LGBI. Nr. 65/2015 i.d.F. LGBI. 78/2015, Novellierung in der 50. Landtagssitzung am 14. Juli 2016 im Kärntner Landtag beschlossen



Auflösung der KLH und deren Rechtsnachfolge

(1) Die Intention der Auflösung der KLH samt den flankierenden gesetzlichen Maßnahmen²⁶ bestand darin, die Haftung gemäß § 4 des K–LHG für die Zukunft zu beenden und eine Strukturbereinigung vorzunehmen.

Nach dem K–LHG war für die KLH keine Liquidationsmöglichkeit vorgesehen. Aus diesem Grund war zur Auflösung der KLH ein Gesetzesbeschluss notwendig, den der Kärntner Landtag mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln zu fassen hatte. Am 28. April 2016 wurde das Gesetz zur Auflösung der KLH²⁷ beschlossen und trat mit Kundmachung vom 3. Mai 2016 in Kraft, woraufhin mit Wirkung 4. Mai 2016 die Rechtspersönlichkeit der KLH erlosch.

Weiterhin in Geltung blieben die Haftungsbestimmungen der §§ 5 und 9 Abs. 2 und 3 K–LHG unter der Bedingung, dass die Haftungen zu Recht im Sinne des europäischen Rechts und des Verfassungsrechtes bestanden. Am Bestand und der Höhe der Haftungen ergaben sich aus der Auflösung der KLH keine Änderungen, jedoch waren für die Zukunft weitere Haftungen nach § 4 K–LHG ausgeschlossen.

Gleichzeitig mit der Auflösung der KLH richtete das Land Kärnten gesetzlich zwei neue Nachfolgerechtsträger, den Fonds "Sondervermögen Kärnten" und die "Kärntner Beteiligungsverwaltung" ein.

- (2) Der Fonds "Sondervermögen Kärnten" wurde als Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit mit dem Gesetz über den Fonds "Sondervermögen Kärnten" (**K–SvKG**)²⁸ errichtet und trat als Gesamtrechtsnachfolger der KLH mit 4. Mai 2016 in alle bestehenden Rechte und Pflichten der KLH ein. Der Rechtsübergang betraf insbesondere Folgendes:
- a) das zweckgebundene Vermögen der KLH mit der Bezeichnung "Sondervermögen Zukunft Kärnten";²⁹
- die beiden Vermögensverwaltungsgesellschaften die VLH–Kärntner Landesholding Vermögensverwaltung GmbH (VLH–GmbH) und die KLB–Kärntner Landesholding Beteiligungsverwaltung GmbH (KLB–GmbH),

Landesverfassung; Änderung Gesetz: Auflösung der Kärntner Landesholding; Fonds "Sondervermögen Kärnten", Kärntner Beteiligungsverwaltung sowie Begleitregelungen, LGBl. Nr. 28/2016 Art. III bis Art. VII, in Kraft getreten mit 4. Mai 2016

²⁷ Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) LGBI. Nr. 37/1991 aufgehoben mit LGBI. Nr. 28/2016 Art. III, in Kraft getreten 4. Mai 2016, i.d.F. LGBI. Nr. 15/2017

²⁸ LGBl. Nr. 28/2016.

Der Zweck des Sondervermögens Zukunft Kärnten war die Finanzierung und Unterstützung von im Interesse des Landes Kärnten gelegenen Vorhaben und Maßnahmen. Durch den Übergang ergab sich keine Änderung des landesverfassungsrechtlichen Bestandsschutzes des Kernvermögens oder seiner Zweckwidmung.



c) die Haftung nach § 1 i.V.m. § 3 K–LHG für die Verbindlichkeiten der HETA.

Ausgenommen vom Rechtsübergang waren die übrigen Beteiligungen der KLH, die in die Anstalt "Kärntner Beteiligungsverwaltung" überführt wurden. Am 20. April 2017 löste der Kärntner Landtag mittels Landesgesetz³0 den Fonds "Sondervermögen Kärnten" auf, wobei die Rechtspersönlichkeit des Fonds mit 1. August 2017 erlosch. Die nach Auflösung des Fonds "Sondervermögen Kärnten" verbliebenen nicht eingezogenen Forderungen, nicht abgefundenen Verbindlichkeiten sowie die für die bisher strittigen Ansprüche frei gewordenen Sicherstellungsbeiträge und Vermögenswerte wurden in die "Nachtragsverteilungsmasse" mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt.³1

Die beiden Beteiligungen des Fonds "Sondervermögen Kärnten in Abwicklung", die VLH-GmbH und die KLB-GmbH, übertrug das Land Kärnten per Landesgesetz ebenso auf die "Kärntner Beteiligungsverwaltung".

(3) Mit der "Kärntner Beteiligungsverwaltung" errichtete das Land Kärnten eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit 4. Mai 2016 die Beteiligungen der aufgelösten KLH in Einzelrechtsnachfolge übernahm. Die Hauptaufgabe der Anstalt öffentlichen Rechts bildete die Verwaltung der Beteiligungen nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, wobei die Haftung für die im Zeitpunkt der Übertragung der Beteiligungen vorhandenen Verbindlichkeiten mit dem Wert der übernommenen Vermögenswerte (rd. 19,01 Mio. EUR zu Buchwerten) beschränkt war. Hinsichtlich der vom Fonds "Sondervermögen Kärnten in Abwicklung" übernommenen Beteiligungen an der VLH–GmbH und der KLB–GmbH bestand die Aufgabe der "Kärntner Beteiligungsverwaltung" darin, diese Gesellschaften zu liquidieren.

Für den Zeitraum nach dem 1. August 2017 war die "Kärntner Beteiligungsverwaltung" verpflichtet, die aus dem Fonds "Sondervermögen Kärnten in Abwicklung" verbliebene "Nachtragsverteilungsmasse"³² in einem abgegrenzten Verrechnungskreis zu verwalten und ausschließlich zum Zweck der Nachtragsverteilung zu verwenden und hatte darüber Bericht zu erstatten (zu Liquidation des Fonds "Sondervermögen Kärnten in Abwicklung" siehe **TZ 44**).

Landesgesetz über die Auflösung und Abwicklung des Fonds "Sondervermögen Kärnten" und die Aufhebung des Gesetzes über den Fonds "Sondervermögen Kärnten" K–SvKG, LGBI. Nr. 15/2017 vom 20. April 2017; vom 20. April 2017 bis zum 1. August 2017 "Sondervermögen Kärnten in Abwicklung"

³¹ § 7 K–SvKG, LGBI. Nr. 15/2017

³² Zweckgebundenes Sondervermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 7 des Gesetzes über die Auflösung und Abwicklung des Fonds "Sondervermögen Kärnten", LGBI. Nr. 15/2017



I. Angebot

Erstellung des I. Angebots

(1) Für den überwiegenden Teil der im Mandatsbescheid der FMA genannten Verbindlichkeiten bestand eine Ausfallshaftung des Landes Kärnten und der KLH. Da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der KLH und des Landes Kärnten nach eigenen Angaben die vollständige Befriedigung der Haftungsverbindlichkeiten von rd. 11 Mrd. EUR bei Fälligkeit nicht ermöglichte, drohten der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und somit die Insolvenz des Landes Kärnten.

Es existierten keine Erfahrungswerte und konkrete insolvenzrechtliche Vorschriften zur Insolvenz und Abwicklung eines österreichischen Bundeslandes. Die Rechtsunsicherheit betraf insbesondere den Bestands– und Funktionsschutz der öffentlichen Aufgaben des Landes Kärnten und weiters den Umfang, auf welches Vermögen potenzielle Gläubiger im Rahmen eines möglichen Insolvenzverfahrens Zugriff hätten und welche Vermögenswerte des Landes im Rahmen des Bestandsschutzes "geschützt" und somit nicht exekutierbar waren.³³

Aufgrund der Befristung des Zahlungsmoratoriums der FMA bis 31. Mai 2016 bestand ein hoher Zeitdruck für die Ausarbeitung eines Modells zur Lösung der Situation. Nach Ablauf des Zahlungsmoratoriums drohte für das Land Kärnten und die KLH die Ausfallshaftung der landesbehafteten Verbindlichkeiten der HETA schlagend zu werden. Zum damaligen Zeitpunkt war nicht absehbar, wann die FMA als Abwicklungsbehörde ihre Maßnahmen zur Abwicklung der HETA – insbesondere die Verfügung eines Schuldenschnitts – setzen würde. Die Verfügung eines Schuldenschnitts durch die FMA war auch vor Ablaufen des Zahlungsmoratoriums möglich. Dies stellte für das Land eine hohe Unsicherheit für die mögliche Realisierung der Ausfallshaftungen dar.

Von den Gerichten wäre im Vorfeld einer Insolvenz zudem die Rechtsfrage nach der Gültigkeit der Ausfallshaftungen zu klären gewesen. Das Land Kärnten und die KLH vertraten ihrerseits Vorhalte, dass die Ausfallsbürgschaften für die HETA-Verbindlichkeiten nicht rechtsgültig waren. Das Land Kärnten erachtete die Folgen hinsichtlich der Dauer und Kosten der Klagsverfahren bis zum Vorliegen höchstgerichtlicher Entscheidungen als nicht abschätzbar. Dies begründete ein hohes Maß an Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung für das Land Kärnten.

(2) Im Vorfeld des I. Angebots fand aufgrund des Umfanges und der Bedeutung für den Finanzplatz Österreich eine enge Kooperation zwischen dem Land Kärnten und dem Bund statt. Im Rahmen dieser Kooperation einigten sich die Parteien nach

³³ siehe Kodek/Potacs, Insolvenz eines Bundeslandes (2015)



Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds



intensiven Verhandlungen auf ein gemeinsames Modell zur Bereinigung der potenziellen Haftungsverbindlichkeiten durch Ankauf jener Schuldtitel, für die eine Ausfallsbürgschaft des Landes und der KLH bestand. Das Modell sah durch einen prozentuellen Kaufpreisabschlag vom Nominale einen Beitrag der Gläubiger der HETA – und damit der potenziellen Haftungsgläubiger des Landes Kärnten und der KLH – vor.

Als wesentliche Eckpfeiler des Modells dienten

- die fixe Begrenzung des finanziellen Beitrages des Landes K\u00e4rnten auf das rechtlich Zul\u00e4ssige und wirtschaftlich M\u00f6gliche und
- die Erreichung einer hohen Transaktionssicherheit durch Einbeziehung sowohl des Landes als auch der KLH in das Modell
- auf Basis einer bundesgesetzlichen Maßnahme (FinStaG).

Zu dem Zweck schuf der Bund mit der Novelle zum FinStaG den gesetzlichen Rahmen zum Ankauf der landesbehafteten Verbindlichkeiten der HETA. Dabei regelten die gesetzlichen Bestimmungen den Angebotsgegenstand, Inhalt und Form, Mindestannahmequoten, Publizitätsvorschriften und Rechtsfolgen des Angebots. Aus Gründen der gebotenen Gläubigergleichbehandlung war per Gesetz bei Erreichen von definierten Mindestannahmequoten auch eine Einbeziehung jener Gläubiger vorgesehen, die das Angebot nicht annahmen (sogenannte "Hold–Outs"). Dadurch sollte verhindert werden, dass eine Minderheit, welche die landesbehafteten Schuldtitel nicht verkaufte, bessergestellt war, als eine qualifizierte Mehrheit von annehmenden Gläubigern.

Das Ziel für das Land Kärnten und die KLH lag in einer möglichst hohen Annahmequote des Angebots und einer daraus resultierenden möglichst weitgehenden Reduzierung des Haftungsrisikos des Landes und der KLH als Ausfallsbürgen. Zu dem Zweck sollte den Gläubigern ein attraktives Angebot unter Berücksichtigung der gegebenen Marktbedingungen unterbreitet werden. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hatte das Angebot jedoch sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der HETA als auch des Landes Kärnten und der KLH angemessen zu berücksichtigen.³⁴

(3) Das FinStaG sah die Möglichkeit vor, dass die landesbehafteten Schuldtitel von einer landesgesetzlich ermächtigten Rechtsperson erworben wurden.³⁵ Zu dem Zweck gründete das Land Kärnten den Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds ("K–AF") als Vehikel für die Legung und Abwicklung des Angebots zum Erwerb der landesbehafteten Schuldtitel. Die notwendigen finanziellen Mittel waren dem K–AF durch das

^{§ 2}a Abs. 2 FinStaG i.d.F. BGBI. I Nr. 127/2015; nach den erläuternden Bemerkungen zu § 2a Abs. 2 FinStaG unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Bestands- und Funktionsgarantie des Landes Kärnten

³⁵ § 2a Abs. 5 FinStaG i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2015





Land Kärnten, die KLH und den Bund zur Verfügung zu stellen (siehe <u>TZ 32</u>). Das Verhältnis zwischen den beteiligten Personen sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten ergaben sich neben dem FinStaG aus mehreren vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien.

Als Angebotsgrundlage diente eine vom Land Kärnten vorgelegte Liste der landesbehafteten Schuldtitel, welche die HETA als richtig und vollständig bestätigte. Die Schuldtitel untergliederten sich in nicht nachrangige und nachrangige Verbindlichkeiten. Das Angebot sah für diese beiden unterschiedlichen Ränge der Verbindlichkeiten unterschiedliche Angebotspreise vor, da die Gläubiger unterschiedlich stark von dem erwarteten Ausfall ihrer HETA—Forderungen betroffen waren. Nicht nachrangige Gläubiger hatten das Risiko der Differenz zwischen ihrer Forderung und dem Rückfluss aus der Abwicklung der HETA zu tragen. Nachrangige Gläubiger hatten einen Totalausfall ihrer Forderungen zu erwarten, da sie aus der Abwicklung der HETA voraussichtlich keinen Rückfluss erhielten (siehe TZ 8).

(4) Der angebotene Preis zum Erwerb der Schuldtitel durch den K–AF setzte sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Das Angebot hatte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der HETA und der gesetzlich zur Haftung verpflichteten Rechtspersonen angemessen zu berücksichtigen.³⁶ Die Höhe dieser Leistungsfähigkeit wiesen die HETA, das Land Kärnten und die KLH durch externe Gutachten von beauftragten Wirtschaftsprüfungskanzleien und Kapitalmarktberatern nach.

Der Angebotspreis bestand somit einerseits aus dem wirtschaftlich möglichen Beitrag des Landes Kärnten und der KLH ("Ausgleichszahlung", in Folge auch "Haftungsbeitrag"³⁷) und andererseits aus dem erwarteten Rückfluss aus der Abwicklung der HETA ("HETA–Recovery"³⁸). Für das Land Kärnten ergab sich ein Haftungsbeitrag in der Höhe von 1,200 Mrd. EUR. Da der zu erwartende Rückfluss aus der HETA mit Unsicherheiten behaftet war und nicht abschließend vorausgesagt werden konnte, war für annehmende (nicht nachrangige und nachrangige) Gläubiger darüber hinaus ein so genannter "Besserungsanspruch" ("BZK – Bedingter zusätzlicher Kaufpreis") vorgesehen, falls der tatsächliche Rückfluss aus der Abwicklung der HETA höher sein sollte als im Angebot angenommen.

Um die Annahmewahrscheinlichkeit des Angebots zu erhöhen, stellte der Bund als zusätzliche Gegenleistung für die Abtretung der landesbehafteten Schuldtitel eine

³⁶ § 2a Abs. 2 FinStaG i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2015

³⁷ im Ausmaß von 10,97 %

Die angenommene HETA-recovery lag für Inhaber nicht nachrangiger Schuldtitel im I. Angebot bei 59,91 % des Nominalwertes; nachrangige Schuldtitel hatten keinen Anteil am Abwicklungserlös der HETA zu erwarten.



Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds



Prämie³⁹ für annehmende Gläubiger zur Verfügung, woraus sich das endgültige Angebot ergab.

Dieses Angebot sah den Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln zu 75 % (nicht nachrangige Schuldtitel) bzw. 30 % (nachrangige Schuldtitel) des Nominalwertes⁴⁰ durch den K–AF vor.⁴¹

Das Angebot war angenommen, wenn am Ende der Angebotsfrist für mindestens zwei Drittel des Gesamtnominales der betroffenen Schuldtitel und mindestens ein Viertel des Nominales der nicht nachrangigen Gläubiger bzw. der nachrangigen Gläubiger die Zustimmung vorlag.⁴²

- (5) Nach positiver Einschätzung der Berater des Landes Kärnten und des Bundes kündigte der K–AF am 20. Jänner 2016 mittels Pressemitteilung die Veröffentlichung des Angebots am Folgetag an und gab die Angebotspreise bekannt.⁴³ Die Veröffentlichung der detaillierten Angebotsunterlage durch den K–AF erfolgte am 21. Jänner 2016.⁴⁴ Die Annahmefrist endete am 11. März 2016.
- (6) Am 1. März 2016 unterbreitete der Bund den Gläubigern während aufrechter Angebotsphase ohne vorherige Information oder Abstimmung mit dem Land Kärnten ein eigenständiges zusätzliches Angebot. Annehmende Gläubiger nicht nachrangiger Schuldtitel konnten dabei ihre Schuldtitel bei Annahme des Angebots in eine vom Bund begebene und garantierte Nullkupon–Anleihe mit 18–jähriger Laufzeit umtauschen. Das Zusatzangebot sah am Ende der Laufzeit eine Tilgung von 100 % der Nullkuponanleihe durch den Bund vor. Somit erhielten annehmende Gläubiger 100 % ihrer Forderung, jedoch erst nach 18 Jahren. Der Zweck des Zusatzangebots lag für die annehmenden Gläubiger neben den zu erwartenden höheren Erlösen folglich darin, dass sie keinen Nominalverlust, sondern lediglich einen Zinsverlust erlitten. Für das Land Kärnten ergaben sich aus dem Zusatzangebot keine unmittel-
- im Ausmaß von 4,12 % für nicht nachrangige Schuldtitel bzw. 19,03 % für nachrangige Schuldtitel
- 40 inklusive Zinsen bis 1. März 2015
- ⁴¹ Der Marktwert der Schuldtitel lag zum Angebotszeitpunkt bei rd. 68 % (nicht nachrangige Schuldtitel) bzw. rd. 20 % (nachrangige Schuldtitel). Weiters sprach die EZB lt. Medienberichten die Empfehlung an die Inhaber aus, nicht nachrangige Schuldtitel auf mind. 50 %, nachrangige Schuldtitel auf mind. 5 % abzuwerten.
- ⁴² Nicht annehmende Gläubiger hatten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem K–AF bei Erfolg des Angebots nur mehr Anspruch auf die Ausgleichszahlung des Landes (10,97 %). Weitere Zahlungen aus der Abwicklung erhielten nicht annehmende Gläubiger direkt von der HETA am Ende der Abwicklung (voraussichtlich 2023). Sie waren insofern dem Risiko ausgesetzt, dass der (unsichere) zukünftige Betrag auch geringer sein konnte als im Angebot vorgesehen (59,91 %) und sie somit im Vergleich zum Angebot einen höheren Verlust erleiden würden. Weiters verloren nicht annehmende Gläubiger die angebotsgegenständliche Prämie.
- 6. Sitzung des Kuratoriums des K–AF vom 19./20. Jänner 2016
- ⁴⁴ Weiters fanden in Medien kapitalmarktrechtliche Bekanntmachungen sowie umfangreiche Veröffentlichungen auf der Homepage des Landes Kärnten und der KLH statt.
- Die 100%ige Tilgung am Ende der Laufzeit entsprach einem Barwert zum Angebotszeitpunkt bei damaligen Marktbedingungen zwischen 82 % und 83 % und lag somit über dem im Angebot angeführten Kaufpreis von 75 %.





baren Auswirkungen, da es sich um ein eigenständiges Angebot des Bundes handelte.

Ablehnung des I. Angebots

Bereits wenige Stunden nach der Veröffentlichung lehnte eine große Gläubigergruppe das Angebot ab. 46 Mehrere Gläubigergruppen traten an das Land und den Bund heran, um "Nachverhandlungen" zu erreichen. Dies lehnte das Land Kärnten aus Gründen der Gläubigergleichbehandlung und auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen ab, da Verhandlungen nach erfolgter Angebotslegung gesetzlich nicht vorgesehen waren.

Am 14. März 2016 teilte der K-AF im Rahmen der vorläufigen Bekanntmachung mit, dass die erforderlichen Mehrheiten zur Annahme des I. Angebots nicht erreicht wurden. 47

Aus der Ablehnung des I. Angebots resultierten nach Auskunft der Berater des Landes Kärnten keine unmittelbaren Auswirkungen, da es sich um ein freiwilliges Angebot handelte. Das Zahlungsmoratorium war unverändert aufrecht.

Mit Ablehnung des I. Angebots waren sämtliche abgeschlossene Vereinbarungen zwischen den Parteien aufgelöst.⁴⁸ Das Land Kärnten beurteilte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit i.H.v. 1,200 Mrd. EUR aufgrund der auflösungsbedingt fehlenden Bundesfinanzierung als nicht mehr gegeben.

II. Angebot

Entwicklung zum II. Angebot

Am 10. April 2016 gab die FMA die nächsten Abwicklungsschritte der HETA bekannt. Mit dem zugrunde liegenden Bescheid verfügte sie einen Schuldenschnitt auf 46,02 % für nicht nachrangige und 0 % für nachrangige Verbindlichkeiten, strich alle Zinszahlungen ab dem 1. März 2015 und setzte die Fälligkeit aller Verbindlichkeiten mit 31. Dezember 2023 fest (siehe <u>TZ 6</u>). Das Land Kärnten sah durch den Schuldenschnitt der FMA das Risiko, dass die Ausfallshaftungen schlagend werden könnten.⁴⁹

⁴⁶ Im Vorfeld der Angebotslegung hatten sich mehrere Gläubiger zur besseren gemeinsamen Zielerreichung zu verschiedenen Gläubigergruppen zusammengeschlossen und traten als diese einheitlich auf.

Mangels gesetzlicher Grundlage erfolgte seitens des K-AF keine weitere Bekanntgabe gem. § 2a (4) FinStaG und demnach keine Bekanntgabe der tatsächlich erreichten Quoten.

⁴⁸ mit Ausnahme mancher Regelungen insbesondere der Kostentragung und der Verschwiegenheitsverpflichtung sowie der Beraterverträge

⁴⁹ Erläuterungen "Haftungsgesetz Kärnten" 1.152 der Beilagen XXV. GP



Memorandum of Understanding ("MoU")

Nach der Nichtannahme des I. Angebots nahm das Land Kärnten Gespräche mit Gläubigervertretern auf. Das Ziel war hauptsächlich die Auslotung der Erwartungen der Gläubiger im Sinne eines Gläubigervorschlages an den Bund für ein neuerliches Angebot. Danach nahm der Bund die Gespräche – nach Auskunft des Landes Kärnten ohne seiner Information und Beteiligung – inhaltlich auf und führte sie eigenständig zu Ende. Als Ergebnis präsentierte der Bund am 18. Mai 2016 den Abschluss eines "Memorandum of Understanding (**MoU**)". Diese Vereinbarung skizzierte die wesentlichen Bedingungen eines neuerlichen Angebots.

Nach Informationen des Bundes verfügten die unterzeichnenden Gläubiger des MoU über 48,7 % der nicht nachrangigen und 12,3 % der nachrangigen Schuldtitel (rd. 45,7 % des Gesamtnominales). Dies stellte nach Auskunft der Gläubiger die Mehrheit dar, um bestehende Haltevereinbarungen aufzuheben bzw. abzuändern, sodass eine Annahme des II. Angebots möglich war. Das MoU regelte vorab die wesentlichen Grundzüge der späteren Angebotsunterlage des II. Angebots. Das MoU sicherte unterzeichnenden Gläubigern Kommentar— und Einsichtsrechte im Rahmen der Erstellung der Angebotsunterlage.⁵⁰ Der Bund verpflichtete sich im MoU zur Bemühung um eine positive EU—Beihilfenentscheidung. Weiters vereinbarten der Bund und das Land Kärnten die Abgabe einer Gleichstellungserklärung (RUFO—Erklärung) (siehe TZ 21). Die MoU Gläubiger verpflichteten sich, keine vollstreckbaren Urteile zu erwirken, bestehende Haltevereinbarungen aufzulösen und eine Einschränkung der Übertragungsrechte ihrer Schuldtitel vorzunehmen.

Das MoU war als bloße Absichtserklärung konzipiert. Es sah jedoch vor, dass die Gläubiger bis 1. September 2016 verbindliche Erklärungen zur Annahme an den Bund übermittelten, dass sie das Angebot annehmen würden. Zum Zeitpunkt der Angebotslegung lagen nicht ausreichend verbindliche Erklärungen vor, um die Annahme des II. Angebots mit Sicherheit vorherzusagen.

Gesetzliche Maßnahmen

Im Juli 2016 beschloss der Bundesgesetzgeber die gesetzliche Grundlage, um die Haftungsfrage des Landes Kärnten einer Lösung zuzuführen. Damit schuf der Bund die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des MoU. Im Rahmen einer Änderung des FinStaG erhöhte der Bund den finanziellen Rahmen für das Zurverfügungstellen der notwendigen Mittel an den K–AF durch den Bund. Nach Ansicht des Landes Kärnten hatten die rechtlichen Änderungen klarstellenden Charakter.

Die wesentlichen Eckpunkte für die Gläubiger waren die Verkürzung der Laufzeit der Nullkuponanleihe, der Rechtsmittelverzicht iZm. der notwendigen EU–Beihilfenentscheidung und die Kommentar– und Einsichtsrechte im Zuge der Erstellung.





Auf landesgesetzlicher Ebene änderte das Land Kärnten die rechtlichen Rahmenbedingungen des K–AF, um eine neuerliche Angebotslegung durch den K–AF zu ermöglichen. Dies betraf neben Klarstellungen und Risikoüberlegungen insbesondere die Erweiterung der Aufgaben des K–AF hinsichtlich der zusätzlichen Wahlmöglichkeiten im II. Angebot für die Gläubiger.

Grundzüge des II. Angebots

Struktur

Das II. Angebot war im Gegensatz zum I. Angebot kein reines Barangebot. Das Barangebot sah die Möglichkeit des Erwerbs von landesbehafteten Schuldtiteln zu 75 % (nicht nachrangige Schuldtitel) bzw. 30 % (nachrangige Schuldtitel) des Nominalwertes⁵¹ durch den K–AF vor. In der im II. Angebot neu aufgenommenen Umtauschvariante erhielten die Gläubiger der nicht nachrangigen Schuldtitel eine vom K–AF begebene und mit einer Bundesgarantie ausgestattete Nullkupon–Anleihe im Verhältnis 1:1. Gläubiger nachrangiger Schuldtitel konnten in der Umtauschvariante zwischen dem Erhalt der Nullkupon–Anleihe im Verhältnis 2:1 oder der Abtretung von Forderungen aus der Zeichnung von (nicht besicherten) Schuldscheindarlehen des Bundes durch den K–AF im Verhältnis 1:1 wählen (Nullkupon–Schuldscheindarlehen). Der Ausgabekurs der Nullkupon–Anleihen lag bei 90 %, jener der Nullkupon–Schuldscheindarlehen bei 45 % des Nominales. Die Nullkupon–Anleihen bzw. Nullkupon–Schuldscheindarlehen sollten am Ende der Laufzeit mit 100 % des Nominales getilgt werden.

Der K–AF legte die endgültige Laufzeit erst kurz vor Veröffentlichung der Annahme des Angebots gemäß den vereinbarten Bestimmungen fest (siehe <u>TZ 27</u>). Darüber hinaus war für die Gläubiger die Möglichkeit vorgesehen, die Nullkupon–Anleihen des K–AF innerhalb eines Zeitraums von 181 Tagen⁵² zu einem täglich festgelegten Kurs wieder an den K–AF zurück zu verkaufen (siehe <u>TZ 40</u>). In Bezug auf die Bundesgarantie für die Nullkupon–Anleihen schlossen der Bund und der K–AF eine separate Vereinbarung ab, hielten aber in der Grundsatzvereinbarung fest, dass der Bund sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Bundesgarantie zu übernehmen hatte (siehe <u>TZ 25</u>).

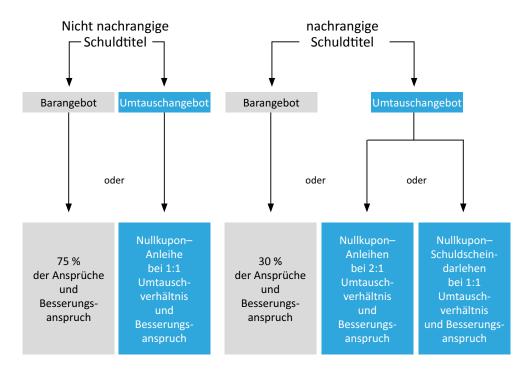
bei allen Angebotsvarianten jeweils inkl. aufgelaufener nicht gezahlter Zinsen bis 1. März 2015

⁵² von 1. Dezember 2016 bis 30. Mai 2017



Nachstehende Abbildung zeigt die Struktur des II. Angebots:

Abbildung 2: Darstellung der Struktur des II. Angebots



Quelle: Angebotsunterlage II. Angebot; Darstellung: Rechnungshöfe

Die Höhe der Gegenleistung variierte wie im I. Angebot vor allem danach, ob es sich um Ansprüche aus nicht nachrangigen oder nachrangigen Schuldtiteln handelte.

Die Höhe der Leistungsfähigkeit wiesen die Rechtsträger – wie im I. Angebot – durch externe Gutachten von beauftragten Wirtschaftsprüfungskanzleien und Kapitalmarktberatern nach (siehe <u>TZ 17</u>). Da der zu erwartende Rückfluss aus der HETA auch im II. Angebot mit Unsicherheiten behaftet war und nicht abschließend vorausgesagt werden konnte, war für annehmende Gläubiger darüber hinaus ein so genannter Besserungsanspruch ("BZK – Bedingter zusätzlicher Kaufpreis") vorgesehen, für den Fall, dass der tatsächliche Rückfluss aus der Abwicklung der HETA höher sein sollte als im Angebot angenommen (siehe TZ 18).

Um die Annahmewahrscheinlichkeit des Angebots zu erhöhen, stellte der Bund als zusätzliche Gegenleistung für die Abtretung der landesbehafteten Schuldtitel erneut eine Prämie für annehmende Gläubiger zur Verfügung, woraus sich der endgültige Angebotspreis ergab. Da sich der Haftungsbeitrag des Landes Kärnten und der Rechtsnachfolger der KLH von insgesamt 1,200 Mrd. EUR im Vergleich zum I. Angebot nicht änderte, erhöhte sich durch die zusätzliche Wahlmöglichkeit des Umtau-



sches für die Gläubiger die freiwillige Prämie des Bundes (siehe **Anhang A**). Die freiwillige Prämie des Bundes erhöhte sich im Rahmen des II. Angebots durch das Umtauschangebot für nicht nachrangige Schuldtitel von 4,12 % auf 15,23 % und für nachrangige Schuldtitel von 19,03 % auf 34,03 %. Die freiwillige Prämie des Bundes für das Barangebot verringerte sich aufgrund der gestiegenen Erwartung der HETA–Recovery gegenüber dem I. Angebot für nicht nachrangige Schuldtitel von 4,12 % auf 0,23 %. Für nachrangige Schuldtitel des Barangebots blieb die freiwillige Prämie von 19,03 % gegenüber dem I. Angebot unverändert.

Die Angebotspreise setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 8: Zusammensetzung des II. Angebots

	Erwerb landesbehafteter Schuldtitel II. Angebot¹					
Zusammensetzung	Barangebot ^{2,3}		Nullkupon–Anleihe ^{2,3}		Nullkupon– Schuldscheindarlehen ^{2,3}	
	nicht nachrangig	nachrangig	nicht nachrangig	nachrangig	nachrangig	
geschätztes HETA–recovery	63,80 %	_	63,80 %	_	_	
freiwillige Prämie	0,23 %	19,03 %	15,23 %	34,03 %	34,03 %	
Haftungsbeitrag Land Kärnten	10,97 %	10,97 %	10,97 %	10,97 %	10,97 %	
Summe	75,00 %	30,00 %	90,00 %	45,00 %	45,00 %	
Umtauschverhältnis	1:1	1:1	1:1	2:1	1:1	

¹ Die Annahme von Mischvarianten zwischen Bar– und Umtauschangeboten war ausgeschlossen.

Quelle: II. Angebot; Darstellung: Rechnungshöfe

Das Angebot war wie im I. Angebot angenommen, wenn am Ende der Angebotsfrist für mindestens zwei Drittel des Gesamtnominales der betroffenen Schuldtitel und mindestens ein Viertel des Nominales der nachrangigen Gläubiger bzw. der nicht nachrangigen Gläubiger die Zustimmung vorlag.⁵³

² jeweils in % des angepassten Nominales bzw. der so genannten "angepassten festgelegten Stückelung" (Nominale inkl. der aufgelaufenen und nicht bezahlten Zinsen bis 1. März 2015)

³ Alle annehmenden Gläubiger hatten zusätzlich einen Anspruch auf einen aus dem tatsächlichen HETA-recovery zu ermittelnden "bedingten zusätzlichen Kaufpreis" gemäß Angebotsunterlage.

Nicht annehmende Gläubiger hatten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Land Kärnten bei Erfolg des Angebots nur mehr Anspruch auf die Ausgleichszahlung (10,97 %). Weitere Zahlungen aus der Abwicklung erhielten nicht annehmende Gläubiger direkt von der HETA am Ende der Abwicklung (voraussichtlich 2023). Nicht annehmende Gläubiger waren insofern dem Risiko ausgesetzt, dass der (unsichere) zukünftige Betrag aus der HETA–Abwicklung auch geringer sein konnte als im Angebot vorgesehen (63,8 %) und sie somit im Vergleich zum Angebot einen höheren Verlust erleiden würden. Weiters verloren nicht annehmende Gläubiger die freiwillige Prämie des Bundes.



Leistungsfähigkeit

(1) Die gesetzlichen Grundlagen sahen vor, dass das Angebot die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der HETA, des Landes Kärnten und der Rechtsnachfolger der KLH angemessen zu berücksichtigen hatte.⁵⁴ Darüber hinaus musste das Angebot eine Erklärung des Landes Kärnten und der Rechtsnachfolger der KLH enthalten, dass die im Angebot enthaltene Ausgleichszahlung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprach.⁵⁵

(2) Die Leistungsfähigkeit des Landes Kärnten und der KLH Rechtsnachfolger reichten nach eigenen Angaben nicht zur vollständigen Befriedigung der Haftungsverbindlichkeiten aus den landesbehafteten Schuldtiteln aus. 56 Die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes Kärnten und der Rechtsnachfolger der KLH gliederte sich in eine statische Betrachtung und eine dynamische Betrachtung ("Verschuldungsfähigkeit"). Nach Ansicht des Landes Kärnten war das wesentliche Vermögen in der statischen Betrachtung aufgrund der Beurteilung eines externen Gutachtens durch den Bestands- und Funktionsschutz geschützt.57 Die Ermittlung der Verschuldungsfähigkeit des Landes Kärnten (dynamische Betrachtung) erfolgte ebenfalls durch einen externen Berater im Auftrag des Landes Kärnten. Die Analyse enthielt zwei Szenarien zur Höhe der Verschuldungsfähigkeit des Landes Kärnten. In dem Szenario, in dem das Land Kärnten die erforderlichen Mittel zur Leistung des Haftungsbeitrags (Ausgleichszahlung) eigenständig am Kapitalmarkt aufnehmen musste, berechnete der Berater eine Verschuldungsfähigkeit des Landes Kärnten von maximal 800 Mio. EUR.58 Ergänzend erklärte das Land Kärnten dazu, dass dieser Betrag in Anbetracht der kurzfristigen Angebotslegung jedoch nicht kurzfristig liquid verfügbar war bzw. aus seiner Sicht nicht kurzfristig am Kapitalmarkt aufgenommen werden konnte.59 Da der Bund bereit war, dem Land Kärnten seine eigenen Finanzierungskonditionen weiterzugeben und dem Land Kärnten einen Betrag von 1,200 Mrd. EUR gegen Sicherheiten zur Verfügung zu stellen, erhöhte sich die Verschuldungsfähigkeit des Landes Kärnten im zweiten Szenario der

^{§ 2}a Abs. 2 FinStaG; betreffend der HETA erfolgte dies durch Beiziehung eines unabhängigen Sachverständigen, der ausschließlich auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen eine Beurteilung vornahm.

siehe § 2a Abs. 2 Z 10 FinStaG

⁵⁶ Nach den Erläuterungen zu § 2a FinStaG war die Leistungsfähigkeit unter Außerachtlassung jener Vermögenswerte und Zahlungsströme, die dem Bestands– und Funktionsschutz unterlagen, zu ermitteln.

Das verfügbare Vermögen aus der statischen Betrachtung betrug lt. Pkt. 8.2. der Erklärung des Landes gem. § 2a Abs. 2 Z 10 FinStaG rd. 61 Mio. EUR.

Das entsprach der fiktiven Verschuldungsfähigkeit des Landes Kärnten und der KLH–Rechtsnachfolger unter Außerachtlassung jener Vermögenswerte und Zahlungsströme, die dem Bestands– und Funktionsschutz unterlagen.

⁵⁹ gemäß Pkt. 8.3. der Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z 10 FinStaG; siehe auch S. 151 der Angebotsunterlage des II. Angebots





Analyse auf maximal 1,200 Mrd. EUR.⁶⁰ Durch das Zurverfügungstellen der finanziellen Mittel durch den Bund, der günstigen Finanzierungskonditionen des Bundes und der somit geringeren Zinslast erklärte das Land Kärnten, einen Haftungsbetrag von insgesamt 1,200 Mrd. EUR leisten zu können, der über der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Marktbedingungen lag.⁶¹ Das Land Kärnten und die KLH Rechtsnachfolger gaben daher in Erklärungen an, dass die im II. Angebot enthaltene Ausgleichszahlung ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jedenfalls entsprach.⁶²

Bedingter zusätzlicher Kaufpreis ("BZK")

- Das II. Angebot sah wie das I. Angebot einen bedingten zusätzlichen Kaufpreis ("BZK") vor.⁶³ Der BZK sicherte annehmende Gläubiger ab, dass sie trotz Annahme des Angebots an allfälligen höheren zukünftigen Zahlungen aus der Abwicklung der HETA partizipierten. Der BZK betrug mindestens Null und war nach oben hin mit der Differenz aus einer höheren HETA–Recovery und den bereits im Rahmen des Angebots erhaltenen Zahlungen limitiert. Die Vereinbarung sah vor, dass ein internationales Wirtschaftsprüfungsunternehmen den BZK binnen vier Wochen nach rechtskräftiger Beendigung der Abwicklung der HETA berechnete.⁶⁴ Das Angebot sah weiters vor, dass partizipierenden Gläubigern unter Beachtung von Kosten– und Organisationsaufwand Einsicht in die zukünftige Berechnung des BZK zu gewähren war.⁶⁵
- Der BZK war vom K–AF in Zukunft in der Währung des maßgeblichen Schuldtitels zu zahlen. Insofern bestand ein Risiko für den Fall, dass sich der Fremdwährungskurs eines Schuldtitels in Japanische Yen (JPY) oder Schweizer Franken (CHF) gegenüber dem EUR nachteilig entwickelte. Nach Auskunft des K–AF erfolgten keine diesbezüglichen Kurssicherungsmaßnahmen. Als Begründung führte der K–AF an, dass dieses Risiko von der HETA getragen wurde, da der K–AF die Ausschüttungen der HETA zur Bedienung eines etwaigen BZK in der jeweiligen Fremdwährung erhielt.

Diese Konditionen stellten für das Land Kärnten eine verhältnismäßig günstige Ausnahme von den mit der OeBFA vereinbarten Konditionen dar, denn gemäß dem Rahmenvertrag zwischen der OeBFA und dem Land Kärnten vom 8. Juni 2015 waren grundsätzlich risikoorientierte Zinsaufschläge vereinbart, die abhängig von der Laufzeit der Finanzierung und vom Rating des Landes Kärnten waren.

⁶¹ in Folge der Aufgabe von Widmungen und der Weitergabe der Finanzierungskonditionen des Bundes unter Einlösung aller Ansprüche für das Sondervermögen Kärnten und der KBV

Das Land Kärnten unterzeichnete die Erklärung gem. § 2a Abs. 2 Z 10 FinStaG (Ausgleichszahlung entspricht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) am 1. September 2016, die KLH–Rechtsnachfolger bereits am 30. August 2016.

⁶³ gemäß § 2a Abs. 2 Z 4 FinStaG

Dies erwartete das Land Kärnten bzw. der K–AF nicht vor dem Jahr 2023.

Die entsprechenden Regelungen fanden sich in der Angebotsunterlage, der Maßnahmenvereinbarung und der ABBAG/Fonds-Vereinbarung, wobei die Verträge den Begriff "Besserungsanspruch" verwendeten. Als Voraussetzung galten die Vorlage gültiger und vollständiger Kontoangaben und anderer wesentlicher Informationen zur Identifikation durch die annehmenden Gläubiger.



Sicherheiten

Im Rahmen des II. Angebots erfolgten seitens des Landes Kärnten und des K–AF umfassende Sicherheitenbestellungen an den Bund, sowie für den K–AF zusätzlich an die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (**ABBAG**) und die annehmenden Gläubiger.

Im Vergleich zum I. Angebot stiegen die im II. Angebot vom Land Kärnten an den Bund gewährten Sicherheiten von 800 Mio. EUR auf 1,200 Mrd. EUR an. Die Besicherung erfolgte im Rahmen der Einräumung von Pfandrechten an den Ansprüchen des Landes Kärnten auf Rückzahlungen aus Wohnbaudarlehen.

Im Rahmen bestehender "pari–passu–Klauseln"⁶⁶ waren weitere Sicherheiten für andere Gläubiger erforderlich.⁶⁷ Der Bund verzichtete aufgrund der begrenzten Höhe der Ansprüche aus Wohnbaudarlehen auf bestehende eigene pari–passu–Klauseln. Der Bund behielt sich das Recht vor, freiwerdende Sicherheiten für die laufende Haushaltsfinanzierung des Landes Kärnten wieder auszunutzen.

"RUFO"-Erklärung

Im Gegensatz zum I. Angebot gaben das Land Kärnten und der Bund im Rahmen des II. Angebots eine "RUFO-Erklärung"68 ("Gleichstellungserklärung") gegenüber annehmenden Gläubigern ab. Die Erklärung vereinbarten die Gläubiger und der Bund im Rahmen des MoU und sie war Teil der Angebotsunterlage. Auf Wunsch der Gläubiger sollte mit der kapitalmarktüblichen Erklärung ausgeschlossen werden, dass der Bund und das Land Kärnten wirtschaftlich bessere Abreden mit anderen Gläubigern abschlossen. Die Erklärung sah vor, dass für den Fall einer Besserstellung eines Gläubigers dieser Vorteil allen Inhabern der angebotsgegenständlichen Schuldtitel gewährt werden musste.

so genannte "Gleichrangerklärung": Sie hatte den Zweck, dass Gläubiger bei nachträglicher Sicherheitengewährung des Schuldners an andere Gläubiger, dieselben Sicherheiten erhielten und ihre Ansprüche somit "gleichrangig" blieben (z.B. im Zuge einer späteren Insolvenz).

in Höhe von rd. 248 Mio. EUR und 100 Mio. CHF

⁶⁸ "Rights upon future offers"



Agentenvereinbarungen

Zur Unterstützung bei der Angebotserstellung und der Umsetzung des II. Angebots engagierte der K–AF spezialisierte internationale Finanzdienstleistungsunternehmen, so genannte Agenten. Die Aufgaben der Offer Agents bestanden im Wesentlichen darin, das Angebot am Kapitalmarkt bekanntzumachen, die Inhaber der Schuldtitel ausfindig zu machen, anzusprechen und das Angebot zu erklären. Der Tender Agent und Exchange Agent⁶⁹ war vor allem für Tätigkeiten zur Umsetzung des Angebots verantwortlich, wie Verteilung des Angebotsmaterials, Entgegennahme von Annahmeerklärungen und Unterstützung bei der Abwicklung der Zahlungen und Einlieferung der Dokumente (siehe **Anhang C**).

Wesentliche Unterschiede zum I. Angebot

Wegfall der bedingten FinStaG-Maßnahme ("Risikoausgleich")

23.1 (1) In der Grundsatzvereinbarung zum I. Angebot war vorgesehen, dass sich der vom Land Kärnten zu finanzierende Haftungsbeitrag des Landes Kärnten in einen "Teilbetrag 1" i.H.v. 800 Mio. EUR und einen "Teilbetrag 2" ("bedingte FinStaG–Maßnahme") i.H.v. 400 Mio. EUR aufteilte.⁷⁰

Der Teilbetrag 2 war dem Land Kärnten vom Bund im Rahmen eines vereinbarten Risikoausgleiches unter folgenden Voraussetzungen zurückzuzahlen:

- wenn der K-AF der ABBAG einen Betrag von 1,6 Mrd. EUR zzgl. 400 Mio. EUR vollständig bis sechs Monate nach der Löschung der HETA im Firmenbuch aufgrund ihrer vollständigen Abwicklung⁷¹ zurückerstattete und
- das Land Kärnten den Teilbetrag 1 i.H.v. 800 Mio. EUR zzgl. vereinbarter Zinsen vollständig und fristgerecht an den Bund zurückführte.

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen war der Teilbetrag 2 zzgl. vereinbarter Zinsen seitens des Landes Kärnten zu tilgen. Die Vereinbarung sah für den Teilbetrag 2 vor, dass der Bund dem Land Kärnten die auf den Teilbetrag 2 entfallenden Zinsen stundete, so lange die obigen Voraussetzungen nicht eintraten.

Das II. Angebot enthielt keine vergleichbare Bestimmung eines Risikoausgleiches und nahm keine weitere Aufteilung des Haftungsbeitrages i.H.v. 1,200 Mrd. EUR vor.

⁶⁹ Umtauschstelle für Angebote

Mit dem Teilbetrag 2 bevorschusste das Land Kärnten die vom Bund an die ABBAG zugesagte bedingte FinStaG-Maßnahme II.

⁷¹ spätestens jedoch bis zum 29. Februar 2024

Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds



(2) Im Auftrag des Landes Kärnten führte ein externer Berater einen kalkulatorischen Vergleich der Angebotskosten⁷² des I. und II. Angebots durch. Dabei erfolgten ein näherungsweiser Vergleich der Kostenbelastung für das Land Kärnten und den Bund sowie die Darstellung der Veränderung im Rahmen des II. Angebots.

Der Berechnung lag die jeweilige erwartete HETA–Recovery zum Zeitpunkt der Angebotslegung zugrunde. Diese spiegelte somit indirekt die zu erwartende kalkulatorische Kostenbelastung für den Bund im Zeitpunkt der Angebotslegung wider. In der Darstellung des Vergleiches ging die externe Beurteilung für den Haftungsbeitrag des Landes Kärnten vom Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung des Bundes betreffend den Teilbetrag 2 i.H.v. 400 Mio. EUR aus. Die kalkulatorische Belastung des Landes Kärnten erhöhte sich demnach im II. Angebot um 400 Mio. EUR (+50 %) im Vergleich zum I. Angebot. Die kalkulatorische Belastung des Bundes erhöhte sich nach dieser Kalkulation im II. Angebot um 831 Mio. EUR (+86 %) im Vergleich zum I. Angebot. Die Berechnungen des externen Beraters zum kalkulatorischen Vergleich der Angebotskosten sind im Anhang A dargestellt.

Die Rechnungshöfe hielten fest, dass das Land Kärnten und der Bund im Rahmen des II. Angebots im Gegensatz zum I. Angebot keinen Risikoausgleich hinsichtlich des Haftungsbeitrages des Landes Kärnten vereinbarten.

Die Rechnungshöfe wiesen weiters darauf hin, dass das Risiko hinsichtlich der HETA-Recovery in Höhe des jeweiligen Angebotspreises abzüglich des Haftungsbeitrags des Landes Kärnten als auch eine mögliche Verbesserung bei einer positiven Entwicklung des Abbaus bei beiden Angeboten beim Bund lagen. Die wirtschaftliche Verbesserung für die Gläubiger beim II. Angebot erhöhte dieses Risiko des Bundes.

Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass durch ein verbessertes II. Angebot, neben dem Erreichen der notwendigen Annahmequoten, die Anzahl der Hold–Outs aufgrund der hohen Annahmequote deutlich reduziert worden sei. Dies habe zu einer deutlich erhöhten Rechtssicherheit der Transaktion insbesondere für das Land, aber auch für den K–AF und den Bund geführt.

ohne Transaktions– und sonstige Kosten für Berater und Abwicklung

⁷³ geschätzte HETA–Recovery i.H.v. 59,91 % beim I. Angebot und i.H.v. 63,8 % beim II. Angebot; dies hatte eine unmittelbare Auswirkung auf die Höhe des erwarteten Beitrags des Bundes. Aufgrund des fast ausschließlichen Umtausches der Gläubiger gegen Nullkuponanleihen (99 % des angenommenen Nominales) unterstellte die Kalkulation vereinfachend, dass alle annehmenden Gläubiger die Umtauschanleihe wählten.

⁷⁴ jeweils bei angenommenen HETA–recovery zum Zeitpunkt der Angebotslegung



Nullkuponinstrumente

24.1 Das II. Angebot sah für annehmende Gläubiger – in Zusatz zum I. Angebot – die Möglichkeit vor, ihre Schuldtitel gegen vom K-AF emittierte Nullkupon-Anleihen mit Bundesgarantie und 100%iger Tilgung am Ende der Laufzeit zu tauschen.⁷⁵ Der Ausgabekurs lag bei 90 % des Nominales. Das Umtauschverhältnis betrug 1:1 für nicht nachrangige Schuldtitel und 2:1 für nachrangige Schuldtitel. Darüber hinaus hatten umtauschende Gläubiger das Recht, die Nullkupon-Anleihen nach einer Behaltedauer von 50 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 181 Tagen ("Stabilisierungsperiode"⁷⁶) an den K-AF zum Barwert laut festgelegten Bedingungen zurück zu verkaufen ("Rückkaufverpflichtung"77 des K-AF). Durch die Rückkaufverpflichtung des K-AF erhielten annehmende Gläubiger die Möglichkeit, bereits nach einer kurzen Haltedauer aus dem Geschäft auszusteigen und den entsprechenden Erlös zu erhalten.78

Der K-AF begab die Nullkupon-Anleihe am 12. Oktober 2016 i.H.v. 10.303,88 Mio. EUR an der Frankfurter Börse. Daraus resultierten Organisationsaufgaben und Haftungsrisiken für den K-AF. Diese Anforderungen deckte der K-AF durch eine neu geschaffene Compliance Abteilung ab. Die Nullkupon-Anleihe unterlag englischem Recht. Die Beauftragung des K-AF mit der Emission, Abwicklung und Verwaltung der Nullkupon-Anleihe verlängerte dessen Bestandsdauer im Vergleich zum I. Angebot wesentlich. Somit bestand der K-AF voraussichtlich deutlich über die Abwicklung der HETA hinaus.

Im Vergleich zum I. Angebot war die Nullkupon–Anleihe Teil der offiziellen Angebotsunterlage des K–AF und wurde direkt vom K–AF begeben. Im Rahmen des I. Angebots hatte der Bund den Gläubigern mit 1. März 2016 eigenständig ein Zusatzangebot mit einer vergleichbaren Nullkupon–Anleihe unterbreitet.⁷⁹

Die Rechnungshöfe hielten fest, dass die Beauftragung des K–AF mit der Emission, Abwicklung und Verwaltung der Nullkupon–Anleihe dessen Bestandsdauer im Vergleich zum I. Angebot wesentlich verlängerte.

Der K-AF legte die Laufzeit der Anleihe am 10. Oktober 2016 mit 14. Jänner 2032 (rd. 15 Jahre) fest. Diese lag deutlich über der Laufzeit für die Abwicklung der HETA bis zum Jahr 2023. Im MoU waren 13,5 Jahre vorgesehen. Da die relevante Formel zur Berechnung der Laufzeit bereits im MoU abgebildet war, waren keine weiteren Anpassungen notwendig.

⁷⁶ 1. Dezember 2016 bis 30. Mai 2017

[&]quot;vor Fälligkeit durchgeführte Kaufoperationen" gemäß § 1 Haftungsgesetz–Kärnten; Anhang i der Angebotsunterlage des II. Angebots; die Rückkaufverpflichtung unterlag englischem Recht

 $^{^{78}}$ Anhang D der Angebotsunterlage zum II. Angebot

⁷⁹ mit längerer Laufzeit von 18 Jahren statt rd. 15 Jahren; darüber hinaus war im Zusatzangebot vom 1. März 2016 vorgesehen, dass der Bund direkt die Nullkupon–Anleihe begab bzw. deren Kosten übernahm

Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs—Fonds



Die Rechnungshöfe merkten an, dass die Nullkupon-Anleihe des II. Angebots im Wesentlichen der Nullkupon-Anleihe des Zusatzangebots des Bundes vom 1. März 2016 im Rahmen des I. Angebots entsprach. Abweichungen bestanden insbesondere hinsichtlich der Laufzeiten (I. Angebot: rd. 18 Jahre, II. Angebot: rd. 15 Jahre).

- Das Land Kärnten hob in seiner Stellungnahme hervor, dass die Beauftragung des K–AF mit der Emission, Abwicklung und Verwaltung einer Nullkupon–Anleihe Teil des MoU gewesen sei, welches vom Land Kärnten nicht mitverhandelt wurde.
 - Der Bund gab zugunsten der umtauschenden Gläubiger für die Nullkupon–Anleihe des K–AF eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung nach Maßgabe der Anleihenbedingungen durch den K–AF ab.⁸⁰ Die Bundesgarantie unterlag deutschem Recht. Für die umtauschenden Gläubiger war eine direkte Inanspruchnahme des Bundes ohne vorherige Verfahrenseinleitung gegen den K–AF bei nicht fristgerechter Bezahlung durch den K–AF möglich. Der K–AF war von der Entrichtung eines Haftungsentgeltes an den Bund befreit.

Aufgrund der Bundesgarantie musste eine EU-Beihilfenbeurteilung erfolgen.⁸¹ Am 1. September 2016 stellte die Europäische Kommission fest, dass die Transaktion keine "unerlaubte Beihilfe"⁸² darstellte.

Im Rahmen des I. Angebots war keine Bundesgarantie vereinbart, da der Bund im separaten Zusatzangebot vom 1. März 2016 selbst die Emission einer Nullkupon–Anleihe anbot.

Das II. Angebot sah für annehmende nachrangige Gläubiger die Möglichkeit vor, ihre HETA–Schuldtitel gegen vom Bund (OeBFA) emittierte unbesicherte Nullkupon–Schuldscheindarlehen mit 100%iger Tilgung am Ende der Laufzeit zu tauschen. Bach Der Ausgabekurs lag bei 45 % des Nominales. Das Nullkupon–Schuldscheindarlehen unterlag deutschem Recht. Für die Nullkupon–Schuldscheindarlehen bestand keine Rückkaufverpflichtung des K–AF. Das Umtauschverhältnis betrug 1:1. Der K–AF erwarb das von der OeBFA emittierte Nullkupon–Schuldscheindarlehen i.H.v.

⁸⁰ Anhang F der Angebotsunterlage des II. Angebots, Garantieerklärung des Bundes vom 10. Oktober 2016

zur Beurteilung des Vorliegens einer "unerlaubten Beihilfe" im Sinne des Art. 107 (1) AEUV; Die Bemühenspflicht des Bundes um eine rechtzeitige positive Erledigung war wesentlicher Bestandteil für die Gläubiger des MoU. Zusätzlich forderten die MoU–Gläubiger die Abgabe eines Rechtsmittelverzichts des Bundes, des Landes Kärnten, der KLH und deren Rechtsnachfolger, eine positive Entscheidung der Europäischen Kommission nicht gemäß Art. 263 und 267 AEUV anzufechten.

⁸² im Sinne des Art. 107 AEUV

Bor Bund legte die Laufzeit der Schuldscheine am 10. Oktober 2016 mit 28. September 2068 (rd. 52 Jahre) fest. Diese lag deutlich über der Laufzeit für die Abwicklung der HETA bis zum Jahr 2023. Im MoU waren 54 Jahre vorgesehen. Da die relevante Formel zur Berechnung der Laufzeit bereits im MoU abgebildet war, waren keine weiteren Anpassungen notwendig





104.590.165 EUR um 47.065.574 EUR und trat es im Zuge der Abwicklung an die annehmenden Gläubiger ab.

Veröffentlichung und Annahme

27 (1) Anfang September 2016 erfolgte durch das Land Kärnten und den Bund eine Beurteilung der eingegangenen verbindlichen Erklärungen der MoU–Gläubiger, das Angebot annehmen zu wollen. Es war vorgesehen, dass der Bundesminister für Finanzen im Vorfeld der Angebotslegung auf Empfehlung der ABBAG die Entscheidung über die Finanzierung traf. Nach Einschätzung der Annahmewahrscheinlichkeit durch das Land Kärnten, den Bund und deren externen Beratern genehmigte der K–AF nach positiver Finanzierungszusage des Bundesministers für Finanzen am 2. September 2016 die Durchführung der Transaktion.⁸⁴ Im Anschluss erfolgte die mediale Vorankündigung des K–AF, dass das II. Angebot am 6. September 2016 gelegt werden würde.⁸⁵

Es bestand die Erwartungslage, dass wenige Gläubiger das Barangebot und der Großteil die Nullkupon-Anleihen mit anschließendem Rückverkauf wählten.

Am 6. September 2016 legte der K–AF das II. Angebot zum Erwerb landesbehafteter Schuldtitel der HETA. Die Angebotsfrist lief bis 7. Oktober 2016.

Im Rahmen eines Informationsupdates verlautbarte der K–AF am 6. Oktober 2016, dass die Gläubiger das II. Angebot voraussichtlich mehrheitlich annahmen.⁸⁶

Am 10. Oktober 2016 veröffentlichte der K–AF die vorläufige Bekanntmachung über die mehrheitliche Annahme des II. Angebots. Weiters erfolgte die Veröffentlichung der endgültigen Bedingungen für die Nullkupon–Anleihe und die Nullkupon–Schuldscheindarlehen. Der K–AF begab Umtauschanleihen mit einer Gesamtnominale von 10.303.878.812 EUR. Der Endfälligkeitstag war mit 14. Jänner 2032 festgelegt. Der Bund begab Schuldscheindarlehen mit einer Gesamtnominale von 104.590.165 EUR. Der Endfälligkeitstag war mit 28. September 2068 festgelegt.⁸⁷

⁸⁴ 12. Kuratoriumssitzung des K–AF vom 2. September 2016

Pressemitteilung vom 2. September 2016, OTS0181

⁸⁶ Pressemitteilung vom 6. Oktober 2016, OTS0005

Pressemitteilung vom 10. Oktober 2016, OTS0114



(2) Am 12. Oktober 2016 erfolgte durch den K–AF die endgültige Ergebnisbekanntmachung gemäß FinStaG.⁸⁸ Die Annahmequoten waren gegenüber der vorläufigen Bekanntmachung unverändert und stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 9: Ergebnisbekanntmachung K–AF gemäß FinStaG vom 12. Oktober 2016

Annahme des II. Angebots	Gesamt¹	Bekanntmachung K- FinStaG vom 12	
		Annahme	Quote
	in EUR	in EUR	in %
nicht nachrangige Schuldtitel	9.917.261.094	9.873.267.653	99,55
nachrangige Schuldtitel	893.144.429	798.700.370	89,42
Gesamt	10.810.405.524	10.671.968.023	98,71

¹ It Anlage 1b der Grundsatzvereinbarung

Quelle: Pressemitteilung K-AF vom 12. Oktober 2016; Darstellung: Rechnungshöfe

Das II. Angebot des K–AF für den Erwerb landesbehafteter Schuldtitel der HETA nahmen Inhaber von Schuldtiteln der HETA mit einem Gesamtnominale von rd. 10,672 Mrd. EUR an. Dies entsprach rd. 98,71 % des Gesamtnominales aller angebotsgegenständlichen Schuldtitel der HETA mit Landeshaftung. Die Annahmequote betrug bei den Gläubigern der nicht nachrangigen Schuldtitel rd. 99,55 % und bei den Gläubigern der nachrangigen Schuldtitel rd. 89,42 % des jeweiligen Gesamtnominales.

- (3) Durch das obige Ergebnis galt das II. Angebot als angenommen.⁸⁹ Mit dem Zeitpunkt der endgültigen Ergebnisbekanntmachung gemäß FinStaG erfolgte der Erwerb der Schuldtitel der annehmenden Gläubiger und es traten die mit dem Angebot verbundenen Rechtswirkungen ein.⁹⁰
- (4) Weiters führte der K–AF am 12. Oktober 2016 die Abwicklung der Angebote durch. Die konkrete Abwicklung des II. Angebots ist in den folgenden TZ dargestellt:

gem. § 2a Abs. 4 FinStaG; Die Annahme durch eine qualifizierte Mehrheit war nach § 2a Abs. 2 FinStaG öffentlich bekannt zu machen. Am 10. Oktober 2016 erfolgte über Antrag des K–AF der Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt über die Annahme des II. Angebots (Beschluss 6 Nc 3/16 f des Landesgerichts Klagenfurt vom 10. Oktober 2016 gem. § 2a Abs. 6 FinStaG). Dabei wies der Beschluss des LG Klagenfurt eine um rd. 8.000 EUR höhere Annahme aus. Die Differenz resultierte nach Angaben des Landes Kärnten daraus, dass der K–AF dem Landesgericht für die Berechnung ein vorläufiges Ergebnis des Tender Agents zur Verfügung stellte, das dieser dem K–AF im Rahmen eines Überblicks unmittelbar nach Ablauf der Annahmefrist übermittelte. Im Rahmen der Prüfung und Qualitätssicherung erstellte der Tender Agent die endgültige Annahmeliste und stellte sie dem K–AF für die Ergebnisbekanntmachung zur Verfügung.

⁸⁹ Mindestannahmequoten von 1/4 der Gesamtnominale der nicht nachrangigen bzw. der nachrangigen Schuldtitel und 2/3 des kumulierten Gesamtnominales

 $^{^{90}}$ § 2a Abs. 4 letzter Satz FinStaG i.V.m. § 2a Abs. 5 FinStaG



Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds



- Überblick Abwicklung: TZ 36

- Barangebot: TZ 37

Nullkupon–Schuldscheindarlehen: <u>TZ 38</u>
 Nullkupon–Anleihen (Begebung): <u>TZ 39</u>
 Nullkupon–Anleihen (Rückkauf): <u>TZ 40</u>

- Erwerb der Bundesanleihe: TZ 41

- Ausgleichszahlungen an die Hold-Outs: <u>TZ 42</u>

(5) Die nachstehende Tabelle fasst den zeitlichen Ablauf vom I. Angebot bis zur Annahme des II. Angebots zusammen:

Tabelle 10: Zeitlicher Ablauf vom I. Angebot bis zur Annahme des II. Angebots

Datum/Zeitraum	Sachverhalt
1. März 2015	Aufgrund der Befristung des am 1. März 2015 von der FMA erlassenen Zahlungsmoratoriums bis 31. Mai 2016 bestand ein hoher Zeitdruck für die Ausarbeitung eines Modells zur Lösung der Situation. Nach Ablauf des Zahlungsmoratoriums drohte für das Land Kärnten und die KLH die Ausfallshaftung der landesbehafteten Verbindlichkeiten der HETA schlagend zu werden.
19. Juni 2015 bis 16. Oktober 2015	Im Rahmen des Reorganisationsverfahrens der KLH konnten rd. 75 % der Haftungsgläubiger identifiziert werden.
21. Jänner 2016	Veröffentlichung des I. Angebots durch den K–AF und Beginn der Angebotsfrist
1. März 2016	Zusätzliches eigenständiges Angebot an die Gläubiger nicht nachrangiger Schuldtitel. Diese konnten bei Annahme des Angebots ihre Schuldtitel in eine vom Bund begebene und garantierte Nullkupon–Anleihe umtauschen.
14. März 2016	Mitteilung des K–AF, dass die erforderlichen Mehrheiten zur Annahme des I. Angebots nicht erreicht wurden.
10. April 2016	Mandatsbescheid der FMA mit Herabsetzung des harten Kernkapitals und der nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA auf null und Herabsetzung der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA auf 46,02 %. Vereinheitlichung der Fälligkeit aller zum 1. März 2015 bestehenden berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf 31. Dezember 2023
10. April 2016	Durch den von der FMA verfügten Schuldenschnitt von 53,98 % für nicht nachrangige und 100 % für nachrangige Verbindlichkeiten sah das Land Kärnten das Risiko, dass die Ausfallshaftungen schlagend werden könnten.
18. Mai 2016	Der Bund präsentierte den Abschluss eines "Memorandum of Unterstanding". Diese Vereinbarung mit einem großen Teil der Gläubiger skizzierte die wesentlichen Bedingungen eines neuerlichen Angebots.
6. September 2016	Veröffentlichung des II. Angebots durch den K–AF und Beginn der Angebotsfrist
12. Oktober 2016	Bekanntmachung des K–AF über Annahme des II. Angebots

Quellen: FMA, K–AF, Land Kärnten; Darstellung: Rechnungshöfe



Rechtliche Grundlagen

- 28.1 (1) Für die Abwicklung des Erwerbs landesbehafteter Schuldtitel war im Wesentlichen folgender rechtlicher Rahmen maßgeblich:
 - Bundesgesetzliche Grundlagen, insbesondere das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG)⁹¹ und das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG–Gesetz)⁹²
 - Kapitalmarktrechtliche Bestimmungen, insbesondere das Kapitalmarktgesetz (KMG)⁹³, das aber für die Begebung von Wertpapieren des Bundes oder der Länder oder von diesen garantierten Wertpapieren nur beschränkt galt (z.B. keine Prospektpflicht).⁹⁴
 - Landesgesetzliche Grundlagen, insbesondere das Kärntner Ausgleichszahlungs– Fonds–Gesetz (K–AFG)⁹⁵
 - Finanzierungs- und Maßnahmenvereinbarungen
 - Agentenvereinbarungen (Offer– und Tender–Agency–Agreements)
 - Vereinbarung mit der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA)
 - Vereinbarung mit der Österreichischen Kontrollbank AG (OeKB) bzw. der OeKB CSD GmbH⁹⁶ (OeKB CSD)
 - K—AF—interne Compliance—Richtlinie und sonstige interne Vorgaben.
 - (2) Nach § 2a Abs. 1 FinStaG⁹⁷ ist der Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich ermächtigt, bestimmte von einem Rechtsträger ausgegebene Schuldtitel zu erwerben. Dies dann, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist und dadurch nach Art. 13 Bundes–Verfassungsgesetz (B–VG) zur Herstellung oder Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zu nachhaltig geordneten Haushalten beigetragen werden kann.

⁹¹ Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilitätsgesetz – FinStaG), BGBl. I Nr. 127/2015 i.d.g.F.

⁹² Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG–Gesetz), BGBl. I Nr. 51/2014 i.d.g.F.

Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz – KMG) StF: BGBl. Nr. 625/1991 i.d.g.F.

⁹⁴ Zum Teil war in den Vereinbarungen und dem Angebot für die kapitalmarktrechtliche Abwicklung englisches und deutsches Recht vertraglich als anwendbar erklärt.

Gesetz vom 5. November 2015, mit dem der Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds eingerichtet wurde (Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds–Gesetz – K–AFG), LGBl. Nr. 65/2015 i.d.g.F. bzw. Änderung des K–AFG vom 14. Juli 2016, LGBl. Nr. 52/2016 i.d.g.F., bzw. erneute Änderung des K–AFG vom 20. April 2017, LGBl. Nr. 15/2017 i.d.g.F.

GSD steht für "Central Security Depositories", d.s. Wertpapier–Zentralverwahrer. In Österreich ist dies eine Tochtergesellschaft der Österreichischen Kontrollbank (OeKB), eben die OeKB CSD GmbH.

⁹⁷ in der Fassung der vom Bundesgesetzgeber im Juli 2016 beschlossenen Novelle, BGBl. I Nr. 69/2016



Schuldtitel in diesem Sinne waren Forderungsrechte, die eine zumindest nachrangige Verbindlichkeit eines Rechtsträgers begründeten und unmittelbar durch eine durch Landesgesetz angeordnete Haftung besichert waren.

Die mit dem Angebot zum rechtsgeschäftlichen Erwerb der Schuldtitel gemäß FinStaG verbundenen Rechtswirkungen⁹⁸ traten auch ein, wenn eine Rechtsperson durch Bundes— oder Landesgesetz zum Erwerb der Schuldtitel ermächtigt wurde und deren Erwerb nach den Bestimmungen des FinStaG erfolgte.

Im Juli 2016 beschloss der Bundesgesetzgeber ein Gesetz, mit dem das Haftungsgesetz–Kärnten erlassen sowie das Bundeshaftungsobergrenzen–Gesetz (**BHOG**), das FinStaG, das ABBAG–Gesetz und das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (**GSA**) geändert wurden. Damit wurden die maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene geschaffen.

Nach dem ABBAG–Gesetz⁹⁹ konnte die ABBAG bestimmte Maßnahmen ergreifen, um die Abwicklung einer Abbaugesellschaft bzw. eines Rechtsträgers sicherzustellen oder öffentliche Interessen im Sinne des FinStaG zu schützen. Diese Bestimmungen bildeten die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierungsmaßnahmen der ABBAG an den K–AF.

Das K-AFG bildete die landesrechtliche Grundlage für die Errichtung einer eigens zum rechtsgeschäftlichen Erwerb, der Verwaltung und Verwertung der landesbehafteten Schuldtitel vorgesehenen Zweckgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, dem K-AF. Mit der Änderung des K-AFG im Juli 2016 schuf der Gesetzgeber die maßgeblichen Voraussetzungen für die Umsetzung des II. Angebots.

Die Rechnungshöfe wiesen darauf hin, dass sowohl der Bundes– als auch der Landesgesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des II. Angebots, das im Vergleich zum I. Angebot vor allem um Umtauschangebote ergänzt war, rechtzeitig schufen bzw. anpassten.

zum Eintritt der Rechtswirkungen siehe FinStaG § 2a Abs. 4 und Abs. 5; z.B. konnten Inhaber von Schuldtiteln von den unmittelbar aufgrund eines Gesetzes zur Haftung verpflichteten Rechtspersonen den die Ausgleichszahlung übersteigenden Ausfall, den die Inhaber von Schuldtiteln beim Rechtsträger nach § 1 erlitten, nicht mehr fordern. Zwangsvollstreckungen durch den Erwerber und jene Inhaber, die das Angebot abgelehnt haben, waren gegen die haftenden Rechtspersonen nur mehr bis zur Höhe einer im Angebot ausgewiesenen Ausgleichszahlung zulässig.

⁹⁹ § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG–Gesetz, BGBl. I Nr. 69/2016



Maßgebliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des II. Angebots

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die maßgeblichen vertraglichen Beziehungen und getroffenen Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Finanzierung des II. Angebots:

Tabelle 11: Maßgebliche Vereinbarungen und vertragliche Beziehungen zur Finanzierung des II. Angebots

Vereinbarungen ¹	Land Kärnten	Bund	ABBAG	K–AF	KLH Rechts- nachfolger
Grundsatzvereinbarung	mit Bund	mit Land Kärnten			
Nebenverträge²: Darlehensverträge, Sicherheitenbestellungsvertrag	mit Bund	mit Land Kärnten			
Widmungsvereinbarung	mit K–AF			mit Land Kärnten	
ABBAG–Fonds–Vereinbarung			mit K–AF	mit ABBAG	
Nebenverträge: Pfandbestellungsverträge			mit K–AF	mit ABBAG	
Maßnahmenvereinbarung		mit ABBAG	mit Bund		
Vereinbarung nach § 82 BHG 2013 i.V.m. § 1 Haftungsgesetz Kärnten		mit K–AF		mit Bund	
Regelung zur Zahlung der Ausgleichszahlung im Rahmen der Angebotslegung nach § 2a FinStaG sowie der mit den Angeboten im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen ³	mit KLH Rechts- nachfolger				mit Land Kärnten

 $^{^{\}rm 1}~$ jeweils abgeschlossen am 2. September 2016 mit den unten angeführten Ausnahmen

Quellen: Land Kärnten/K–AF; Darstellung: Rechnungshöfe

Diese Vereinbarungen vom 2. September 2016 ergänzten sich weitgehend und verwiesen aufeinander. Die einzelnen Verträge unterschieden sich aber durch detaillierte Regelungen zu bestimmten Teilbereichen und stellten jeweils eine bilaterale,

² Sicherheitenbestellungsvertrag vom 29. September 2016, Abschluss der einzelnen Darlehensverträge jeweils im 4. Quartal 2016

³ Das Land Kärnten stellte den Rechnungshöfen die Vereinbarung unter dem Namen "Einlösungserklärung" zur Verfügung





vertragliche Beziehung zwischen bestimmten Vertragspartnern dar. 100 Eine wesentliche auflösende Bedingung dieser Vereinbarungen stellte die Annahme des II. Angebots ohne die erforderlichen Mehrheiten dar. Diese kam jedoch nicht zum Tragen.

Nachstehend erfolgt eine Kurzdarstellung dieser Verträge, weitere Details zu den einzelnen Vereinbarungen finden sich in **Anhang B**.

- 30.1 In der Grundsatzvereinbarung legten der Bund und das Land Kärnten die Bedingungen für die Finanzierung des durch das Land Kärnten zu leistenden Haftungsbeitrags von 1,200 Mrd. EUR fest. Einen wesentlichen Inhalt der Grundsatzvereinbarung stellte die Finanzierungszusage an den K-AF im Ausmaß von maximal 10,939 Mrd. EUR für die Angebote zum Erwerb der Schuldtitel dar. In der Anlage zur Grundsatzvereinbarung befanden sich unter anderem zwei Auflistungen zu Schuldtiteln bzw. Haftungsverbindlichkeiten der HETA. Beide Auflistungen enthielten Schuldtitel, für die eine durch Landesgesetz angeordnete Haftung des Landes Kärnten und der KLH Rechtsnachfolger bestand.¹⁰¹ Die zweite Aufstellung enthielt jedoch nur jene landesbehafteten Schuldtitel, die den Kriterien des § 2a Abs. 1 FinStaG entsprachen und für die der K-AF somit ein Angebot legte. 102 Das Land Kärnten erklärte in der Grundsatzvereinbarung gegenüber dem Bund sowie der ABBAG, dass die in der umfassenderen Auflistung¹⁰³ enthaltenen Schuldtitel bzw. Haftungsverbindlichkeiten auf Basis der Erklärungen der HETA¹⁰⁴ vollständig und richtig erfasst waren.
- Die Rechnungshöfe hoben hervor, dass sich das Land Kärnten bei der Bestätigung, dass die sich im Anhang der Grundsatzvereinbarung vom 2. September 2016 befindliche Auflistung von Schuldtiteln bzw. Haftungsverbindlichkeiten der HETA vollständig und richtig erfasst waren, auf die Erklärungen der HETA stützen musste.

Der genaue Wortlaut der Vereinbarungen lautete: Grundsatzvereinbarung zum Erwerb landesbehafteter Schuldtitel der HETA durch den Kärntner Ausgleichszahlungs—Fonds zwischen dem Bund und dem Land Kärnten; Vereinbarung zur Finanzierung des Haftungsbeitrags und Widmung des Haftungsbeitrags durch das Land Kärnten zwischen dem Land Kärnten und dem K—AF; Vereinbarung über die Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG—Gesetz zwischen der ABBAG und dem Bund; Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG—Gesetz zwischen der ABBAG und dem K—AF; Regelung zur Zahlung der Ausgleichszahlung im Rahmen der Angebotslegung nach § 2a FinStaG sowie der mit den Angeboten im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen ("Einlösungserklärung")

¹⁰¹ In beiden Auflistungen war unter anderem auch getrennt dargestellt, welche Schuldtitel nicht nachrangige oder nachrangige Verbindlichkeiten der HETA begründeten.

¹⁰² z.B. waren öffentliche Pfandbriefe und Pensionsverpflichtungen, die in der ersten Aufstellung enthalten waren, nicht angebotsgegenständlich.

Die Aufstellung wies die Verbindlichkeiten mit Landeshaftung per 1. März 2015 gemäß § 5 K–LHG aus und enthielt auch die Entwicklungen dieser Verbindlichkeiten unter Anwendung des Schuldenschnitts der FMA (Quote 46,02 %) im Jahr 2016. Die HETA ließ sich bei der Feststellung zur Richtigkeit der Aufstellung von einem externen Wirtschaftsprüfer unterstützen.

 $^{^{104}\,\,}$ Den Erklärungen der HETA lagen Prüfberichte eines externen Wirtschaftsprüfers zugrunde.



- (1) In der Widmungsvereinbarung definierten die Vertragspartner die Voraussetzungen für die Bereitstellung, Widmung und Auszahlung des Haftungsbeitrags über 1,200 Mrd. EUR durch das Land Kärnten an den K–AF. Einen Kernpunkt stellte der mit dem Erhalt des Haftungsbeitrags verbundene Verzicht des K–AF auf die Geltendmachung der Haftungen aus den von ihm erworbenen Schuldtiteln gegenüber dem Land Kärnten bzw. der KLH Rechtsnachfolger dar. Das Land Kärnten verzichtete dafür unwiderruflich auf die Rückführung des Haftungsbeitrags.
 - (2) Zentraler Inhalt der ABBAG–Fonds–Vereinbarung war die Bereitstellung der Bundesmittel in Form des sogenannten Maßnahmenbetrags seitens der ABBAG an den K–AF, um den Erwerb der landesbehafteten Schuldtitel und die Leistung der Ausgleichszahlungen an die Hold–Outs¹⁰⁵ zu finanzieren (siehe dazu auch <u>TZ 42</u>). Damit sollte die entsprechende Liquidität bei Annahme der Angebote her– und sichergestellt sein. Dieser Maßnahmenbetrag war aufgrund unterschiedlicher Rückführungserfordernisse in die (vorrangig rückzahlbare) Maßnahme I und die (nachrangig rückzahlbare) Maßnahme II unterteilt.

Darüber hinaus stellte die ABBAG dem K–AF die Maßnahmen III (Agentenkosten) und IV (Agentenanspruchskosten) zur Deckung der nicht durch das Land Kärnten gedeckten Kosten des K–AF zur Verfügung. Die grundsätzliche Fälligkeit der Maßnahmen III und IV hing davon ab, ob der K–AF weitere Zahlungen von der HETA (aus dem HETA–Recovery)¹⁰⁶ erhielt oder der K–AF über freies, nicht betriebsnotwendiges Vermögen verfügte. Die Maßnahmen I und II mussten vom K–AF bereits vollständig zurückbezahlt sein, bevor die Maßnahmen III und IV an die ABBAG zurückbezahlt werden konnten.¹⁰⁷

(3) Zur Finanzierung der zugunsten des K–AF zu setzenden ABBAG–Maßnahmen sagte der Bund der ABBAG die zweckgewidmete und unwiderrufliche Zuwendung von bis zu 9,277 Mrd. EUR¹⁰⁸ (über die Maßnahmenvereinbarung Bund–ABBAG in Form von Darlehen und eines Gesellschafterzuschusses¹⁰⁹) zu.¹¹⁰ In Bezug auf die Kostenbeteiligung des Bundes an Kosten des K–AF sagte der Bund der ABBAG weitere Gesellschafterzuschüsse, die inhaltlich der ABBAG–Maßnahme III bzw. IV entsprachen, zu (TZ 49).¹¹¹

¹⁰⁵ nach Verwendung des vom Land Kärnten an den K–AF zugewendeten Haftungsbeitrags

 $^{^{106}\,\,}$ die nicht auf den Besserungsanspruch der annehmenden Gläubiger entfielen

Die Maßnahme IV ist nicht schlagend geworden, da bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kein Rechtstreit mit den Agenten bestand und gemäß Auskunft des Landes Kärnten auch künftig nicht zu erwarten ist.

¹⁰⁸ zuzüglich einer allfälligen Differenz zum Barwert aufgrund eines negativen Zinsumfeldes im Zuge von Kaufoperationen

¹⁰⁹ Gesellschafterzuschuss auf Basis des FinStaG

Deren zeitliche, umfängliche und liquiditätswirksame Inanspruchnahme war davon abhängig, ob und in jeweils welchem Umfang das Barangebot und das Umtauschangebot angenommen wurden bzw. der Rückkauf ausgeübt wurde.

Es handelte sich um weitere Gesellschafterzuschüsse auf Basis des FinStaG.





(4) In der Vereinbarung nach § 82 BHG 2013 in Verbindung mit § 1 Haftungsgesetz–Kärnten erfolgte die Regelung der Haftungsübernahme durch den Bund für die vom K–AF begebene Anleihe im Zuge des Umtauschangebots. Die Vereinbarung sah eine Befreiung des K–AF von der Entrichtung eines Haftungsentgeltes vor und beinhaltete unter anderem auch eine dem § 1 Abs. 4 Haftungsgesetz–Kärnten entsprechende Regelung zu den Regressansprüchen des Bundes im Fall seiner Inanspruchnahme aus der Bundesgarantie.

(5) Das Land Kärnten sagte im Zusammenhang mit der Leistung der Ausgleichszahlung der KLH Rechtsnachfolger zu, die Forderung des K–AF auf Leistung der Ausgleichszahlung bzw. aus der gesetzlich angeordneten Ausfallsbürgschaft gegenüber den KLH Rechtsnachfolgern einzulösen. Das Land Kärnten tätigte in dieser Einlösungserklärung die Zusage, die Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten unter der Bedingung der Angebotsannahme durch die erforderlichen Mehrheiten umgehend und unter Beachtung der Gläubigergleichbehandlung sicherzustellen.

Finanzierung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds

Zuwendung finanzieller Mittel an den K-AF

32 Zur Erfüllung seiner Aufgaben waren dem K–AF entsprechende finanzielle Mittel zuzuwenden.

Die Mittelbereitstellung an den K–AF war grundlegend in der Grundsatzvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten vom 2. September 2016 geregelt. Gemäß dieser Vereinbarung benötigte der K–AF vom Land Kärnten und dem Bund eine Finanzierungszusage i.H.v. maximal rd. 10,939 Mrd. EUR¹¹² für die Angebote zum Erwerb der Schuldtitel. Zur Deckung dieser Finanzierungszusage waren dem K–AF der Haftungsbeitrag des Landes Kärnten in einer betraglich fixierten Höhe von 1,200 Mrd. EUR sowie die ABBAG–Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Kosten des K–AF wurden vom Land Kärnten und dem Bund bzw. der ABBAG getragen. Der Bund und das Land Kärnten kamen überein, die Kosten des K–AF zu tragen bzw. zu teilen (siehe auch <u>TZ 49</u>).

zuzüglich allfälliger Differenzen zum Barwert aufgrund eines negativen Zinsumfeldes von Kaufoperationen in der Rückkaufsperiode; der Maximalbetrag war abhängig vom Umfang der Annahme des Angebots durch die Gläubiger; Angaben zur maximalen Finanzierungszusage an den K–AF i.H.v. 10,939 Mrd. EUR sind im Folgetext mit dem an dieser Stelle genannten Zusatz zu verstehen



Beiträge des Landes Kärnten

Den Beitrag des Landes Kärnten für den Erwerb der Schuldtitel stellte die zweckgebundene Widmung des unwiderruflichen und fixen Haftungsbeitrags i.H.v. 1,200 Mrd. EUR durch das Land Kärnten an den K–AF dar. Die Leistung der Ausgleichszahlung (Haftungsbeitrag) für die KLH Rechtsnachfolger war unter der Bedingung erfolgt, dass diese aus dem Liquidationserlös des Fonds Sondervermögen Kärnten¹¹³ vollständig an das Land Kärnten zurückfloss. Der anteilige Liquidationserlös stand somit ausschließlich dem Land Kärnten zu und das Land Kärnten nahm an der Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten teil (siehe dazu TZ 44).¹¹⁴

Zwischen Oktober und Ende Dezember 2016 stellte der Bund¹¹⁵ dem Land Kärnten die entsprechende Finanzierung des Haftungsbeitrags über mehrere Darlehen bereit.¹¹⁶ Die Grundlage für die Zurverfügungstellung dieser Darlehen stellte ein separates Finanzierungskonzept zur Sicherstellung der vollständigen Rückführung der Darlehen des Bundes durch das Land Kärnten dar.¹¹⁷ Dem Finanzierungsmodell entsprechend waren 400 Mio. EUR kurzfristig aus der Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten¹¹⁸ im Jahr 2017 rückzuführen. Weitere 400 Mio. EUR waren über einen mittelfristigen Zeitraum und die verbleibenden 400 Mio. EUR mit einer langfristigen Laufzeit vom Land Kärnten vor allem über jährliche Einsparungen aus dem Landeshaushalt zu tilgen (siehe <u>TZ 46</u>). Als Sicherheit für die Darlehen war die Verpfändung von Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen i.H.v. 1,200 Mrd. EUR durch das Land Kärnten zugunsten des Bundes vorgesehen.^{119,120}

unter Berücksichtigung der Werte der übernommenen Beteiligungen der Anstalt Kärntner Beteiligungsverwaltung

Rechtlich erfolgte dies durch Einlösung der Forderungen (Forderungsübergang im Sinne des § 1422 ABGB) gegen die KLH-Rechtsnachfolger aus der landesgesetzlich angeordneten Ausfallsbürgschaft. Gemäß einem externen Rechtsgutachten vom 18. August 2016 im Auftrag der Kärntner Landesregierung hatte der Forderungsübergang vor allem die Bedeutung, dass der Anspruch auf die Ausgleichszahlung bzw. den anteiligen Liquidationserlös auf das Land Kärnten überging. Das Land Kärnten und die KLH Rechtsnachfolger schlossen eine eigene Vereinbarung zur Einlösung ("Einlösungserklärung") ab.

¹¹⁵ Im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung wurde der Bund durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) vertreten.

Das Land Kärnten nahm auf Basis mehrerer nach § 2 Abs. 4 Z 1 Bundesfinanzierungsgesetz durchgeführter Kreditoperationen Darlehen mit einem gesamten Zuzählungsbetrag i.H.v. rd. 1,200 Mrd. EUR auf. Der Effektivzinssatz einzelner Darlehen (v.a. der kurzfristigen) lag zum Teil bei 0 %, der effektive Mindestzinssatz wurde mit 0 % festgelegt.

Dieses Finanzierungskonzept stellte eine Anlage zum Sicherheitenbestellungsvertrag über Wohnbauförderungsdarlehen zwischen dem Land Kärnten und dem Bund vom 29. September 2016 dar.

Der Bund sagte dem Land Kärnten in der Vereinbarung im Zusammenhang mit der Auflösung des Fonds Sondervermögen Kärnten zu, mit den eigenen Forderungen zurückzustehen, damit dem Land Kärnten aus der Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten 400 Mio. EUR zur Tilgung der beim Bund aufgenommenen kurzfristigen Finanzierungen für die Leistung des Haftungsbeitrags verblieben.

Darüber hinaus hatte das Land Kärnten weitere Sicherheiten aufgrund von Gleichrangklauseln in bestehenden Finanzierungsverträgen (Erfordernis des Angebots gleichwertiger Sicherheiten) zugunsten sonstiger Kreditgeber zu verpfänden.

siehe dazu auch Landesrechnungshof Kärnten, Bericht über den Rechnungsabschluss des Landes Kärnten 2016, Teil I, TZ 160 und TZ 161



Beiträge des Bundes über die ABBAG

(1) Den Beitrag des Bundes für die Angebote zum Erwerb der Schuldtitel durch den K–AF stellte die Zurverfügungstellung von sogenannten ABBAG–Maßnahmen gegen Sicherheiten an den K–AF dar. Gemäß ABBAG–Fonds–Vereinbarung standen dem K–AF über die ABBAG–Maßnahmen I und II maximal 9,277 Mrd. EUR an Bundesmitteln zur Verfügung. Da der Haftungsbeitrag dem K–AF liquiditätsmäßig vorrangig zur Verfügung zu stellen war, erfolgten Auszahlungen aus den ABBAG–Maßnahmen erst nach Leistung des gesamten Haftungsbeitrags i.H.v. 1,200 Mrd. EUR durch das Land Kärnten sowie seiner vollständigen Verwendung. Die ABBAG–Maßnahme I i.H.v. maximal 4,564 Mrd. EUR war im Vergleich zur ABBAG–Maßnahme II, die einen Höchstbetrag von bis zu 4,713 Mrd. EUR erreichen konnte, vorrangig vom K–AF an die ABBAG rückzahlbar.

Die unten angeführte Tabelle zeigt die an den K-AF zugesagten Mittel des Landes Kärnten und der ABBAG für die Angebote zum Erwerb der Schuldtitel:

Tabelle 12: Finanzierungsmittel für die Angebote zum Erwerb der Schuldtitel gemäß § 2a FinStaG

Finanzierungsmittel für die Angebote zum Erwerb der Schuldtitel gem. § 2a FinStaG durch den K–AF			
	in Mio. EUR ¹		
Beitrag Land Kärnten und KLH Rechtsnachfolger (fix) ¹	1.200,00		
Beitrag Bund über ABBAG (maximal)	9.277,00		
davon ABBAG–Maßnahme I	4.564,00		
davon ABBAG–Maßnahme II	4.713,00		
Summe der Beiträge	10.477,00		

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Land Kärnten, K-AF; Darstellung: Rechnungshöfe

Die Mittelbereitstellung durch die ABBAG an den K-AF erfolgte in Vorfinanzierung des erwarteten HETA-Recovery.

(2) Gemäß der Grundsatzvereinbarung war die Finanzierungszusage an den K–AF i.H.v. maximal 10,939 Mrd. EUR durch den Haftungsbeitrag des Landes Kärnten sowie durch ABBAG–Maßnahmen zu bedecken. Die Summe aus den ABBAG–Maßnahmen von maximal 9,277 Mrd. EUR gemäß ABBAG–Fonds–Vereinbarung und dem Haftungsbeitrag des Landes Kärnten i.H.v. 1,200 Mrd. EUR betrug hingegen 10,477 Mrd. EUR.¹²¹ Hinweise auf die Differenz von 462 Mio. EUR, die sich aus zwei

¹ finanziert über OeBFA-Darlehen

zuzüglich allfälliger Differenzen zum Barwert aufgrund eines negativen Zinsumfeldes von Kaufoperationen in der Rückkaufsperiode; der Maximalbetrag war abhängig vom Umfang der Annahme des Angebots durch die Gläubiger; Angaben zur maximalen Finanzierungszusage i.H.v. 10,477 Mrd. EUR sind im Folgetext mit dem an dieser Stelle genannten Zusatz zu verstehen



Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs—Fonds



am selben Tag abgeschlossenen Vereinbarungen ergab, enthielt nur die Angebotsunterlage des K-AF zum II. Angebot. Der K-AF erklärte darin, dass die Verpflichtungen der ABBAG und des Landes Kärnten, Mittel i.H.v. insgesamt bis zu rd. 10,477 Mrd. EUR zur Verfügung zu stellen, zur Sicherung der Finanzierung der Barund der Umtauschangebote ausreichend waren.

Die Differenz lag in zwei unterschiedlichen Betrachtungsweisen bzw. hypothetischen Annahmen in Bezug auf die Annahme der Umtauschangebote durch die Gläubiger der nachrangigen Schuldtitel¹²² sowie in der Zugrundelegung von Maximalvarianten begründet. Beide Varianten gingen von einer maximalen Annahme des Umtauschangebots durch die Gläubiger der HETA–Schuldtitel aus, den wesentlichen Unterschied stellte jedoch die Wahlmöglichkeit der Gläubiger der nachrangigen HETA–Schuldtitel zwischen den beiden Umtauschvarianten dar (siehe dazu auch TZ 16).

- Die Maximalvariante aus Sicht des Bundes stellte der Fall dar, in dem sich die nachrangigen Gläubiger im Rahmen des Umtauschangebots ausschließlich für die langfristigen Nullkupon-Schuldscheindarlehen des Bundes entschieden. Die Rückzahlung der Nullkupon-Schuldscheindarlehen schuldete der Bund. Aus Sicht des Bundes errechnete sich daraus eine benötigte Finanzierungszusage an den K-AF von rd. 10,939 Mrd. EUR.
- Die Maximalvariante aus Sicht der ABBAG stellte hingegen der Fall dar, in dem sich die nachrangigen Gläubiger im Rahmen des Umtauschangebots ausschließlich für die vom K–AF begebenen Nullkupon–Anleihen entschieden. Daraus ergab sich ein um rd. 462 Mio. EUR geringerer Finanzierungsbedarf als aus Sicht des Bundes.
- Die Rechnungshöfe hielten fest, dass die Finanzierungszusage an den K–AF von maximal 10,939 Mrd. EUR gemäß Grundsatzvereinbarung durch den Haftungsbeitrag des Landes Kärnten sowie durch ABBAG–Maßnahmen zu bedecken war. Die Rechnungshöfe hielten weiters fest, dass die Summe der ABBAG–Maßnahmen und des Haftungsbeitrags des Landes Kärnten lediglich 10,477 Mrd. EUR betrug und damit um 462 Mio. EUR unter der für die Angebote zum Erwerb der Schultitel benötigten Finanzierungszusage gemäß Grundsatzvereinbarung lag. Diese Differenz ergab sich aus zwei Vereinbarungen, die dasselbe Abschlussdatum hatten. Die Rechnungshöfe stellten als Begründung für die Differenz fest, dass die Vertragspartner unterschiedliche hypothetische Annahmen in Bezug auf die Annahme der beiden Umtauschangebote durch die Gläubiger der nachrangigen Schuldtitel trafen und jeweils von einer maximalen Annahme des Angebots ausgingen. Dadurch ergaben sich je nach Betrachtungsweise unterschiedliche Höhen des maximalen Finanzierungsbedarfs.

Im Zuge dieses Umtauschangebots gewährte der K-AF dem Bund langfristige Nullkupon-Schuldscheindarlehen und finanzierte deren Ausgabe zu 45 % des Nominales. Der Bund hatte die Nullkupon-Schuldscheindarlehen bei deren Fälligkeit im Jahr 2068 jedoch zu 100 % zu tilgen. Aus Bundessicht war bei maximaler Annahme des Umtauschangebots in Nullkupon-Schuldscheindarlehen daher von einem entsprechend höheren Finanzierungsbedarf auszugehen.



Kapitalausstattung des K-AF

(1) Die unten angeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Kapitalausstattung des K-AF zu den für die Umsetzung des II. Angebots maßgeblichen Bilanzstichtagen. 123

Tabelle 13: Bilanzielle Kapitalausstattung des K-AF

Passivseite der Bilanz des K–AF						
	Jahresabschluss 31.12.2016					
		in Mio. EUR				
Bilanzsumme	6.357,56 7.378,05					
davon Eigenkapital	-1.725,31	-1.333,49	-1.383,92			
hievon Haftungsbeitrag Land Kärnten	1.200,00	1.200,00	1.200,00			
hievon Bilanzverlust	-2.925,31	-2.533,49	-2.583,92			
davon Verbindlichkeiten im Fremdkapital	8.082,56	8.711,36	4.301,69			
hievon vom K–AF begebene Nullkupon–Anleihe	7.471,64	1.002,68	1.006,37			
hievon Verbindlichkeiten aus ABBAG–Maßnahmen I–IV	599,32	7.708,28	3.295,12			
davon sonstige Positionen	0,31	0,18	8,91			

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: K–AF; Darstellung: Rechnungshöfe

Der dem K–AF gewidmete Haftungsbeitrag des Landes Kärnten stellte neben dem Bilanzverlust die wesentliche Eigenkapitalposition in den Jahresabschlüssen bzw. Zwischenabschlüssen des K–AF dar. Durch die Höhe des Bilanzverlustes, der sich vor allem aus den durch den Schuldenschnitt der FMA bedingten Abschreibungen der erworbenen HETA–Wertpapiere ergab, errechnete sich jeweils ein insgesamt negatives Eigenkapital. Die wesentlichen Verbindlichkeiten des K–AF stellten zu diesen Stichtagen die vom K–AF begebenen Nullkupon–Anleihen¹²⁴ sowie die aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellten ABBAG–Maßnahmen dar.

Gemäß der ABBAG-Fonds-Vereinbarung erklärte die ABBAG zur Vermeidung des Eintritts einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des K-AF, auf die Rückzahlung der ABBAG-Maßnahmen II bis IV zu verzichten. Und zwar dann, wenn und soweit diese

Ereignisse nach den oben angeführten Bilanzstichtagen: Gemäß dem Zwischenabschluss per 30. Juni 2018 kam es im 1. Halbjahr 2018 zu weiteren Ausnützungen von ABBAG–Maßnahmen i.H.v. rd. 0,2 Mio. EUR. Im Juni 2018 wurde eine 2. Zwischenausschüttung der HETA im Gesamtausmaß von rd. 2,4 Mrd. EUR beschlossen, der Zahlungsfluss an den K–AF in Höhe von 1,85 Mrd. EUR und die anschließende Teil–Rückzahlung von ABBAG–Maßnahmen sollte jedoch erst im 2. Halbjahr 2018 erfolgen. Der Jahresabschluss per 31.12.2018 lag bei Finalisierung des gegenständlichen Berichts noch nicht vor.

¹²⁴ Die mittelfristigen Nullkupon–Anleihen begründeten besicherte Verbindlichkeiten des K–AF.



nach Abschluss der Abwicklung der HETA nicht durch entsprechende Eingänge gedeckt wären. Weiters erklärte sie, diese Maßnahmen¹²⁵ gegenüber der Maßnahme I nachrangig zu stellen¹²⁶ und dass wegen diesen nachrangigen Maßnahmen "kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht". Der K–AF erklärte im Rahmen seiner Jahresabschlüsse, dass aufgrund dieser Nachrangigstellung sowie der Verzichtserklärung eine insolvenzrechtliche Überschuldung des K–AF trotz negativen Eigenkapitals nicht gegeben war. Weiters gewährleistete die Finanzierungszusage der ABBAG die Zahlungsfähigkeit des K–AF.¹²⁷

(2) Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Verwendung der ABBAG–Maßnahmen und des Haftungsbeitrags des Landes Kärnten durch den K–AF nach Annahme des II. Angebots:

Tabelle 14: Mittelverwendung K-AF zur Umsetzung des II. Angebots im Zeitverlauf

Mittelverwendung K–AF zur Umsetzung des II. Angebots					
	31.12.2016	30.06.2017	31.12.2017		
		in Mio. EUR			
Haftungsbeitrag Land Kärnten:	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
davon Barangebot	21,91	21,91	21,91		
davon lgfr. Schuldscheindarlehen Bund	47,06	47,06	47,06		
davon Rückkauf Anleihe K–AF	1.131,03	1.131,03	1.131,03		
Bundesmittel ¹ :	599,32	7.708,28	3.295,122		
davon ABBAG–Maßnahme I: Rückkauf Anleihe K–AF	594,32	4.564,00	148,22		
davon ABBAG–Maßnahme II:	0,00	3.139,28	3.141,86		
hievon Rückkauf Anleihe K–AF	0,00	2.165,34	2.165,34		
hievon Ankauf Bundesanleihe	0,00	973,94	973,94		
hievon Ausgleichszahlungen Hold–Outs	0,00	0,00	2,59		
davon ABBAG–Maßnahme III: Agentenkosten	5,00	5,00	5,04		
davon ABBAG–Maßnahme IV: Agentenanspruchskosten	0,00	0,00	0,00		
Summe	1.799,32	8.908,28	4.495,12		

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: K-AF, Darstellung: Rechnungshöfe

¹ Entspricht der Höhe der Ausnützung und Mittelverwendung der ABBAG–Maßnahmen zum jeweiligen Stichtag

Die Reduktion i.H.v. rd. 4,4 Mrd. EUR im Vergleich zum Zwischenabschluss per 30.06.2017 ergab sich durch eine Rückzahlung aus der Zwischenausschüttung der HETA Asset Resolution AG im Juli 2017

gemäß § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung

Die ABBAG-Maßnahme II war nachrangig gegenüber der ABBAG-Maßnahme I, die ABBAG-Maßnahme III war nachrangig gegenüber den ABBAG-Maßnahmen I und II und die ABBAG-Maßnahme IV war nachrangig gegenüber den ABBAG-Maßnahmen I, II und III.

Gemäß § 1 der Insolvenzordnung ist bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf Antrag ein Insolvenzverfahren zu eröffnen. Bei der Prüfung, ob eine rechnerische Überschuldung vorliegt, sind Verbindlichkeiten dann nicht zu berücksichtigen, wenn z.B. der Gläubiger erklärt, dass "wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht" (§ 67 Abs. 3 Insolvenzordnung).





Die ABBAG-Maßnahme I i.H.v. maximal 4,564 Mrd. EUR war per 30. Juni 2017 vollständig ausgenützt, wurde im Juli 2017 durch eine Zwischenausschüttung der HETA i.H.v. rd. 4,4 Mrd. EUR auf 148,2 Mio. EUR reduziert und war nicht wieder ausnutzbar.

Die ABBAG-Maßnahme II i.H.v. maximal 4,713 Mrd. EUR wurde nicht vollständig ausgeschöpft, der K-AF rechnete noch mit zusätzlichen Ausnutzungen für weitere Ausgleichszahlungen an die "Hold-Outs" (TZ 42 und TZ 66).

Auch die ABBAG-Maßnahme III, die mit maximal 6,4 Mio. EUR für Agentenkosten bemessen wurde, war im überprüften Zeitraum nicht vollständig ausgeschöpft. Da dem K-AF zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht alle finalen Abrechnungen der Agenten vorlagen, waren weitere Ausnutzungen aus der ABBAG-Maßnahme III nicht auszuschließen.

Die ABBAG–Maßnahme IV i.H.v. bis zu 40 Mio. EUR für Agentenanspruchskosten war nicht in Anspruch genommen worden, da bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kein Rechtsstreit mit den Agenten bestand. Künftige Inanspruchnahmen aus etwaigen Schadensfällen¹²⁸ waren ebenso nicht auszuschließen.¹²⁹

Gemäß ABBAG–Fonds–Vereinbarung hatte ein externer Wirtschaftsprüfer die tatsächliche Mittelverwendung des K–AF in Übereinstimmung mit den ABBAG–Maßnahmen I–IV halbjährlich zu überprüfen. Die diesbezüglichen Überprüfungen und Berichte für den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2017 bestätigten die entsprechende Übereinstimmung in allen wesentlichen Belangen.

(3) Da Zwischenausschüttungen der HETA an den K–AF teilweise in CHF bzw. JPY erfolgen, die Rückzahlung der ABBAG–Maßnahmen jedoch in EUR, ergab sich daraus für den K–AF ein Fremdwährungsrisiko. Auf das grundsätzliche Bestehen eines Fremdwährungsrisikos hinsichtlich der in fremden Währungen angekauften HETA–Schuldtitel wiesen auch die Vorstände des K–AF in den Lageberichten hin.

bis zur Verstreichung sämtlicher Anspruchs- und etwaiger Verjährungsfristen, die Laufzeit der vom Land Kärnten und der ABBAG abgegebenen Garantien endete spätestens am 5. September 2031

 $^{^{129}\,\,}$ Die Agentenanspruchskosten stellten somit eine Eventualverbindlichkeit für den K-AF dar.

Die Auswahl des Wirtschaftsprüfers hatte der K-AF mit der ABBAG abzustimmen, die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung und Berichterstellung hatte seitens des K-AF zu erfolgen.



Abwicklung des II. Angebots

Überblick

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Abwicklung des II. Angebots zum Erwerb der landesbehafteten Schuldtitel. Der Großteil der annehmenden Gläubiger von Schuldtiteln, nämlich 98,79 % oder 10.664,01 Mio. EUR des Nominales inkl. Zinsen, wählte das Umtauschangebot der Nullkupon–Anleihe. Das Barangebot nahmen 0,24 % und das Langfrist–Instrument in Form eines Nullkupon–Schuldscheindarlehens nahmen 0,97 % der Schuldtitel–Inhaber an.

Tabelle 15: Übersicht über die Abwicklung des II. Angebots

Angebotsvariante	Nominale in	Nominale inkl. Zinsen		Betrag quotiert	Finanzie- rungs- bedarf	TZ
	in Mio. EUR ¹	Anteil in %	in %	in Mio	. EUR	
Annahme Angebot gesamt	10.794,84	100	86,55	9.342,46	8.903,28	
davon nicht nachrangige Gläubiger	9.970,34	92,36				
davon nachrangige Gläubiger	824,50	7,64				
Annahme Barangebot	26,24	0,24	75 (83,49²)	21,91	21,91	TZ 37
davon nicht nachrangige Gläubiger	26,24	0,24	75 (83,49²)	21,91		
davon nachrangige Gläubiger	_	_	30	_		
Annahme Nullkupon–Schuldscheindarlehen (Angebot nur für nachrangige Gläubiger)	104,59	0,97	45	47,07	47,07	TZ 38
Annahme Nullkupon–Anleihe	10.664,01	98,79				
davon nicht nachrangige Gläubiger	9.944,10	92,12				
davon nachrangige Gläubiger	719,91	6,67				
Begebung Nullkupon–Anleihe	10.303,88		90	9.273,49		TZ 39
davon nicht nachrangige Gläubiger, Verhältnis 1:1	9.943,92		90	8.949,53		
davon nachrangige Gläubiger, Verhältnis 2:1	359,95		90	323,96		
Rückkauf der Nullkupon–Anleihe	9.195,56		85,48³	7.860,37	7.860,37	TZ 40
Kein Rückkauf der Nullkupon-Anleihe	1.108,32		87,87	973,94 ⁴	973,94	TZ 41
zwischenzeitlich geleistete Ausgleichs- zahlungen an nicht annehmende Gläubiger per Ende Oktober 2018	27,78		10,97 (10,93²)	3,03	3,03	<u>TZ 42</u>

¹ bei Fremdwährungstiteln zum Bescheidwechselkurs (27. Februar 2015)

Quelle: Zusammenstellung K-AF; Darstellung: Rechnungshöfe

² Abweichungen aufgrund von Wechselkursschwankungen

³ Quote des Rückkaufpreises aufgrund von Schwankungen der Tageskurse

⁴ Barwert für eine Bundesanleihe mit gleicher Laufzeit



Im Folgenden wird die Abwicklung des II. Angebots mit den einzelnen Angebotsvarianten näher dargestellt.

Barangebot

37.1 (1) Das Barangebot nahmen ausschließlich Gläubiger nicht nachrangiger Schuldtitel an, die überwiegend Schuldtitel in den Fremdwährungen CHF und JPY einreichten. Der bei der Berechnung des Angebotsumfangs und der Angebotsannahme herangezogene Wechselkurs¹³¹ führte für die unter dem Barangebot eingereichten Schuldtitel zu einem EUR-Äquivalent von rd. 26,01 Mio. EUR für das Nominale ohne Zinsen bzw. von rd. 26,24 Mio. EUR mit Zinsen. Der Kaufpreis gemäß dem Barangebot (75 % der Nominale inkl. Zinsen) hätte demnach rd. 19,68 Mio. EUR betragen.

Die annehmenden Gläubiger hatten jedoch den Anspruch, am Abwicklungstag den Kaufpreis gemäß Angebot in der Währung des eingereichten Schuldtitels gezahlt zu erhalten. Für die Umrechnung einer Anleihe in Fremdwährung in einen EUR–Zahlungsbetrag war beim Barangebot im Unterschied zum Umtauschangebot¹³² somit der Wechselkurs zum Abwicklungstag 12. Oktober 2016 maßgebend. Für den Kaufpreis zum Erwerb dieser Schuldtitel hatte der K–AF schließlich am Abwicklungstag die Fremdwährungen zu einem Umrechnungskurs aufzunehmen, der einem EUR–Äquivalent von rd. 21,91 Mio. EUR entsprach.

Die Verschlechterung des Wechselkurses schlug sich somit auf einen um rd. 2,23 Mio. EUR höheren Kaufpreis nieder, den der K–AF zum Erwerb der unter dem Barangebot eingereichten Schuldtitel zu bezahlen hatte. Bezogen auf den "Angebotskurs" entsprach dies tatsächlich einer Kaufpreis–Quote von 83,5 %.

Tabelle 16: Annahme Barangebot

Schuldtitel Barangebot	Nominale exkl. Zinsen	Nominale inkl. Zinsen	Zahlungsbetrag laut Angebot (75 %)		
in EUR	4.610.000	4.643.190	3.482.393		
in CHF	2.930.000	2.974.536	2.230.902		
in JPY	2.499.999.993	2.520.108.335	1.890.081.251		
Gesamt in EUR (Kurs 27. Februar 2015) ¹	26.014.553	26.239.621	19.679.715		
Gesamt in EUR (Kurs 12. Okt. 2016) ²	Gesamt in EUR (Kurs 12. Okt. 2016) ² 28.961.169 29.209.389				
Differenz in EUR	2.227.327				
Tatsächliche Quote (aufgrund Kursdifferenz	83,49 %				

Wechselkurs zum 27. Februar 2015 für Berechnung der Angebotsannahme (FMA–Bescheidwechselkurs: JPY: 134,05; CHF: 1,0636)

Wechselkurs zum 12. Oktober 2016 zum Zeitpunkt der Abwicklung (JPY: 115,35; CHF: 1,0941)
Quelle: Aufstellung K–AF; Darstellung: Rechnungshöfe

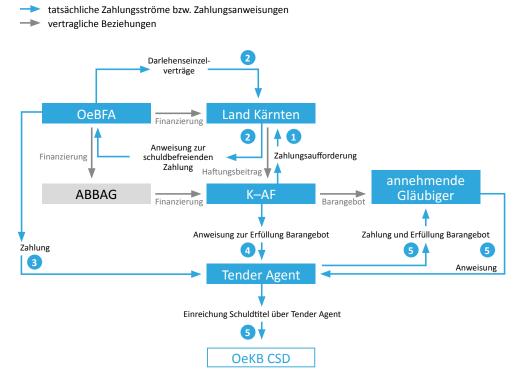
 $^{^{131}\,}$ Wechselkurs zum 27. Februar 2015 gemäß FMA–Mandatsbescheid vom 1. März 2015

Das Umtauschangebot rechnete für das Umtauschverhältnis bei Fremdwährungstiteln zu FMA–Bescheidwechselkursen (27. Februar 2015) um.



(2) Nachstehende Abbildung stellt die Zahlungsanweisungen und die tatsächlichen Zahlungsströme bei der Abwicklung des Barangebots dar:

Abbildung 3: Abwicklung des Barangebots



Die in der Abbildung angeführten Ziffern beschreiben die Abfolge der Abwicklung.

Quelle: K-AF; Darstellung: Rechnungshöfe

Mit dem Angebot verpflichtete sich der K–AF spätestens zwei Bankarbeitstage nach der Bekanntmachung des vorläufigen Endergebnisses, die Zahlung des maßgeblichen Kaufpreises für die vom Angebotsleger im Rahmen des Barangebots erworbenen eingereichten Schuldtitel vorzunehmen. Voraussetzung für die Abwicklung des Angebots waren gültig und vollständig ausgefüllte Anweisungen der annehmenden Gläubiger an den Tender Agent.

Aufgrund der Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des II. Angebots hatte das Land Kärnten den Haftungsbeitrag dem K-AF "liquiditätsmäßig vorrangig", also vor den ABBAG-Maßnahmenbeträgen, zur Verfügung zu stellen.

Nach der vorläufigen Ergebnisbekanntmachung durch den K-AF, der Übermittlung der Dokumente durch den Tender/Exchange Agent und dem Vorliegen der sonstigen





Voraussetzungen¹³³ wies das Land den Bund¹³⁴ am 10. Oktober 2016 an, den für die Abwicklung des Barangebots erforderlichen Betrag direkt auf die bei der Hauptzahlstelle des Tender/Exchange Agent eingerichteten Konten¹³⁵ schuldbefreiend für das Land Kärnten zu überweisen. Der K–AF wies seinerseits den Tender/Exchange Agent mit gleichem Datum unwiderruflich an, den erhaltenen Betrag zur Erfüllung und Abwicklung des Barangebots zu verwenden.

Im Namen des Bundes gewährte die OeBFA dem Land Kärnten zur Zwischenfinanzierung am 11. und 12. Oktober 2016 drei Kassenkredite entsprechend der betroffenen Währungen EUR, CHF und JPY und überwies den Betrag direkt an den Tender Agent. Mit Valuta 13. Oktober 2016 ersetzte sie die Zwischenfinanzierung durch einen Einzeldarlehensvertrag mit dem Land. Gleichzeitig erfolgte die Rückzahlung der Kassenkredite mit tatsächlichem Zahlungsfluss durch das Land.

- Die Rechnungshöfe wiesen kritisch darauf hin, dass die Bedingungen des Barangebots mit der Auszahlung in der Währung des Schuldtitels derart gestaltet waren, dass das Währungsrisiko bei der Abwicklung beim K–AF lag. Der K–AF hatte am Abwicklungstag aufgrund der Kursunterschiede einen um rd. 2,23 Mio. EUR höheren Kaufpreis bezogen zum "Angebotskurs" zu bezahlen.
- 37.3 Der K–AF erwiderte in seiner Stellungnahme, dass kein tatsächlicher Kursverlust des K–AF vorgelegen sei. Der K–AF habe erstmals mit Bedienung des Barangebots über Finanzierung durch das Land (und die ABBAG) eine Zahlung an Anleger getätigt. Der Angebotskurs sei aus dem FMA–Bescheid vom 1. März 2015 und nicht Gegenstand der Berechnung des nötigen Finanzaufwands. Dieser sei stets aktuell zu ermitteln und im Oktober 2016 vom jeweils geltenden Wechselkurs für die Anschaffung der erstmals benötigten JPY abhängig gewesen. Man habe auch kein Termingeschäft abschließen können, da man nicht gewusst habe, wie viele Gläubiger das Barangebot annehmen würden.

Das Land Kärnten merkte in seiner Stellungnahme an, dass es mit der Zahlung der 1,2 Mrd. EUR seine Verpflichtung erfüllt habe. Ein allfälliges Währungsrisiko gehe zulasten des Bundes, da ein solches Risiko die ABBAG zu tragen habe, nicht der K–AF oder das Land. Allerdings sei nicht erkennbar, dass ein solches Währungsrisiko überhaupt bestanden habe.

Voraussetzungen gemäß Widmungsvereinbarung waren: Der Nachweis der vom Gesetz verlangten qualifizierten Annahme des Angebots, der Nachweis für welche Schuldtitel das Barangebot angenommen wurde durch Bestätigung des K-AF und einer vom Tender/Exchange Agent erstellten Liste der Schuldtitel sowie die unwiderrufliche Anweisung des K-AF an den Tender/Exchange Agent jene Schuldtitel, für die das Barangebot angenommen wurde, bei Abwicklung des Barangebots auf das entsprechende Depot des K-AF bei der OeKB CSD zu übertragen.

¹³⁴ vertreten durch das BMF

¹³⁵ getrennt nach EUR– und Fremdwährungs–Konten





Außerdem wies das Land Kärnten darauf hin, dass die Bedingungen des Barangebots Gegenstand des MoU gewesen seien, das vom Land nicht mitverhandelt worden sei.

Die Rechnungshöfe stellten in ihrem Bericht nicht das Vorliegen eines Kursverlusts fest. Sie wiesen darauf hin, dass aufgrund der Ausgestaltung der Bedingungen des Barangebots, welche den Kaufpreis in der Währung des eingereichten Schuldtitels am Abwicklungstag zugestanden, das Risiko der Entwicklung der Fremdwährungskurse zwischen dem Angebot und der Abwicklung beim Käufer (K–AF) lag. Tatsächlich war das EUR–Äquivalent für die Fremdwährungen am Abwicklungstag höher als es am Angebotstag nach dem dafür maßgeblichen Wechselkurs gemäß FMA–Bescheid gewesen wäre. Die Rechnungshöfe wiesen mit dieser Feststellung insbesondere auf den Unterschied zum Umtauschangebot hin, das in der vertraglichen Ausgestaltung für das Umtauschverhältnis bei Fremdwährungstiteln eine Umrechnung zum Wechselkurs gemäß FMA–Bescheid ("Angebotskurs") vorsah.

Die Rechnungshöfe wiesen darauf hin, dass bei entsprechender Recovery der HETA der Unterschiedsbetrag auch vom Land zu tragen wäre, weil dieser zulasten des Kursgewinns aus dem Rückkauf der Nullkupon–Anleihe ginge.

Nullkupon-Schuldscheindarlehen

(1) Im Rahmen des Umtauschangebots für das Nullkupon–Schuldscheindarlehen tauschten 26 Gläubiger Schuldtitel zu einem gesamten Nennbetrag inklusive Zinsen i.H.v. rd. 104,59 Mio. EUR in Nullkupon–Schuldscheindarlehen um. Der K–AF gewährte¹³⁶ somit Nullkupon–Schuldscheindarlehen zu diesem Betrag und einer Laufzeit bis 2068 (52 Jahre) an den Bund¹³⁷ und trat seine Forderungen gegenüber dem Bund mit einer Abtretungsvereinbarung an die Nachranggläubiger ab.¹³⁸

Die Auszahlung des Nullkupon-Schuldscheindarlehens an den Bund erfolgte gemäß angebotenem Verhältnis zum Kurs von 45 % des Nennbetrages i.H.v. rd. 47,07 Mio. EUR.

gegen Ausstellung eines Schuldscheines

¹³⁷ vertreten durch die OeBFA

¹³⁸ Der annehmende Gläubiger hatte den jeweiligen Abtretungsvertrag gegenzuzeichnen und die Kopie des gegengezeichneten Dokuments an den K-AF zurückzusenden.



Tabelle 17: Annahme Nullkupon–Schuldscheindarlehen

Nullkupon–Schuld-	511116 21113611		Nullkupon– Schuldschein-	Darlehens- betrag	
scheindarlehen	in EUR²		darlehen Angebot	in EUR	
Nachrangige Schuldtitel	99.926.728	104.590.272	45 %	47.065.574 ¹	

¹ unter Berücksichtigung der Auf– und Abrundungsbestimmungen gemäß Angebot

Quelle: Daten des K-AF; Darstellung: Rechnungshöfe

(2) Nachstehende Abbildung stellt die Zahlungsanweisungen und die tatsächlichen Zahlungsströme bei der Abwicklung des Nullkupon–Schuldscheindarlehens dar:¹³⁹

Abbildung 4: Abwicklung des Nullkupon-Schuldscheindarlehens

tatsächliche Zahlungsströme bzw. Zahlungsanweisungen vertragliche Beziehungen Darlehenseinzelverträge **OeBFA** Land Kärnten Finanzierung **4 1** Anweisung an BMF zur schuldbefreienden Zahlungsaufforderung Finanzierung Zahlung von Haftungsrd. 47,07 Mio. EUR beitrag annehmende **ABBAG** K-AF Gläubiger Finanzierung Angebot Nullkupon-Schuldscheindarlehen Nullkupon-Schuldscheindarlehen Abtretung Forderung aus i.H.v. 104,59 Mio. EUR Anweisung zur Zahlung an BMF 5 Nullkupon–Schuldscheindarlehen Zahlung 4 Umtausch (Einreichung) Zahlung Schuldtitel i.H.v. 104,59 Mio. EUR OeKB CSD Tender Agent

Die in der Abbildung angeführten Ziffern beschreiben die Abfolge der Abwicklung.

Quelle: K-AF; Darstellung: Rechnungshöfe

Aufgrund des Angebots hatte der K-AF spätestens zwei Bankarbeitstage nach der Bekanntmachung des vorläufigen Endergebnisses die Abtretung der Nullkupon-Schuldscheindarlehen an die annehmenden Gläubiger vorzunehmen. Voraussetzung für die Abwicklung des Angebots waren gültig und vollständig ausgefüllte Anweisungen der annehmenden Gläubiger an den Tender Agent.

Nach der vorläufigen Ergebnisbekanntmachung und Zahlungsaufforderung durch den K-AF, der Übermittlung der Dokumente durch den Tender/Exchange Agent und

² bei Fremdwährungstiteln zum Bescheidwechselkurs (27. Februar 2015)

ohne die sich aus den Pfandbestellungsverträgen ergebenden Verständigungen und Maßnahmen



Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs—Fonds



dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen¹⁴⁰ wies das Land Kärnten das BMF am 10. Oktober 2016 an, den für das Nullkupon–Schuldscheindarlehen erforderlichen Betrag direkt auf das bei der OeKB CSD eingerichtete Konto zu überweisen.

(3) Die einzelnen Abwicklungsschritte zur Umsetzung des angenommenen Angebots zum Umtausch der Schuldtitel in langfristige Schuldscheindarlehen führte der K–AF anhand von konkreten Ablauf— und Terminplänen sowie Checklisten durch. Der Abschluss der Darlehensverträge und der Abtretungsvereinbarung sowie die Übermittlung der Abtretungsverträge an die annehmenden Gläubiger erfolgte Zug um Zug mit der Einlieferung der umgetauschten Schuldtitel. Durch abstimmende Kontrollen der entsprechenden Depotkonten überwachte der K–AF die Abwicklung des Umtauschangebots. Vereinzelt kam es bei den Abläufen zu Mängeln, die aber anhand der Prozesspläne mit Hilfe der eingebundenen Institutionen wieder bereinigt werden konnten. Den dadurch verursachten Mehraufwand, insbesondere auf Seiten der OeBFA, hatte der K–AF durch eine Ergänzung des Dienstleistungsvertrages mit der OeBFA abzugelten (siehe TZ 52).

Begebung der Nullkupon-Anleihen

(1) Aufgrund des Angebots hatte der K–AF spätestens zwei Bankarbeitstage nach der Bekanntmachung des vorläufigen Endergebnisses die Nullkupon–Anleihen zu begeben. Voraussetzung für die Abwicklung des Angebots waren entsprechende gültig und vollständig ausgefüllte Anweisungen¹⁴¹ der annehmenden Gläubiger an den Tender Agent.

Das Umtauschangebot nahmen nicht nachrangige Gläubiger von Schuldtiteln mit einem Nominale inklusive Zinsen i.H.v. rd. 9.944,10 Mio. EUR und nachrangige Gläubiger von Schuldtiteln mit einem Nominale inklusive Zinsen i.H.v. rd. 719,91 Mio. EUR an. 142 Für die nachrangigen Schuldtitel bot der K-AF einen Umtausch im Verhältnis zwei zu eins an. Insgesamt begab er Nullkupon-Anleihen im Gesamtnominale von rd. 10.303,88 Mio. EUR, die an der Frankfurter Börse notierten. Die Fälligkeit der Nullkupon-Anleihen ermittelte die OeBFA im Auftrag des K-AF anhand der im Angebot angeführten Preisformel und Berechnungsmethode und eines Ausgabepreises i.H.v. 90 % des Nominalwerts der Nullkupon-Anleihen am Ausgabetag (12. Oktober 2016) mit 14. Jänner 2032.

Voraussetzungen nach Pkt. 4 Abs. 8 der Widmungsvereinbarung waren: Der Nachweis der vom Gesetz verlangten qualifizierten Annahme des Angebots, der Nachweis für welche Schuldtitel das Umtauschangebot für langfristige Schuldscheindarlehen angenommen wurde durch Bestätigung des K–AF und einer vom Tender/Exchange Agent erstellten Liste der Schuldtitel sowie Nachweis des Fonds über die Zeichnung der Schuldscheindarlehen und die unwiderrufliche Anweisung des K–AF an den Tender/Exchange Agent jene Schuldtitel, für die das Umtauschangebot für Schuldscheindarlehen angenommen wurde, bei Abwicklung des Umtauschangebots auf das entsprechende Depot des K–AF bei der OeKB CSD zu übertragen.

¹⁴¹ sogenannte "Tender Anweisungen", für die das Angebot detaillierte Vorgaben und Muster beinhaltete

 $^{^{142}}$ unter Berücksichtigung der Auf- und Abrundungsbestimmungen des Angebots



Sofern dies zur Berechnung der Gegenleistung für das Umtauschangebot erforderlich war, rechnete der K–AF gemäß den Angebotsbedingungen auf CHF und JPY lautende Beträge zu den FMA–Bescheidwechselkursen¹⁴³ in EUR um.

Nachstehende Tabelle gibt die Annahme und Begebung der Nullkupon-Anleihe mit den entsprechenden Beträgen wieder:

Tabelle 18: Annahme und Begebung der Nullkupon–Anleihe des K–AF

Nullkupon–Anleihen	Nominale ohne Zinsen	Nominale mit Zinsen	Umtausch- verhältnis	Begebung Nullkupon–Anleihe¹	Umtausch- angebot (90 %)
	in EUR ²		vernatums	in EUR	
Nicht nachrangige Gläubiger	9.847.253.101	9.944.096.897	1:1	9.943.924.555	8.949.532.099
Nachrangige Gläubiger	698.773.642	719.909.398	2:1	359.954.258	323.958.832
Gesamt	10.546.026.743	10.664.006.295		10.303.878.813	9.273.490.932

 $^{^{\}rm 1}~$ unter Berücksichtigung der Auf— und Abrundungsbestimmungen gemäß Angebot

Quelle: Daten des K-AF; Darstellung: Rechnungshöfe

(2) Vereinfacht lässt sich das Umtauschangebot der Nullkupon–Anleihe schematisch folgendermaßen darstellen:¹⁴⁴

² bei Fremdwährungstiteln zum Bescheidwechselkurs (27. Februar 2015)

 $^{^{143}}$ Wechselkurs zum 27. Februar 2015 (FMA-Bescheidwechselkurse), d.h. CHF 1,0636 je 1 EUR und JPY 134,05 je 1 EUR

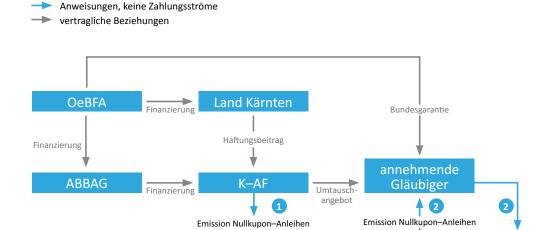
ohne Maßnahmenschritte gemäß dem Pfandbestellungsvertrag II (zwischen K–AF, Sicherheitentreuhänder und ABBAG)



Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds



Abbildung 5: Prozess Begebung Nullkupon-Anleihe des K-AF



Clearingsystem

a

Die in der Abbildung angeführten Ziffern beschreiben die Abfolge der Prozessschritte.

HETA-Schuldtitel

3

OeKB CSD

Quelle: K-AF; Darstellung: Rechnungshöfe

Tender Agent

Umtausch (Einreichung) HETA-Schuldtitel

Für die Begebung der Nullkupon-Anleihe nahm der K-AF die Unterstützung des Bundes bzw. der OeBFA in Anspruch, die während des Umsetzungsprozesses im Auftrag des K-AF handelte.

Die Abwicklung des Umtausches der durch die annehmenden Gläubiger eingereichten Schuldtitel gegen die Nullkupon–Anleihen erfolgte über die OeKB CSD als depotführende und verwahrende Stelle und über sogenannte Clearingsysteme.¹⁴⁵

Für die Umsetzung des Umtauschangebots war vorerst keine Liquidität erforderlich. Die angebotene Gegenleistung i.H.v. rd. 9.273,49 Mio. EUR für den Eintausch der eingereichten Schuldtitel entsprach dem Barwert der Nullkupon–Anleihe mit einer Fälligkeit zum 14. Jänner 2032.

(3) Bei der Abwicklung der Nullkupon–Anleihe kam es vor allem in Zusammenhang mit den Maßnahmen und Prozessschritten gemäß den Pfandbestellungsverträgen zu einem Mehraufwand des Treasury–Dienstleisters, den der K–AF durch eine

Der Wertpapierabwicklungsprozess kann grundsätzlich in drei Phasen unterteilt werden: Wertpapierhandel (über die Börsen), Clearing und Settlement. Der Begriff "Clearing" beschreibt grundsätzlich Saldierungsverfahren und Aufrechnungsvorgänge, also das Feststellen gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten. Ein Clearingsystem mit dem Zentralverwahrer und Banken als Mitgliedern (Kunden) fungiert im Wertpapierhandel als Abrechnungsstelle von Wertpapiertransaktionen. Für den internationalen Clearingmarkt, der Verrechnungen über Ländergrenzen hinweg gestattet, sind vor allem Euroclear in Brüssel und Clearstream in Luxemburg tätig.





Ergänzung zur Vereinbarung über die Erbringung von Treasury–Leistungen mit der OeBFA abgelten musste (siehe **TZ 52**).

Rückkauf der Nullkupon-Anleihen

(1) Nach den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des II. Angebots und dem Angebot sowie der Rückkaufverpflichtungserklärung¹⁴⁶ hatte sich der K–AF nach Ablauf der Behaltedauer während einer Rückkaufsperiode von 181 Kalendertagen ("Stabilisierungsphase") zum Rückkauf der von ihm begebenen Nullkupon–Anleihen zu verpflichten. Dadurch erhielten die Gläubiger die Möglichkeit, bereits nach kurzer Haltedauer aus dem Geschäft auszusteigen und den entsprechenden Erlös zu erhalten. Der Rückkauf war während der Zeit vom 1. Dezember 2016 bis 30. Mai 2017 möglich.

Von den begebenen Nullkupon–Anleihen des K–AF im Nominale von rd. 10.303,88 Mio. EUR beantragten Inhaber von Nullkupon–Anleihen mit einem Nominale von rd. 9.195,56 Mio. EUR (rd. 89,2 %) den Rückkauf der Wertpapiere durch den K–AF. Inhaber von Nullkupon–Anleihen mit einem Nominale von 1.108,32 Mio. EUR (rd. 10,8 %) verlangten keinen Rückkauf. Aufgrund des gemäß den Bedingungen des Angebots ermittelten Rückkaufpreises am Handelstag ergab sich für den K–AF für die im Rückkaufszeitraum ausgeübten Rückkaufsrechte ein Rückkaufvolumen von insgesamt rd. 7.860,37 Mio. EUR. Das entsprach einer Quote von rd. 85,5 % des Nominales und lag aufgrund der günstigen Entwicklung des für die Preisermittlung maßgeblichen Kurses unter dem Ausgabekurs von 90 %. Aus dem Kursrückgang ergaben sich für den K–AF entsprechende Erträge i.H.v. rd. 415,64 Mio. EUR, die in den Abschlussberichten des Wirtschaftsprüfers des K–AF als "sonstige betriebliche Erträge" ausgewiesen waren.

Für die nicht rückgekauften Nullkupon–Anleihen war der K–AF nach vollständiger Abwicklung des Rückkaufs verpflichtet, die noch ausstehende Nominale in eine Anleihe des Bundes mit gleicher Laufzeit und Gesamtnominale zu investieren.¹⁴⁷ Nach vorgegebener Berechnungsgrundlage entsprach dies einem Barwert von rd. 973,94 Mio. EUR.

[&]quot;Verpflichtungsurkunde zum Rückkauf", abgeschlossen am 5. September 2016 durch den K–AF zugunsten der Gläubiger

 $^{^{\}rm 147}$ Pfandbestellungsvertrag II, Anhang zum Angebot



Tabelle 19: Rückkauf der Nullkupon-Anleihen

Rückkauf Nullkupon–Anleihen	Nominale Begebung	Umtauschangebot (90 %)	Rückkaufpreis (85,48 %¹)	Barwert Bundesanleihe	Unterschieds- betrag		
	in EUR						
Nullkupon–Anleihen	10.303.878.813	9.273.490.932	7.860.365.178	973.938.665	-439.187.089		
davon Antrag auf Rückkauf	9.195.556.007	8.276.000.406	7.860.365.178		-415.635.228		
davon kein Rückkauf	1.108.322.805	997.490.525		973.938.665	-23.551.860		

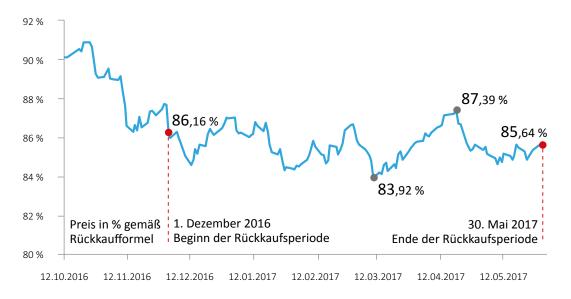
¹ Quote des Rückkaufpreises aufgrund von Schwankungen der Tageskurse

Quelle: Daten des K-AF; Darstellung: Rechnungshöfe

(2) Die OeBFA unterstützte den K–AF bei der Abwicklung des Rückkaufes und setzte wesentliche Schritte des Rückkaufprozesses im Auftrag des K–AF um. Das Rückkaufsrecht übten die Inhaber von Nullkupon–Anleihen durch eine rechtsgültige und innerhalb des Rückkaufszeitraumes rechtzeitig ausgefüllte Rückkaufsmitteilung an die OeBFA aus. Die OeBFA berechnete für jeden Tag den für den Rückkauf maßgeblichen Kurs gemäß der Rückkaufsverpflichtungserklärung und dem Angebot und informierte davon den K–AF, der den tagesaktuellen Rückkaufpreis täglich auf seiner Webseite veröffentlichte.

Während der Rückkaufsperiode schwankte der Rückkaufpreis zwischen 83,92 % der Umtauschanleihe am 10. März 2017 und 87,39 % am 19. April 2017 und nahm von der Angebotsbekanntmachung bis zum Ende der Rückkaufsperiode insgesamt folgenden Verlauf:

Abbildung 6: Rückkaufpreis Nullkupon-Anleihen in % gemäß Rückkaufformel



Quelle: K-AF; Darstellung: Rechnungshöfe



(3) Das Land Kärnten hatte die für die Finanzierung von Kaufoperationen im Rahmen des Rückkaufs angeforderten Teilbeträge gegenüber den Maßnahmenbeträgen der ABBAG liquiditätsmäßig vorrangig bis zum ausstehenden Haftungsbeitrag zu leisten, wenn die Voraussetzungen¹⁴⁸ vorlagen.

Nach der Übermittlung der Rückkaufsbestätigung für den ersten Handelstag der Rückkäufe am 1. Dezember 2016 und der Zahlungsaufforderung durch den K–AF wies das Land Kärnten das BMF am 5. Dezember 2016 an, den für die Finanzierung des Rückkaufs erforderlichen Betrag i.H.v. 845,06 Mio. EUR spätestens bis zum Abwicklungstag¹⁴⁹ direkt auf das bei der OeKB CSD eingerichtete Konto schuldbefreiend für das Land zu überweisen. Für die Finanzierung der Rückkäufe am zweiten Handelstag, dem 5. Dezember 2016, waren Mittel i.H.v. rd. 596,26 Mio. EUR erforderlich, die vom Land mit dem verbliebenen Haftungsbeitragsteil i.H.v. rd. 285,96 Mio. EUR und nach dessen Ausschöpfung von der ABBAG aus der Maßnahme I i.H.v. rd. 310,29 Mio. EUR aufgebracht wurden.

Die weiteren Rückkäufe bis zum Ende der Rückkaufsfrist am 30. Mai 2017 finanzierte die ABBAG mit ihren Maßnahmenbeträgen.

- (4) Neben dem Land Kärnten und der ABBAG waren im Rückkaufsprozess folgende Akteure beteiligt:
- K-AF als Käufer der Nullkupon-Anleihe
- Inhaber (Verkäufer, Gläubiger) der Nullkupon-Anleihe
- Abwicklung über die OeKB CSD als depotführende Bank (Sperrdepot)
- OeBFA als Berechnungsstelle
- Citibank Global Markets Deutschland als Registrar sowie
- Citibank, N.A., London Branch als Security Agent und
- Euroclear/Clearstream (Cancellation Account) für die Löschung und Herabschreibung

Als Bedingung für die rechtsgültige Abwicklung des Rückkaufs hatten sowohl Verkäufer als auch der K–AF als Käufer der Nullkupon–Anleihen entsprechende Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen einzugehen.

(5) Für die vertrags- und kapitalmarktkonforme Abwicklung erstellte der K-AF mit Hilfe der beauftragten Berater und Einrichtungen, wie insbesondere der OeBFA und

insbesondere der Nachweis der Ausübung des Rückkaufs durch die Handelsbestätigung der OeBFA; schriftliche Bekanntgabe des K-AF über die dafür erforderlichen Beträge; unwiderrufliche Anweisung des Fonds zur Übertragung der Rückkauf-Schuldtitel gemäß Pfandbestellungsvertrag von Umtauschangebot-Depot auf Rückkauf-Depot und unwiderruflicher Auftrag des K-AF, die rückgekauften Nullkupon-Anleihen auf das Sperrdepot zu übertragen.

Das war nach den Angebotsbestimmungen spätestens acht Bankarbeitstage nach dem Handelstag, somit der 14. Dezember 2016.



Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds



der OeKB CSD, konkrete und detailreiche Ablauf— und Terminpläne. Für die Mitteilungen, Anweisungen und Überweisungen waren für die einzelnen Akteure und Prozessschritte Musterschriftsätze, Vorlagen und Anlagen vorbereitet, um einen ordnungsgemäßen, standardisierten und qualitätsgesicherten Ablauf der Rückkäufe zu gewährleisten. Den komplexen Rückkaufprozess führten der K–AF und die einbezogenen Institutionen anhand dieser vertraglichen Grundlagen und operativen Unterstützung sowie anhand auf dieser Basis erstellter Checklisten und Maßnahmenpläne durch. Mit Hilfe dieser Vorlagen hielt der K–AF jeden Prozessschritt fest und kontrollierte bzw. dokumentierte die erfolgte Durchführung.

Die Compliance–Abteilung des K–AF zog im Ablauf des Rückkaufprozesses mehrere Kontrollschleifen ein und nahm während des Prozesses Kontrollen und Abstimmungen der betroffenen Depot– und Geldkonten vor. Die eingerichteten Kontrollmechanismen bei den dienstleistenden Institutionen, wie bei der OeBFA, die für die zeitgerechte und ordentliche Durchführung der Prozessschritte sorgen sollten, vollzog der K–AF in weiten Teilen nach.

Insbesondere berechnete er den täglich zu veröffentlichenden Rückkaufpreis auch eigenständig und überprüfte ihn vor der Veröffentlichung mit dem durch die OeBFA ermittelten Kurs. Weiters prüfte die Compliance–Abteilung, ob die Auftragsanweisungen zur Umbuchung der rückzukaufenden Nullkupon–Anleihen in den Systemen der OeKB CSD richtig eingegeben und ausgeführt wurden. Außerdem kontrollierte sie den Geldeingang auf dem K–AF–Sperrdepot sowie die Einlieferung der Wertpapiere und führte weitere Abstimmungen bei den Depot– und Geldkonten durch. Die störungsfreie IT–Unterstützung der Rückkaufprozesse war gegen Ausfälle durch entsprechende Backup–Systeme gesichert.

In der Abwicklung der Rückkäufe der Nullkupon–Anleihen kam es nur zu wenigen Komplikationen,¹⁵⁰ die aber zeit– und fristgerecht gelöst und ordnungsgemäß abgewickelt werden konnten. Es trat jedenfalls in keinen Fällen ein dauerhaftes Versäumnis des K–AF im Sinne des Angebots ein, das nach der Sanktionsbestimmung des Angebots eine vorzeitige Rückzahlung¹⁵¹ vor der Fälligkeit begründet hätte.

Der komplexe Prozess zum Rückkauf der Nullkupon–Anleihen ist in **Anhang D** dargestellt.

Die Rechnungshöfe hielten fest, dass sich für den K-AF im Rahmen des Rückkaufs der von ihm begebenen Nullkupon-Anleihen aufgrund der günstigen Entwicklung des für die Preisermittlung maßgeblichen Kurses buchmäßige Erträge i.H.v. rd. 415,64 Mio. EUR ergaben. Sie hielten weiters fest, dass – bei günstiger Ent-

¹⁵⁰ drei Fälle sind dokumentiert

^{151 100 %} des Nennbetrages der Nullkupon–Anleihe





wicklung des HETA-Recovery – ein Teil des buchmäßigen Ertrags beim K-AF auch liquiditätsmäßig verbleiben wird.

Erwerb der Bundesanleihe

Gemäß der ABBAG–Fonds–Vereinbarung und dem Pfandbestellungsvertrag II¹⁵² hatte der K–AF nach vollständiger Abwicklung des Rückkaufs gemäß Rückkaufsverpflichtungserklärung die dann noch ausstehende Nominale in eine Anleihe des Bundes mit gleicher Laufzeit und Gesamtnominale zu investieren.

Die Rückkaufsperiode war am 30. Mai 2017 abgelaufen. Nach dem letzten Abwicklungstag am 12. Juni 2017 waren noch Nullkupon–Anleihen mit einem Gesamtnominale von 1.108.322.805 EUR ausständig, bei denen die Rückkaufoption nicht in Anspruch genommen wurde.

Der K-AF teilte nach dem letzten Abwicklungstag des Rückkaufs den Pfandgläubigern¹⁵³ gemäß Pfandvertrag die ausständigen, nicht rückgekauften Nullkupon-Anleihen und deren aktuelle Barwerte mit und legte dazu die Bestätigung des Registrars bei. Daraufhin ließen die Pfandgläubiger alle Depotwertpapiere und verpfändeten Forderungen Zug um Zug gegen die Zahlung eines dem Barwert entsprechenden Betrages frei und zeichneten die Mitteilung gegen.

Nach den Berechnungen, welche die OeBFA im Auftrag des K–AF nach den Grundlagen des Angebots vornahm, entsprach der Barwert einem Betrag von 973.938.664,89 EUR. Der K–AF zog den Finanzierungsanspruch am 20. Juni 2017 und forderte diesen Geldbetrag von der ABBAG an. Gleichzeitig wies er die OeKB CSD an, alle Depotwertpapiere und verpfändete Forderungen vom Umtauschangebot–Depot auf das Rückkauf–Depot zu übertragen. Der Betrag langte am selben Tag auf dem Konto des K–AF ein. Mit diesem Betrag finanzierte der K–AF taggleich die Bundesanleihe. Die Zahlung an die OeBFA führte der K–AF aus, nachdem die Bundesanleihe auf das Umtauschangebot–Depot des K–AF eingeliefert wurde.

Der K–AF führte den Erwerb der Bundesanleihe unter Einbindung aller Beteiligter¹⁵⁴ anhand vorbereiteter Prozess– und Zeitpläne durch und dokumentierte die einzelnen Schritte des Prozesses.

Pfandbestellungs- und Pfandvertrag über Kontoguthaben, Wertpapierdepots, Wertpapiere und Forderungen zwischen K-AF, ABBAG und Sicherheitentreuhänder. In einem weiteren Pfandbestellungs- und Pfandvertrag (Pfandbestellungsvertrag I) zwischen K-AF und ABBAG verpflichtete sich der K-AF, zur Sicherstellung der Forderungen der ABBAG auf Rückzahlung der dem Fonds durch die ABBAG-Maßnahmen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, an die ABBAG die HETA-Schuldtitel zu verpfänden.

¹⁵³ ABBAG und die Inhaber der Nullkupon–Anleihe, vertreten durch den Sicherheitentreuhänder

¹⁵⁴ K–AF, OeBFA, ABBAG, Sicherheitentreuhänder, Registrar und OeKB CSD



Ausgleichszahlungen an die Hold-Outs

Die Gegenleistung für den Erwerb der Schuldtitel bestand auch aus dem darauf entfallenden Anteil, der als Ausgleichszahlung für den Übergang der durch Gesetz angeordneten Haftungen geleistet wurde (Haftungsbeitrag). Mit der Annahme des Angebots zum Erwerb der Schuldtitel konnten die Inhaber von Schuldtiteln von den Haftungsträgern Land Kärnten und KLH bzw. Rechtsnachfolger den die Ausgleichszahlung übersteigenden Ausfall, den die Inhaber dieser Schuldtitel bei der Abwicklung der HETA erlitten, nicht mehr fordern. Der Anspruch der Inhaber von Schuldtiteln, die das Angebot nicht annahmen, war damit aufgrund dieser gesetzlichen Rechtsfolgen gegenüber den Haftungsträgern auf diese Ausgleichszahlung (Haftungsbeitrag) beschränkt.

Die Erfüllung der Hold–Outs–Ausgleichszahlungen setzte nach den Vereinbarungen zur Finanzierung des II. Angebots gewisse Bedingungen¹55 voraus, die sicherstellten sollen, dass nach der Auszahlung Ansprüche aus den landesgesetzlich angeordneten Haftungen nicht mehr geltend gemacht werden konnten.

Vor allem bestanden diese Bedingungen in einem umfassenden Verzicht auf weitere Rechte, Ansprüche und (Anfechtungs—)Verfahren in Verbindung mit den Schuldtiteln sowie in einer Handels— oder Depotsperre für die relevanten Schuldtitel, um eine Übertragung der Schuldtitel ohne Zustimmung durch den K—AF zu verhindern.

Der K–AF leitete im November 2017 ein eigenes Angebotsverfahren ein, um an die nicht annehmenden Gläubiger der Schuldtitel die Ausgleichszahlung von 10,97 % des Anleihen–Nominales zu leisten. Die Mitteilung und Angebotsunterlagen veröffentlichte der K–AF am 15. November 2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Das Angebot, das sich sowohl an Gläubiger von nicht nachrangigen Schuldtiteln als auch an solche von nachrangigen Schuldtiteln richtete, war bis 7. Dezember 2017 gültig. Das Angebot zur Zahlung des Ausgleichs nahmen 28 Gläubiger von nicht nachrangigen Schuldtiteln mit einem Volumen von nominal 22,88 Mio. EUR und 0,68 Mio. CHF

¹⁵⁵ Es musste unter anderem ein schriftlicher Nachweis vorliegen:

über ein rechtskräftiges Urteil, mit dem das Land Kärnten oder die KLH Rechtsnachfolger zur Ausgleichszahlung verpflichtet werden oder

über die Erklärung des Schuldtitelinhabers, die inhaltlich jener Erklärung der annehmenden Gläubiger entsprach (annehmende Gläubiger hatten umfassende Verzichtserklärungen für vergangene, gegenwärtige und künftige Ansprüche gegen den Angebotsleger, das Land Kärnten, die KLH–Rechtsnachfolger, die Schuldnerin, die ABBAG und die Republik Österreich sowie weitere Erklärungen abzugeben und auf weitere Rechte zu verzichten).

oder die treuhändige oder gerichtliche Hinterlegung des Ausgleichszahlungsbetrages zur späteren Zahlung nach Abgabe der obigen Erklärung des Schuldtitelinhabers.

Parallel, aber unabhängig davon, legte die HETA am 15. November 2017 an die nicht nachrangigen Gläubiger ein Angebot zum Rückkauf bzw. zur Rückzahlung von nicht strittigen, nicht nachrangigen Schuldverschreibungen und sonstigen Verbindlichkeiten, das sie auf ihrer Homepage veröffentlichte. Die HETA erklärte darin ihre Bereitschaft, für jene Verbindlichkeiten, die auch Gegenstand des Angebots des K–AF waren, die Ausgleichszahlung gemäß FinStaG im Namen und auf Rechnung des K–AF abzuwickeln.



an. Bei den nachrangigen Schuldtiteln gab es keine Annahmen. Die Ausgleichszahlung betrug als 10,97%iger Anteil des Nominales somit 2.588.155 EUR.

Im Jahr 2018 schrieb der K–AF ein zweites Angebotsverfahren für die Leistung der Ausgleichszahlung aus, das er am 28. Mai 2018 veröffentlichte und bis zum 25. Juni 2018 befristete. Die Annahme an Hold–Outs beschränkte sich in diesem Fall auf ein Nominale von 2,55 Mio. EUR und von rd. 1,64 Mio. CHF. Dafür leistete der K–AF eine Ausgleichszahlung i.H.v. 282.532,04 EUR und 182.106,30 CHF. Mit dem Wechselkurs zum Abwicklungstag hatte der K–AF insgesamt 440.381,02 EUR an Ausgleichszahlungen zu leisten. Davon wurden 205.726,74 EUR im 1. Halbjahr 2018 und 234.654,28 EUR im 2. Halbjahr 2018 ausbezahlt.

Tabelle 20: Zahlungen an Hold–Outs in November 2017 und Juni 2018

Nichtannehmende Schuldtitel (Hold–Outs)	Nicht nac Gläul	~ ~	Nachrangige Gläubiger	Gesamt zum Bescheidwechsel- kurs ¹	
	in Mio. EUR	in Mio. CHF	in l	Mio. EUR	
Hold-Outs gesamt nach Annahme					
Nicht angenommenes Nominale	40,56	3,66	94,44	138,44	
Zinsen	0,27	0,05	4,03	4,35	
Nominale inkl. Zinsen	40,83	3,70	98,47	142,79	
Erwartete Ausgleichszahlung	4,48	0,41	10,80	15,66	

1. Ausgleichszahlung November 2017				
rückgenommenes Nominale	22,88	0,68	_	23,52
Zinsen	0,12	0,01		0,13
Nominale inkl. Zinsen	23,00	0,69	_	23,65
Ausgleichszahlung (10,97 %)² zum Tageskurs	2,52	0,08		2,59
Offenes Nominale inkl. Zinsen nach 1. Ausgleichszahlung	17,83	3,01	98,47	119,14
Erwartete Ausgleichszahlung nach 1. Ausgleichszahlung	1,96	0,33	10,80	13,07

2. Ausgleichszahlung Juni 2018				
rückgenommenes Nominale	2,55	1,64	-	4,09
Zinsen	0,03	0,02		0,05
Nominale inkl. Zinsen in EUR	2,58	1,66	_	4,14
Ausgleichszahlung (10,97 %)² zum Tageskurs	0,28	0,18		0,44
Offenes Nominale inkl. Zinsen nach 2. Ausgleichszahlung	15,26	1,35	98,47	115,00
Erwartete Ausgleichszahlung nach 2. Ausgleichszahlung	1,67	0,15	10,80	12,62

¹ zum Wechselkurs des FMA–Bescheides vom 1. März 2015 (Kurs 27. Februar 2015: 1,0636)

Quelle: Daten des K-AF; Darstellung: Rechnungshöfe

 $^{^{2}\;}$ Ausgleichszahlung zum Tageskurs (Nov. 2017: CHF–Kurs: 1,1652; Juni 2018: 1,1536)



Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds



Das Nominale einschließlich Zinsen der nichtannehmenden Schuldtitel betrug gesamt rd. 142,79 Mio. EUR. ¹⁵⁷ Nach der ersten Ausgleichszahlung im November 2017 verblieb ein offenes Nominale inklusive Zinsen von rd. 119,14 Mio. EUR und eine weiterhin erwartete Ausgleichszahlungsverpflichtung von rd. 13,07 Mio. EUR (10,97 % davon). ¹⁵⁷ Nach der zweiten Ausgleichszahlung im Juni 2018 bestand das noch offene Nominale inklusive Zinsen i.H.v. rd. 115 Mio. EUR, was eine weiter erwartete Ausgleichszahlungsverpflichtung von rd. 12,62 Mio. EUR bedeutete.

Finanzierungsbedarf für die Abwicklung des II. Angebots

Für die Abwicklung des II. Angebots und für die Zahlung der Angebotspreise für die einzelnen Angebotsvarianten benötigte der K–AF bislang liquide Mittel im Ausmaß von insgesamt rd. 8.906,30 Mio. EUR, die das Land Kärnten durch den Haftungsbeitrag und der Bund über die ABBAG–Maßnahmenbeträge finanzierte.

Nachstehende Tabelle bildet den Finanzierungsbedarf für die einzelnen Angebotsvarianten und die Mittelherkunft im Einzelnen ab:

Die Fremdwährungstitel waren mit dem Wechselkurs des FMA-Bescheides vom 1. März 2015 (Kurs vom 27. Februar 2015) umgerechnet.



Tabelle 21: Finanzierung der Umsetzung des II. Angebots

Abwicklung/Zahlungen II. Angebot	Abwicklungs–/ Handelstag	Haftungsbeitrag Land Kärnten	Maßnahmenbeträge Bund (ABBAG) I + II	Gesamt
	папиевка		in Mio. EUR	
Finanzierungszusagen Land und Bund (ABBAG)		1.200,00	9.277,00	10.477,00
Barangebot	12.10.16	-21,91	_	-21,91
Nullkupon–Schuldscheindarlehen	12.10.16	-47,07	_	-47,07
Rückkauf Nullkupon–Anleihen	1.12.2016 bis 30.05.2017	-1.131,03	-6.729,34	-7.860,37
davon Rückkauf 1. Handelstag	01.12.16	-845,06		-845,06
davon Rückkauf 2. Handelstag (Haftungsbeitrag, ABBAG–Maßnahme I)	05.12.16	-285,97	-310,29	-596,26
davon Rückkauf 06.12.2016 bis 05.05.2017 (ABBAG–Maßnahme I)	06.12.2016 bis 05.05.2017		-4.253,71	-4.253,71
davon Rückkauf 05.05.2017 bis 30.05.2017 (ABBAG–Maßnahme II)	05.05.2017 bis 30.05.2017		-2.165,34	-2.165,34
Ankauf Bundesanleihe (ABBAG–Maßnahme II)	20.06.17		-973,94	-973,94
Ausgleichszahlungen Hold–Outs (ABBAG–Maßnahme II) – 1. Aktion	10.2017		-2,59	-2,59
Ausgleichszahlungen Hold–Outs (ABBAG–Maßnahme II) – 2. Aktion	06.2018		-0,44	-0,44
Finanzierungen Gesamt		-1.200,00	-7.706,30	-8.906,30
Verbleibende Finanzierungszusagen ¹		0	1.570,70	1.570,70

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Daten des K-AF; Darstellung: Rechnungshöfe

Laut den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des II. Angebots hatte das Land Kärnten den Haftungsbeitrag dem K—AF "liquiditätsmäßig vorrangig" zur Verfügung zu stellen. Demnach war zunächst der Haftungsbeitrag für das Barangebot, dann für das Umtauschangebot hinsichtlich der Nullkupon—Schuldscheindarlehen, in weiterer Folge waren die verbleibenden Teile für die Finanzierung von Kaufoperationen im Rahmen des Rückkaufes der Nullkupon—Anleihen und schließlich über die gesamte Periode allenfalls für Ausgleichszahlungen an bestimmte Hold—Outs heranzuziehen.

In dieser Reihenfolge bediente das Land Kärnten mit dem Haftungsbeitrag die Mittelanforderungen des K-AF.

 $^{^{\}rm 1}~$ ohne Berücksichtigung der Rückführungen aufgrund der HETA–Zwischenausschüttungen



Liquidation des Fonds "Sondervermögen Kärnten in Abwicklung"

(1) In der Grundsatzvereinbarung hatte das Land Kärnten unter anderem zugesagt, die Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten¹⁵⁸ unmittelbar nach öffentlicher Bekanntmachung der Annahme des II. Angebots einzuleiten und die Liquidationsmasse unter Wahrung der Gläubigergleichbehandlung zu verteilen.¹⁵⁹

Die dazu erforderliche landesgesetzliche Grundlage stellte das "Gesetz über die Abwicklung des Fonds Sondervermögen Kärnten und die Aufhebung des Gesetzes über den Fonds Sondervermögen Kärnten" (SvK–Abwicklungsgesetz)¹⁶⁰ dar. Dieses enthielt neben den Grundsätzen der Abwicklung auch Vorgaben zur Erstellung des Liquidationsstatus. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um eine Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva des Fonds nach einem in der Anlage zum Gesetzestext enthaltenen Muster. Gemäß § 4 hatten die Abwickler auf Grundlage des von ihnen erstellten fiktiven Liquidationsstatus die fiktive Liquidationsquote zu errechnen. Die Quotenhöhe ergab sich im Wesentlichen aus der Berechnung Aktiva dividiert durch Passiva. Die Mittel des Fonds waren nach dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung durch eine Zahlung in Höhe dieser fiktiven Liquidationsquote (oder durch entsprechende Sicherstellungen¹⁶¹ für strittige Verbindlichkeiten) zu verteilen. Der Fonds war vom 25. April 2017 bis zum 1. August 2017 abzuwickeln und führte in dieser Zeit den Namen Sondervermögen Kärnten in Abwicklung (Sondervermögen Kärnten i.A.).

Im Rahmen der Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten waren die Aktiva des Fonds (insbesondere durch Auflösung der Veranlagung des Kernvermögens und der Schwankungsreserve) in liquide Mittel umzusetzen und quotenmäßig an die Gläubiger zu verteilen. Dabei war das Land Kärnten, das mit Forderungen von rd. 10,7 Mrd. EUR den größten Gläubiger des Fonds Sondervermögen Kärnten i.A. darstellte, gleich zu behandeln wie alle anderen Gläubiger. Die Passiva ermittelte der Fonds unter anderem durch mehrere Gläubigeraufrufe zur Anmeldung ihrer Forderungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

unter Berücksichtigung des Wertes der Beteiligungen der Anstalt Kärntner Beteiligungsverwaltung zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligungen

Ein externes Rechtsgutachten im Auftrag des Landes K\u00e4rnten hielt fest, dass eine landesgesetzliche Liquidation des Fonds Sonderverm\u00f6gen K\u00e4rnten im Vergleich zu einem hypothetischen Insolvenzverfahren zu keiner Schlechterstellung der Gl\u00e4ubiger f\u00fchrte und sogar eine Besserstellung der Gl\u00e4ubiger durch eine etwas h\u00f6here Quote zu erwarten war.

¹⁶⁰ Inkrafttreten am 25. April 2017

insbesondere durch gerichtliche Hinterlegung gemäß § 1425 ABGB

Das Land Kärnten stellte den größten Gläubiger im Liquidationsverfahren dar, da das Land Kärnten die Ausgleichszahlung der KLH Rechtsnachfolger im Rahmen des Haftungsbeitrags leistete und damit die diesbezüglichen Forderungen gegenüber den KLH Rechtsnachfolgern einlöste. Durch die Forderungseinlösung nahm das Land Kärnten am Liquidationserlös teil, wie die ursprünglichen Gläubiger der landesbehafteten Schuldtitel teilgenommen hätten. Das Land Kärnten hatte somit ihren Anspruch auf Leistung der Ausgleichszahlung erhalten, den sie aufgrund ihrer Forderungen von rd. 10,7 Mrd. EUR gehabt hätten.





(2) Der Bund meldete im Mai 2017 Forderungen von insgesamt rd. 1,709 Mrd. EUR als Gläubiger an. Diese bestanden einerseits aus Haftungsforderungen im Ausmaß von insgesamt rd. 1,627 Mrd. EUR, die auf einer gesetzlich angeordneten Ausfallsbürgschaft basierten, und andererseits aus Abgabenforderungen i.H.v. insgesamt rd. 82 Mio. EUR. Zwischen dem Bund, dem Land Kärnten und dem Fonds Sondervermögen Kärnten i.A. waren im Zusammenhang mit der Grundsatzvereinbarung und der Abwicklung bestimmte Rechtsfragen in Bezug auf Abgaben— und Regressforderungen des Bundes strittig. Das Land Kärnten ging davon aus, dass die Rechtmäßigkeit des Bestehens dieser Forderungen einer Klärung über Gerichtsverfahren bedurfte.^{163, 164}

Der Bund und das Land Kärnten einigten sich schließlich auf den Abschluss der "Vereinbarung im Zusammenhang mit der Auflösung des Fonds Sondervermögen Kärnten in Abwicklung" (Vereinbarung Sondervermögen Kärnten i.A.). In der Vereinbarung vom 13. Juli 2017 verpflichtete sich das Land Kärnten zur Leistung einer Abschlagszahlung an den Bund. Dabei handelte es sich um eine Lösung außerhalb des landesgesetzlich angeordneten Liquidationsverfahrens, bei der der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zu wahren war. Das Land Kärnten hatte in seinem Regierungsbeschluss vom 13. Juni 2017 festgehalten, dass sich der Anteil der an der Liquidation teilnehmenden Gläubiger am Liquidationserlös durch die Nicht-Teilnahme des Bundes erhöhte und dass das Land Kärnten aus den Mehrbeträgen nicht mehr vereinnahmte, als ihm gemäß der Quote zufloss. In dieser Vereinbarung einigten sich Bund und Land Kärnten auch auf Rückforderungsansprüche des Landes Kärnten, falls es z.B. zu einem höheren HETA-Recovery kommt und das dazu führte, dass der Bund mehr als 100 % seiner Haftungsforderungen erhielt. Das Land Kärnten hatte einen weiteren Rückforderungsanspruch an den Bund, falls in einem Verfahren auf Initiative Dritter festgestellt würde, dass die den Haftungsforderungen zugrundeliegenden Forderungen gegenüber der HETA dem Grunde oder der Höhe nach nicht zu Recht bestanden.

Das Land Kärnten erklärte sich bereit, dem Bund einen Betrag zu zahlen, der sich an jenem orientierte, den der Bund bei Teilnahme seiner Forderungen in der Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten erhalten hätte (fiktive Liquidationsquote). Dabei sollten dem Land Kärnten jedoch mind. 400 Mio. EUR zur Tilgung der beim Bund bestehenden, kurzfristigen Finanzierung des Haftungsbeitrages verbleiben, weshalb der Bund insoweit mit seinen Ansprüchen aus den Haftungsforderungen zurückstand. Per 31. Mai 2017 betrug diese fiktive Liquidationsquote rd. 4,5578 %. Bei angemeldeten Forderungen des Bundes von insgesamt rd. 1,709 Mrd. EUR stellte somit ein fikti-

In Bezug auf den Großteil der Abgabenforderungen war aufgrund einer Beschwerde der KLH gegen einen Abgabenbescheid ein Verfahren beim BFG anhängig. Im Zusammenhang mit dem KLH-Auflösungsgesetz bzw. der in der Grundsatzvereinbarung übernommenen Verpflichtung zur Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten hatte das Land Kärnten am 5. August 2016 einen Betrag von 5 Mio. EUR als Sicherheit für die Aussetzung der Steuerforderung zugunsten des Bundes (Finanzamt Klagenfurt) erlegt.

Darüber hinaus ging das Land Kärnten im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung von erheblichen Zeitverzögerungen der Abwicklung des Fonds Sondervermögen Kärnten aus. Zwei externe Rechtsmeinungen, die das Land Kärnten eingeholt hatte, wiesen darüber hinaus auch auf mögliche und erhebliche Verfahrenskosten sowie Rechts– und Prozessrisiken hin.



Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds



ver Betrag von rd. 77,9 Mio. EUR die Berechnungsbasis für die zu leistende Abschlagszahlung an den Bund dar. Nach Berücksichtigung von reduzierenden Korrekturen zu den vom Bund geltend gemachten Zinsansprüchen¹⁶⁵ einigten sich der Bund und das Land Kärnten auf eine tatsächliche Abschlagszahlung von rd. 68,2 Mio. EUR.^{166, 167} Der Bundesminister für Finanzen erklärte am 14. Juli 2017 gegenüber dem Fonds schriftlich, dass der Bund aufgrund der in der Vereinbarung Sondervermögen Kärnten i.A. genannten Zahlungsverpflichtung des Landes Kärnten an der Verteilung der Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten nicht teilnahm.

Eine auflösende Bedingung der Vereinbarung Sondervermögen Kärnten i.A. stellte die Erteilung einer entsprechenden bundesgesetzlichen Ermächtigung an den Bund zum rechtswirksamen Verzicht auf die Abgaben- und Haftungsforderungen des Bundes bis zum 31. Juli 2017 dar. Am 18. Juli 2017 trat das Bundesgesetz über den Verzicht des Bundes auf den die Abschlagszahlung übersteigenden Anteil der Forderungen gegen den Fonds "Sondervermögen Kärnten in Abwicklung" (SvK-Verzichtsgesetz) in Kraft.

(3) Gemäß dem SvK-Abwicklungs-Gesetz hatte der ehemalige Vorstand des Fonds Sondervermögen Kärnten als Abwickler zu fungieren und die Abwicklung des Fonds Sondervermögen Kärnten bis zum 1. August 2017¹⁶⁸ durchzuführen. Vor Ablauf des Abwicklungszeitraums hatte der Abwickler vor allem der Landesregierung Kärnten sowie einem von der Landesregierung bestellten unabhängigen Sachverständigen über die Abwicklung zu berichten und eine Schlussrechnung vorzulegen. Der Sachverständige hatte unter anderem die rechnerische Richtigkeit des vom Abwickler vorgelegten Berichts und der Schlussrechnung zu prüfen und gegenüber der Landesregierung im besten Fall zu bestätigen.

Der Abwickler des Fonds Sondervermögen Kärnten erstellte am 18. Juli 2017 seinen Schlussbericht, der die Schlussrechnung beinhaltete. Der Sachverständige erstattete seinen Prüfbericht am 24. Juli 2017 und bestätigte das Ergebnis des Abwicklers uneingeschränkt. Der im Schlussbericht enthaltene und aktualisierte Liquidationsstatus vom 21. Juli 2017 wies eine fiktive Liquidationsquote von rd. 5,2905 % aus.

So wurden z.B. analog der Vorgehensweise des FMA-Bescheids zur Abwicklung der HETA seit 1. März 2015 keine Zinsen für Haftungsverbindlichkeiten mehr berücksichtigt.

Davon entfielen rd. 64,4 Mio. EUR auf die angemeldeten Haftungsforderungen und rd. 3,8 Mio. EUR auf die angemeldeten Abgabenforderungen des Bundes.

Der überwiegende Teil der Abschlagszahlung auf die Abgabenforderungen war mit dem am 5. August 2016 zugunsten des Bundes verpfändeten Sicherheitenerlag zur Aussetzung der Steuerforderung gegen zu verrechnen. Das Land Kärnten erwartete daraus eine Kontogutschrift und verpflichtete sich im Gegenzug, die Beschwerde gegen den Bescheid zurückzuziehen.

¹⁶⁸ Gemäß § 7 SvK–Abwicklungsgesetz bestand seit dem 1. August 2017 eine "Nachtragsverteilungsmasse" mit eigener Rechtspersönlichkeit; ihre Verwaltung oblag der Anstalt Kärntner Beteiligungsverwaltung.





Aus der quotenmäßigen Verteilung des Liquidationserlöses erhielt das Land Kärnten rd. 522,6 Mio. EUR.^{169, 170}

Die Rechnungshöfe hielten fest, dass die landesgesetzliche Grundlage der – vom Land Kärnten in der Grundsatzvereinbarung vom 2. September 2016 zugesagten – Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten das SvK–Abwicklungsgesetz mit Inkrafttreten am 25. April 2017 darstellte.

Die Rechnungshöfe hielten zudem fest, dass der im Schlussbericht enthaltene und aktualisierte Liquidationsstatus vom 21. Juli 2017 eine fiktive Liquidationsquote von rd. 5,2905 % auswies und dass der größte Gläubiger, das Land Kärnten, aus der quotenmäßigen Verteilung des Liquidationserlöses per 24. Juli 2017 rd. 522,6 Mio. EUR erhielt.

Tilgungsplan OeBFA Darlehen

In der Grundsatzvereinbarung zum Erwerb landesbehafteter Schuldtitel der HETA durch den K–AF zwischen dem Land Kärnten und dem Bund sagte der Bund dem Land Kärnten die Bereitstellung von 1,200 Mrd. EUR auf der Grundlage eines Finanzierungskonzeptes und des Rahmenvertrages vom 8. Juni 2015 samt Ergänzung vom 7. Juli 2015 zu.

Für die Abwicklung des Angebots zum Erwerb landesbehafteter Schuldtitel stellte der Bund dem Land Kärnten im Wege der OeBFA die entsprechende Finanzierung des Haftungsbeitrages mit mehreren Einzeldarlehensverträgen in Teilbeträgen und mit unterschiedlichen Laufzeiten zur Verfügung.

Die Finanzierung des Haftungsbeitrages des Landes Kärnten stellte der Bund durch Einzeldarlehensverträge wie folgt sicher:

Das Land Kärnten hatte sich bereit erklärt, von der ihm zustehenden Quote als Gläubiger jenen Betrag, der dem Wert der nach § 8 SvK–Abwicklungsgesetz übernommenen Beteiligungen durch die Anstalt Kärntner Beteiligungsverwaltung entspricht, das waren 42 Mio. EUR, in die Verteilungsmasse zu bezahlen. Dieser Betrag war aus der dem Land Kärnten zufließenden Quote zu entnehmen und gläubigergleichbehandelnd zu verteilen.

Nach erteilter Zustimmung der Kärntner Landesregierung am 25. Juli 2017 erfolgte die amtliche Verlautbarung des Schlussberichts und der Schlussrechnung am 25. August 2017 auf der Internetseite des Landes Kärnten. Die Landesregierung Kärnten folgte am 19. September 2017 die Entlastungsbescheinigung an die Abwickler des Fonds Sondervermögen Kärnten aus, da die Landesaufsicht keine Beanstandung hinsichtlich der korrekten Abwicklung des Fonds Sondervermögen Kärnten hatte.



Tabelle 22: Darlehen Haftungsbeitragsfinanzierung

Darlehen Haftungsbeitrags-	Zuzählung	Agio/Disagio	Stückzinsen	Nominale	Fälligkeit	Zinsen effektiv
finanzierung		in Mio. EUR			Jahr	in %
Kurzfristige Darlehen 1	28,23	0,00	0,00	28,23	2017	0,000
Kurzfristige Darlehen 2	132,62	0,00	0,00	132,62	2017	0,000
Kurzfristige Darlehen 3	1,34	0,00	0,00	1,34	2017	0,000
Kurzfristige Darlehen 4	237,81	0,00	0,00	237,81	2017	0,000
Zwischensumme kurfristige Darlehen	400,00	0,00	0,00	400,00	1 Jahr	
Darlehen (Anleihen) 1	51,15	-1,06	-0,09	50,00	2018	0,000
Darlehen (Anleihen) 2	26,46	-1,22	-0,24	25,00	2019	0,000
Darlehen (Anleihen) 3	28,90	-3,49	-0,41	25,00	2020	0,000
Darlehen (Anleihen) 4	29,37	-4,16	-0,22	25,00	2021	0,000
Darlehen (Anleihen) 5	33,71	-5,65	-0,06	28,00	2022	0,000
Darlehen (Anleihen) 6	28,94	0,06	0,00	29,00	2023	0,034
Darlehen (Anleihen) 7	32,31	-3,24	-0,07	29,00	2024	0,213
Darlehen (Anleihen) 8	32,12	-2,06	-0,06	30,00	2025	0,406
Darlehen (Anleihen) 9	30,47	-0,44	-0,03	30,00	2026	0,597
Darlehen (Anleihen) 10	18,59	-3,16	-0,21	15,23	2034	1,086
Darlehen (Anleihen) 11	88,18	-15,21	-0,97	72,00	2034	1,066
Zwischensumme mittelfristige Darlehen	400,21	-39,64	-2,34	358,23	2 – 18 Jahre	
Darlehen (Anleihen) 12	188,22	-51,36	-2,06	134,80	2044	1,459
Darlehen (Anleihen) 13	68,97	-7,65	-0,58	60,74	2047	1,016
Darlehen (Anleihen) 14	142,60	2,13	-1,73	143,00	2047	1,563
Zwischensumme langfristige Darlehen	399,79	-56,88	-4,37	338,54	28 – 31 Jahre	
Summe	1.200,00	-96,52	-6,71	1.096,77		

Quelle: Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst, Landesrechnungsabschluss 2016, Teil I; Darstellung: Rechnungshöfe

Der gesamte Darlehensbetrag ließ sich in drei annähernd gleich große Tranchen gliedern, die als Darlehen mit kurz-, mittel- und langfristiger Laufzeit strukturiert waren. Der Zuzählungsbetrag über 1,200 Mrd. EUR setzte sich zusammen aus einem nominellen Darlehensvolumen über 1.096,77 Mio. EUR, aus kursbedingtem Agio (Kursgewinn) von 98,72 Mio. EUR, aus kursbedingtem Disagio über 2,20 Mio. EUR und Stückzinsen über 6,71 Mio. EUR. Der Effektivzinssatz einzelner Darlehen, vor allem der kurzfristigen mit einer Laufzeit bis 2022, lag zum Teil bei 0 %, die durchschnittliche Realverzinsung des Portfolios betrug 0,558 %.

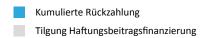


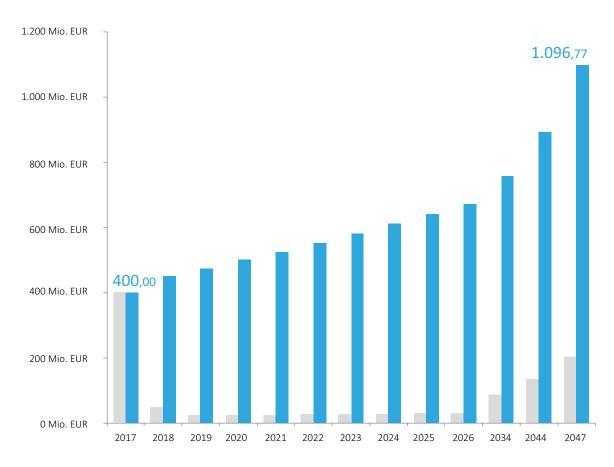
Die Grundlage für die vertraglichen Zusagen und Darlehensgewährungen stellte ein separates Finanzierungskonzept zur Sicherstellung der vollständigen Rückführung der Darlehen des Bundes (OeBFA) durch das Land Kärnten dar.

Dem Finanzierungsmodell bzw. Finanzierungskonzept entsprechend war die Rückführung der kurzfristigen Darlehen i.H.v. 400 Mio. EUR aus dem Liquidationserlös des Fonds "Sondervermögen Kärnten" vorgesehen. Das Land tilgte diese kurzfristigen Darlehen i.H.v. 400 Mio. EUR bei der OeBFA nach der Abwicklung des Fonds "Sondervermögen Kärnten" im Juli 2017 (siehe <u>TZ 44</u>).

Der Tilgungsplan für die Finanzierung des Haftungsbeitrages stellte sich in weiterer Folge folgendermaßen dar:

Abbildung 7: Tilgungsplan Haftungsbeitragsfinanzierung





Quelle: Land Kärnten; Darstellung: Rechnungshöfe



Nach der Rückführung von 400 Mio. EUR aus der Liquidation des Fonds "Sondervermögen Kärnten" im Jahr 2017 war im Jahr 2018 gemäß dem Tilgungsplan eine Tilgung i.H.v. 50 Mio. EUR geplant. Anschließend hat das Land Kärnten bis zum Jahr 2026 jährliche Tilgungsbeträge zwischen 25 Mio. EUR und 30 Mio. EUR zu leisten. Nach jeweils tilgungsfreien Zeiten sollten im Jahr 2034 Tilgungen i.H.v. rd. 87,23 Mio. EUR, im Jahr 2044 i.H.v. rd. 134,80 Mio. EUR und im Jahr 2047 i.H.v. rd. 203,74 Mio. EUR folgen, um die gesamte Finanzierung des Haftungsbeitrages i.H.v. rd. 1.096,77 Mio. EUR zurückzuführen.

Rating des Landes Kärnten

- 47.1 (1) Die Ratingagentur Moody's Investors Service beurteilte im Rahmen von "ratings" die Bonität und Kreditwürdigkeit des Landes Kärnten. Zu diesem Zweck führte die Ratingagentur eine Analyse von Wirtschaftsdaten des Landes Kärnten durch und beurteilte das Ergebnis ihrer Einschätzung anhand einer 19–stufigen Skala mit den zwei übergeordneten Anlageklassen "Investmentklasse" und "Spekulationsklasse".¹⁷¹
 - (2) Im Juli 2015 am Beginn des Prozesses zur Legung des I. Angebots, reduzierte die Ratingagentur die Einstufung des Landes Kärnten von "Baa3" um zwei Stufen auf "Ba2".172 Dies bedeutete nach der Methodologie der Ratingagentur eine Abstufung von einer "befriedigenden Bonität" auf eine "ausreichende Bonität". Im August 2015 stufte die Ratingagentur das Land Kärnten erneut um vier Stufen auf die Stufe "B3" herab. Demnach verfügte das Land Kärnten über "mangelhafte Bonität" mit geringer Sicherheit eines Investors hinsichtlich des Erhalts von Zinsen und Tilgungen. Eine Kapitalanlage in das Land Kärnten galt am Kapitalmarkt zu diesem Zeitpunkt demnach als "hochspekulativ". Unmittelbar nach Legung des II. Angebots erhöhte die Ratingagentur die Bewertung Anfang September 2016 um zwei Stufen auf "B1". Dies reflektierte die positive Erwartungshaltung der Ratingagentur an die Beteiligung des Bundes zur Lösung der Situation. In unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Annahme des II. Angebots im Oktober 2016 verbesserte die Ratingagentur die Einstufung Kärntens um sieben Stufen auf "A3". Diese Stufe entsprach einer "guten bis befriedigenden Bonität" und spiegelte eine Anerkennung des Kapitalmarktes aufgrund der wesentlichen Reduktion von Risiken für das Land Kärnten durch die Annahme des II. Angebots wieder.

https://www.moodys.com/Pages/amr002002.aspx; Darüber hinaus existierten vier Formen des "Ausblicks", welche die erwartete zukünftige Entwicklung der Einstufung beschrieben.

¹⁷² Nach Erlass des 1. FMA–Bescheids im März 2015 reduzierte die Ratingagentur die Einstufung in Ansehung der drohenden Risiken bereits von "A2" um vier Stufen auf "Baa3".



- (3) Im April 2018 hob die Ratingagentur die Einstufung des Landes Kärnten erneut um drei Stufen auf "Aa3" an. Aus Sicht der Ratingagentur beruhte die Anhebung auf
- der Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit des § 2a FinStaG durch den VfGH (siehe TZ 64),
- der Rückzahlung der ersten Rate i.H.v. 400 Mio. EUR durch das Land Kärnten an den Bund aus der Auflösung des Fonds Sondervermögen Kärnten und
- der Erfüllung des Stabilitätspakts durch das Land in den vorangehenden beiden Jahren.

Diese Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Landes Kärnten stellte die vierthöchste mögliche Einstufung dar und befand sich in derselben Anlageklasse wie der Bund ("Investmentklasse").¹⁷³ Die Einstufung unterstellte eine gute bis sehr gute Bonität mit hoher Zahlungswahrscheinlichkeit. Weiters behielt die Ratingagentur den "positiven Ausblick" für das Land Kärnten. Dadurch stellte die Ratingagentur bei anhaltender positiver Entwicklung eine weitere Verbesserung des Ratings in Aussicht.

Die Rechnungshöfe hielten fest, dass die Ratingagentur Moody's Investors Service die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Landes Kärnten seit April 2018 mit "Aa3" auf die vierthöchste von 19 Stufen anhob. Dies konnte nach Ansicht der Rechnungshöfe als Würdigung des Kapitalmarktes für die Lösung der HETA–Thematik durch den Bund und das Land Kärnten interpretiert werden.

Kosten

Einleitung und Überblick

Die Kosten des Landes Kärnten¹⁷⁴ bestanden im Wesentlichen aus den Kosten des K–AF, der als landesgesetzlich eingerichteter Landesfonds nach dem Gesetz zum Erwerb der landesbehafteten Schuldtitel und zur Abwicklung des II. Angebots berufen war. Diese Kosten waren nach den Regeln in den maßgeblichen Finanzierungs–Vereinbarungen zwischen Land Kärnten und dem Bund (der ABBAG) geteilt. Weiters fielen vor allem Rechts– und Beratungskosten der Haftungsträger Land Kärnten und KLH mit ihren Rechtsnachfolgern Sondervermögen Kärnten und Nachtragsverteilungsmasse an.

Diese beiden Kostenblöcke werden in der folgenden Tabelle als Übersicht dargestellt, wobei die Rechnungshöfe die Darstellung nach Zahlungsflüssen wählten:

 $^{^{173}}$ Die Ratingagentur beurteilte die Kreditwürdigkeit des Bundes mit der zweithöchsten Stufe "Aa1".

¹⁷⁴ Die Kosten des Bundes und Bundeseinrichtungen, die an der Abwicklung beteiligt waren, waren nicht Gegenstand der Prüfung und Berichtsdarstellung.



Tabelle 23: Überblick über die Transaktionskosten

Transaktionskosten	2015	2016	2017	Gesamt				
	in EUR							
Kosten des K–AF		12.273.252	4.861.872	17.135.124				
davon Land Kärnten		6.209.972	4.825.872	11.035.844				
davon Bund (ABBAG)		6.063.280	36.000	6.099.280				
Kosten der Haftungsträger	3.697.371	21.976.565	676.994	26.697.098 1				
davon Land Kärnten	1.733.271	9.461.400	384.019	11.578.690				
davon KLH (Rechtsnachfolger)	1.964.100	12.515.165	292.975	15.118.408 ¹				
Gesamt	3.697.371	34.249.817	5.538.867	43.832.222 1				

¹ inkl. Prozesskosten (Rechtsanwaltskosten, Gebühren) i.H.v. 346.167 EUR in den Jahren 2015 bis 2017, die nicht auf die einzelnen Jahre aufgeteilt und nur in der Gesamtsumme enthalten sind.

Quellen: Daten des K-AF, der KLH (Rechtsnachfolger) und des Landes Kärnten; Darstellung: Rechnungshöfe

Kosten des K-AF

Regelung der Kostentragung

- (1) Auf der Grundlage der Bestimmungen des K–AFG über die Finanzierung des Fonds¹⁷⁵ regelten der Bund und das Land Kärnten die Kostentragung in den jeweiligen den Angeboten zugrunde liegenden Finanzierungs–Vereinbarungen.
 - (2) Die Verwaltungskosten¹⁷⁶ des K–AF trug das Land Kärnten. Sie waren im II. Angebot durch die Aufnahme der Nullkuponinstrumente in das Angebot höher und umfassender geregelt als im Rahmen des I. Angebots. Die Beauftragung des K–AF mit der Emission der Nullkupon–Anleihe verlängerte dessen voraussichtliche Bestandsdauer erheblich und deutlich über den Zeitraum der geplanten Abwicklung der HETA hinaus.¹⁷⁷ Die Verwaltungskosten fielen daher für einen wesentlich längeren Zeitraum als beim I. Angebot an. Darüber hinaus war durch die Nullkupon–Anleihe zusätzliches Personal erforderlich und erhöhte so die Personalkosten. Die Versicherungskosten der Organe des K–AF bildeten ebenfalls einen Teil der Verwaltungskosten des K–AF, die das Land Kärnten trug.
 - (3) Die Kosten der Erstellung und Emission der Nullkuponinstrumente (Rating, Dienstleistungen der OeBFA, Erstellung der Kapitalmarktdokumentation, Verwaltung und Depotführung der OeKB, Kosten des Sicherheitentreuhänders) lagen im Rah-

¹⁷⁵ § 22 K–AFG, "Aufbringung der Fondsmittel"

 $^{^{176}}$ Personal— und Sachaufwand, Kosten der laufenden rechtlichen und steuerlichen Beratung und Vertretung

Das Land Kärnten schloss mit dem Bund im Dezember 2018 eine Vereinbarung, welche u.a. eine zukünftige Übertragung des K-AF in die Sphäre des Bundes untersucht und anstrebt.





men des II. Angebots beim Land Kärnten.¹⁷⁸ Dabei vereinbarten die Parteien, dass das Land Kärnten die Ausgabekosten beider Nullkuponinstrumente trug, die Verwaltungskosten jedoch nur für die Nullkupon–Anleihe übernahm.

Beim I. Angebot lagen die Verwaltungskosten des K–AF inkl. Versicherungs– und Depotkosten ebenfalls beim Land Kärnten. Der Bund trug beim I. Angebot im Rahmen des separaten Zusatzangebots sämtliche Kosten der Erstellung, Emission und Verwaltung des vergleichbaren Nullkuponinstruments.

(4) Die Kosten der Erstellung und Dokumentation der Bundesgarantie der Null-kupon–Anleihe des K–AF im II. Angebot trug der Bund. Für die Bundesgarantie zahlte der K–AF kein Haftungsentgelt.

Im Rahmen des separaten Zusatzangebots des Bundes zum I. Angebot trug der Bund ebenfalls die entsprechenden Kosten.

- (5) Etwaige Rechtsverteidigungskosten des K–AF für den Fall der Abwehr von Rechtsansprüchen waren beim II. Angebot vom Land Kärnten zu tragen. Im Rahmen des I. Angebots trug der Bund etwaige Rechtsverteidigungskosten des K–AF. Aufgrund der höheren erwarteten Annahmequote schätzte das Land Kärnten deren Wahrscheinlichkeit und Höhe im Rahmen des II. Angebots als deutlich geringer ein als beim I. Angebot.
- (6) Der Bund trug nach den Vereinbarungen im Rahmen beider Angebote die Kosten der Agenten.

Im Rahmen des II. Angebots übernahm das Land Kärnten die Kosten des Sicherheitenagenten betreffend der Nullkupon–Anleihe. Dies stellte eine Abweichung zur generellen Vereinbarung dar, dass der Bund sämtliche Agentenkosten für die Agenten der in der Vereinbarung genannten Unternehmensgruppen übernahm. Darüber hinaus beauftragten die Parteien im Rahmen des II. Angebots noch weitere als die in der Kostenvereinbarung genannten Agenten. Die entsprechenden Kosten trug entweder das Land Kärnten oder teilten sich das Land Kärnten und der Bund.

(7) Die Agentenanspruchkosten betrafen Schad— und Klagloshaltungen der Agenten (Offer Agents und Tender Agent) aus möglichen Inanspruchnahmen von nicht annehmenden Gläubigern. Die Haftung des K—AF gegenüber den Agenten aus diesem Titel war mit 60 Mio. EUR begrenzt. Die ABBAG und das Land Kärnten statteten die Agenten mit entsprechenden Rückversicherungen (Absicherung möglicher Schadenersatzansprüche gegen den K—AF) in Form von Garantien aus. Der Bund und das

inkl. Rechtsberatungskosten der Agenten iZm. der Erstellung der Dokumentation der Nullkuponinstrumente bis maximal 265.000 EUR netto; der Bund übernahm 135.000 EUR netto für Rechtsberatungskosten der Agenten iZm. der Erstellung der Dokumentation der Angebotsunterlage.



Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds



Land Kärnten vereinbarten eine Aufteilung der potenziell anfallenden Kosten im Verhältnis von 2:1.¹⁷⁹

Das Land Kärnten und der Bund reduzierten die potenziellen Agentenanspruchkosten gegenüber dem I. Angebot (max. 200 Mio. EUR) um bis zu 140 Mio. EUR. Der Grund lag im Wesentlichen darin, dass die Beteiligten von einem geringeren Risiko der Inanspruchnahme im Vergleich zum I. Angebot ausgingen. Im Unterschied zum I. Angebot gaben der Bund und das Land beim II. Angebot jeweils eine direkte Garantie an die Agenten ab und vereinbarten im Gegensatz zum I. Angebot eine Befristung der Haftung. Die Haftung belief sich entsprechend dem vereinbarten fixen Aufteilungsschlüssel auf max. 40 Mio. EUR für den Bund und max. 20 Mio. EUR für das Land Kärnten.

Kostenverteilung zwischen Bund und Land Kärnten

Aus den vertraglichen Bestimmungen zum II. Angebot ergab sich somit folgende Kostenverteilung:

¹⁷⁹ Der Bund übernahm 2/3 und das Land Kärnten übernahm 1/3 der möglichen Kosten aus der Inanspruchnahme der Agenten durch nicht annehmende Gläubiger.

Die Vertragsparteien unterzeichneten die Garantien mit einer maximalen Laufzeit bis 5. September 2031 am
 September 2016. Im I. Angebot bestand die Haftung unbefristet.



Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds



Tabelle 24: Kostentragungsregelung zwischen Bund (ABBAG) und Land Kärnten

Kostenträger Land (K–AF)		Kostenträger Bund (ABBAG)			
1.	Verwaltungskosten des K–AF				
1.1	Personalaufwand				
1.2	Sachaufwand				
1.3	Lfd. rechtliche und steuerliche Beratung				
1.4	Depot– und Kontoführungsgebühren				
1.5	Haftpflichtversicherung der Organe				
2.	Kosten für Ausgabe der Nullkupon–Instrumente und Verwaltung der Nullkupon–Anleihe	2.	Kosten für Ausgabe der Nullkupon–Instrumente und Verwaltung der Nullkupon–Anleihe		
2.1	Rechtsberatungskosten der vom Fonds beauftragten Kanzleien				
2.2	Rechtsberatungskosten der Agenten bis zu 265.000 EUR netto für Erstellung der Dokumentation der Nullkupon–Instrumente	2.2	Rechtsberatungskosten der Agenten bis zu 135.000 EUR netto für Erstellung der Dokumentation der Angebotsunterlage		
2.3	Depotgebühren bei der OeKB				
2.4	Ratingkosten für Nullkupon–Anleihe				
2.5	Kosten für Treasury Leistungen der OeBFA				
2.6	Kosten der Sicherheitstreuhänder im Rahmen der vom Fonds erworbenen Schuldtitel				
		3.	Kosten der Agenten im Zusammenhang mit den Angeboten gem. § 2a FinStaG (außer Sicherheitentreuhänder)		
		3.1	Citigroup Inc.		
		3.2	Citigroup Global Markets Limited		
		3.3	J.P. Morgan Securities plc		
		3.4	Unternehmen, die diesen Agenten zuzuordnen sind		
4.	Rechtsverteidigungskosten des K–AF				
		5.	Garantiekosten Nullkupon–Anleihe		
6.	Eventualkosten	6.	Eventualkosten		
6.1	Agenten–Anspruchskosten bis zu 20 Mio. EUR	6.1	Agenten–Anspruchskosten bis zu 40 Mio. EUR		

Quelle: Grundsatz– und Maßnahmenvereinbarung; Darstellung: Rechnungshöfe



Kostenträger Land Kärnten

Nachstehende Tabelle zeigt die vom Land Kärnten übernommenen Kosten des K–AF in den Jahren 2016 und 2017 gemäß den vereinbarten Kostentragungsregeln:

Tabelle 25: Zahlungen/Mittelverwendung Land Kärnten

Zahlusan /Aditahan musah malandi/Zanta	2016	2017	Gesamt		
Zahlungen/Mittelverwendung Land Kärnten	in EUR				
Verwaltungskosten	1.242.526	1.575.265	2.817.791		
Personalaufwendungen	22.185	274.623	296.809		
Administration	1.218.313	953.040	2.171.354		
Raumkosten und Infrastruktur	0	54.291	54.291		
Sonstige Kosten (inkl. Zinsaufwand)	2.027	293.311	295.338		
Beratungsaufwand laufend	2.618.223	183.552	2.801.775		
Kosten der Nullkupon–Instrumente	2.349.224	3.067.055	5.416.278		
Summe Kosten Land Kärnten	6.209.972	4.825.872	11.035.844		

Quelle: Bericht des Wirtschaftsprüfers; Darstellung: Rechnungshöfe

(1) Zu Vorständen des K–AF bestellte das Kuratorium einstimmig die beiden Vorstände der KLH, die weiter bei der KLH bzw. ihren Rechtsnachfolgern angestellt blieben und dort ihre Gehälter bezogen. Erst mit der Auflösung des Fonds Sondervermögen Kärnten als Nachfolger der KLH ging das Angestelltenverhältnis der Vorstände mit den gleichen Rechten und Pflichten auf den K–AF über. Ab diesem Zeitpunkt¹8¹ fielen Personalkosten beim K–AF für die Geschäftsführung an. Im Juni 2016 beschloss das Kuratorium für den Vorstand eine Prämie, die jedoch nicht in der Kontenklasse für Personal, sondern im Sachaufwand zur Verrechnung kam.

Aufgrund der im II. Angebot vorgesehenen Begebung von Anleihen durch den K-AF schuf der Fonds eine Compliance-Struktur. Er stellte Mitte August 2016 einen Compliance-Manager an, für den in der Folge entsprechende Bezüge anfielen.

(2) Unter den Kosten für "Administration" fasste der K–AF vor allem die Kosten für Information und Kommunikation und die Kosten für die Organ– oder Manager–Haftpflichtversicherung zusammen.

Als Kommunikationsberater zog der K–AF im Jahr 2016 die bereits vom Land Kärnten im Rahmen des I. Angebots beauftragte Agentur heran und zahlte dafür rd. 0,51 Mio. EUR. Darin enthalten waren auch die Ausgaben für die Veröffent-

¹⁸¹ ab Mitte 2017





lichung des Angebots gemäß den Bestimmungen des FinStaG. Die restlichen Kosten entstanden aus öffentlichen Bekanntmachungen und Presseaussendungen.

Der größte Teil dieser Kostengruppe waren die Versicherungsprämien für die Haftpflichtversicherung der Organe. Über Vermittlung einer Versicherungsagentur schloss der K–AF Ende 2015 mit zwei Versicherern entsprechende Verträge mit einer Jahresbruttoprämie von rd. 0,75 Mio. EUR ab. Die gezahlten Prämien betrugen schließlich im Jahr 2016 rd. 0,64 Mio. EUR sowie im Jahr 2017 rd. 0,90 Mio. EUR. 182 In der Kuratoriumssitzung im November 2016 berichtete der Vorstand über Bemühungen, in Verhandlungen mit der Versicherungsagentur eine Prämienreduktion wegen des mittlerweile geringeren Haftpflichtrisikos zu erreichen. In der folgenden Sitzung Ende März 2017 stellte der Vorstand fest, dass ein Nachlass auf die Versicherungssumme i.H.v. rd. 43.000 EUR durchgesetzt werden konnte. In der Folge waren weitere Reduktionen für das Jahr 2018 und für das Jahr 2019 in Aussicht gestellt.

(3) Unter den vom Land Kärnten zu tragenden laufenden Beratungsaufwand fielen vor allem die anwaltlichen Leistungen der inländischen und ausländischen Kanzleien, die bereits vom Land Kärnten für die rechtliche Begleitung des Prozesses für den Erwerb der landesbehafteten Schuldtitel beauftragt waren. Die Leistungsentgelte für die beiden inländischen Kanzleien betrugen rd. 1,34 Mio. EUR im Jahr 2016 und rd. 0,11 Mio. EUR im Jahr 2017. Die im Jahr 2016 verrechneten Honorare der ausländischen Kanzlei i.H.v. rd. 1,05 Mio. EUR beinhalteten insbesondere die Leistungen für die Erstellung des Offer Memorandum im Zuge des I. Angebots. Ihre Leistungen im Jahr 2016 im Rahmen des II. Angebots i.H.v. rd. 1,68 Mio. EUR rechnete der K–AF nicht mehr dem "Rechts– und Beratungsaufwand", sondern den "Beratungskosten Nullkuponanleihe Land" zu.

Außerdem kamen unter der Position "Beratungsaufwand laufend" verschiedene Beratungsleistungen, wie versicherungsrechtliche und arbeitsrechtliche Beratung, steuerliche und bilanzielle Beratung, Beratungsleistungen für die Prüfung der Angebote, Finanzberatungen bzw. –leistungen ("Trustee Fee") und Leistungen für die Prüfung der Jahres— und Zwischenabschlüsse des K—AF zur Abrechnung. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse des K—AF für 2015 und 2016 erfolgte die Beauftragung in der 2. Kuratoriumssitzung im Dezember 2015 frei ohne vorangegangenes Ausschreibungsverfahren und ohne Vergleichsangebote. Der Wirtschaftsprüfer war in der Folge auch mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 betraut.

105

Der periodengerecht verbuchte Aufwand betrug im Jahr 2016 rd. 0,71 Mio. EUR und im Jahr 2017 rd. 0,84 Mio. EUR.



Die Rechnungshöfe hielten fest, dass die Verhandlungen des Vorstands zur Prämienreduktion im Aufwand für Versicherungsleistungen im Jahr 2017 (noch) keinen Niederschlag gefunden haben. Die Rechnungshöfe wiesen auf das deutlich geringere Risiko für Vermögensschäden aus der Geschäftsführung nach der Abwicklung des II. Angebots hin.

Sie empfahlen, die Bemühungen zu verstärken, um eine angemessene Prämienreduktion zu erreichen.

Die Rechnungshöfe kritisierten die freihändige Vergabe der Wirtschaftsprüfung.

Sie empfahlen, Dienstleistungen im Sinne der Förderung des Wettbewerbes und der Einhaltung des Sparsamkeits— und Wirtschaftlichkeitsprinzips nur nach öffentlicher Ausschreibung oder zumindest nach Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten zu vergeben.

Der K-AF führte in seiner Stellungnahme aus, dass er sich durch die Reduktion der Versicherungsprämie um 15 % sowie durch die Halbierung der Versicherungssumme auf 100 Mio. EUR im November 2018 rd. 370.000 EUR erspart habe. Weitere Gespräche mit der Versicherung würden im Geschäftsjahr 2019 erfolgen.

Von einem Ausschreibungsverfahren für die Leistungen der Wirtschaftsprüfung habe der K-AF abgesehen, weil der Wirtschaftsprüfer schon von der KLH mandatiert gewesen sei. Außerdem sei das Angebot des Wirtschaftsprüfers marktkonform gewesen.

- Die Rechnungshöfe verblieben bei ihrer Empfehlung, grundsätzlich auch für Dienstleistungen, die in Direktvergabe vergeben werden können, Vergleichsangebote einzuholen, um Auftragsvergaben nach den besten Konditionen zu ermöglichen.
- Die Kosten der Nullkupon–Instrumente beinhalteten die vom Land zu tragenden Rechts– und Beratungskosten für die Begebung der Nullkupon–Anleihe durch den K–AF, insbesondere die Leistungen für die Erstellung des Offer Memorandums im II. Angebotsverfahren durch die internationale Anwaltskanzlei. Außerdem war darin der Landesanteil an den Rechtsberatungskosten des Offer Agents i.H.v. 265.000 EUR netto¹⁸³ gemäß der in den Vereinbarungen getroffenen Kostenteilungsregel enthalten.

In den Kosten für die Nullkupon-Instrumente waren im Jahr 2017 die Leistungen¹⁸⁴ der beauftragten Ratingagenturen i.H.v. gesamt rd. 1,21 Mio. EUR im Zusammen-

¹⁸³ 318.000 EUR inkl. USt

¹⁸⁴ Rating (Bonitätseinstufung) der emittierten Nullkupon–Anleihe





hang mit der Emission der bundesgarantierten Nullkupon–Anleihen des K–AF enthalten.

Weiters ordnete der K–AF das Entgelt für die Treasury–Leistungen der OeBFA gemäß der Vereinbarung vom 2. September 2016 dieser Position zu. Nach dieser Vereinbarung verpflichtete sich die OeBFA zu bestimmten Leistungen im Zusammenhang mit der Angebotsstellung des K–AF und der Abwicklung des Angebots.

Mit dem Ergänzungsvertrag vom Juni 2017 vereinbarten die Parteien zusätzliche Treasury–Leistungen, die im Rahmen der Abwicklung erforderlich waren, als beauftragt und übernommen. Im Gegenzug stellte die Ergänzungsvereinbarung als Honorierung dieser zusätzlichen Leistungen das Entgelt unabhängig von den tatsächlichen Einzelgeschäften auf eine Pauschalabgeltung um (siehe dazu **Anhang C**).

Insgesamt hatte der K–AF aus dieser Vereinbarung im Jahr 2016 und 2017 rd. 0,22 Mio. EUR an die OeBFA geleistet.

Insbesondere durch die Verpflichtungen aus den Pfandbestellungsverträgen, dem Prozess des Rückkaufes der Umtauschanleihe und der Abwicklung des Schuldscheindarlehens ergaben sich in der tatsächlichen Abwicklung Mehraufwendungen für die damit beauftragte OeBFA, die der K–AF durch die ursprüngliche Vereinbarung im Aufgabenumfang nicht konkret festlegen konnte und im Rahmen einer Ergänzungsvereinbarung rechtlich abfangen musste.

- Die Rechnungshöfe wiesen auf die anfänglich nicht kalkulierten Mehrkosten hin, die im Zuge der Abwicklung einzelner Angebotsinstrumente entstanden.
- Der K–AF schloss mit der OeKB CSD GmbH, der ABBAG und der OeBFA im September 2016 eine Vereinbarung ab. Durch diese Vereinbarung stellte die OeKB CSD für die wertpapier— und geldmäßige Abwicklung des Angebots Wertpapier— (Sperrdepots) und Geldkonten zur Verfügung. Im Jänner bzw. Februar 2017 vereinbarte der K–AF mit der OeKB CSD die Erbringung von Zahlungsverkehr—Dienstleistungen, sogenannte "Payment Bank Services"¹⁸⁵ für die bei ihr unterhaltenen Wertpapierdepots des K–AF (siehe dazu **Anhang C**).

Aus diesen Vereinbarungen rechnete die OeKB CSD im Jahre 2016 rd. 0,21 Mio. EUR und im Jahre 2017 rd. 1,78 Mio. EUR an Depotgebühren mit dem K–AF ab. Dazu

Diese Payment Bank Services der OeKB CSD ermöglichen Depotinhabern bei der OeKB CSD, die über kein eigenes Dedicated Cash Account (DCA) bei einer Euro–Zentralbank verfügen, die Nutzung von Leistungen des Zahlungsverkehrs zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD. DCA sind Geldkonten im Target2–Securities–System (T2S), das europäischen Wertpapier–Zentralverwahrern seit dem 22. Juni 2015 harmonisierte und einheitliche Services für das Settlement von nationalen und grenzüberschreitenden Wertpapiertransaktionen zur Verfügung stellt.





kamen noch Spesen der OeKB für die bei ihr unterhaltenen Geldkonten in den beiden Jahren von gesamt rd. 11.485 EUR.

Die OeKB CSD bemaß die Depotgebühren gemäß den Vertrags— und Geschäftsbedingungen nach der Höhe der Nominale der dort verwahrten Schuldtitel—Wertpapiere. Dabei war hinsichtlich der Tarife und den Bedingungen bei Teiltilgungen von Anleihen zu unterscheiden, ob sie die inländischen Wertpapiere selbst verwahrte und verwaltete oder wie bei ausländischen Wertpapieren eine Depotverbindung bei einer Lagerstelle¹⁸⁶ unterhielt. Diese Depotverbindungen unterlagen grundsätzlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Lagerstelle, die Verrechnung der Gebühren erfolgte jedoch anhand der Geschäftsbedingungen und Preislisten durch die OeKB CSD direkt an ihre Kunden. Die OeKB CSD gewährte dem K—AF Sonderkonditionen für jene ausländischen Anleihen, die sie bei der Lagerstelle verwahren und verwalten ließ.

Nach diesen Geschäftsbedingungen erfolgten die Form und die Durchführung von (Teil–)Tilgungen zu den verwahrten und verwalteten Wertpapieren nach den Vorgaben des Emittenten, im Falle der umgetauschten Anleihen somit nach den Vorgaben der HETA. Teiltilgungen der Wertpapiere fanden bei der Depotgebührenberechnung nur bei inländischen und CHF–notierten Wertpapieren entweder als Herabsetzung des Nominales oder als Poolfaktoren¹⁸⁷ bei gleichbleibendem Nominale Berücksichtigung. Bei der Lagerstelle für ausländische Wertpapiere blieben jedoch auch bei Teiltilgungen die Depotgebühren in voller Höhe aufrecht, weil die Lagerstelle die Poolfaktoren bei der Berechnung der Gebühren nicht anwendete.

Da nach der Auskunft des K-AF-Vorstandes die Wertpapiere auch nach den Zwischenausschüttungen durch die HETA mit ihrem vollen Nominale liegen bleiben, solange die HETA das Nominale nicht herabschrieb, hätte der K-AF beträchtliche jährliche Depotgebühren aufgrund der Geschäftsbedingungen der Lagerstelle auch weiterhin bis zur vollständigen Abwicklung der HETA in rund fünf Jahren in ungeschmälerter Höhe zu tragen.

Die Rechnungshöfe wiesen auf die für den K–AF ungünstige Depotgebührenverrechnung hin.

¹⁸⁶ Für CHF-Anleihen unterhielt sie ein Depot bei dem Wertpapier-Zentralverwahrer SIX SIS und für internationale Anleihen (Anleihen mit der ISIN XS) bei der Clearstream Banking AG. Der Großteil der HETA-Anleihen waren internationale Anleihen.

¹⁸⁷ Ist der Faktor, um den eine Anleihe in Raten zu regelmäßigen Terminen getilgt wurde. Der Poolfaktor ist ein Maß für Teiltilgungen einer Anleihe und wird mit dem Nominalbetrag verrechnet. Am Anfang beträgt er 1 und läuft dann entsprechend des Anteils der Tilgungen sukzessiv gegen 0, also 1 mal 100, 0,9 (bei 10%iger Tilgung der Anleihe) mal 100 usw.



Sie empfahlen, in Verhandlungen mit der HETA entsprechend den mittlerweile erfolgten Zwischenausschüttungen die rasche angemessene Herabschreibung und die Möglichkeit der Einziehung der HETA-Wertpapiere rechtlich zu prüfen, um in der Folge eine Reduktion der Depotgebühren zu erreichen.

Der K–AF führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine Prüfung für eine "Entbriefung" der HETA–Wertpapiere im Gang sei. Künftig soll die HETA dem K–AF auf ausschließlich schuldrechtlicher Grundlage jene Verbindlichkeiten schulden, welche sie bisher auch wertpapierrechtlich in verbriefter Form aus den Wertpapieren schuldet.

Das Land Kärnten ergänzte in seiner Stellungnahme, dass es unter anderem zu dieser Thematik mit dem Bund am 17. Dezember 2018 eine Vereinbarung abgeschlossen habe. Darin erklären die Vereinbarungspartner ihr Interesse, die Einziehung ("Entbriefung") der HETA–Schuldtitel zu prüfen und an der Umsetzung zu arbeiten, um Depotgebühren, Kosten der Clearinggesellschaften und sonstige Kosten, die durch die Verwahrung der zugunsten der ABBAG verpfändeten HETA–Schuldtitel bei der OeKB entstehen, so weit wie möglich zu vermeiden.

Kostenträger Bund (ABBAG)

Nachstehende Tabelle zeigt die vom Bund über die ABBAG übernommenen Kosten des K-AF in den Jahren 2016 und 2017 gemäß den vereinbarten Kostentragungsregeln:

Tabelle 26: Tragung der Kosten des K-AF durch die ABBAG

Zahlungen/Mittelverwendung ABBAG Bund	2016	2017	Gesamt				
zamungen/iviitteivei wendung AbbAG bund	in EUR						
Kosten der Nullkupon–Instrumente (Agentenkosten)	6.063.280	36.000	6.099.280				
davon I. Angebot	1.062.115		1.062.115				
davon II. Angebot (Maßnahme III)	5.001.165	36.000	5.037.165				
Rechtsverteidigungskosten (Eventualkosten)	_	_	_				
Agentenanspruchskosten (Eventualkosten)	_	-	_				

Quelle: Unterlagen des K-AF; Darstellung: Rechnungshöfe



Auf der Grundlage der Agentenvereinbarungen (siehe dazu **Anhang C**) fielen im Rahmen des I. Angebots für die Leistungen des Offer Agent rd. 1,06 Mio. EUR an. Die für das II. Angebot von der ABBAG gemäß den Kostentragungsregeln über die Maßnahme III finanzierten Kosten für Offer und Tender Agent betrugen gesamt rd. 5,04 Mio. EUR.

Rechts- und Beratungskosten der Haftungsträger

Für die rechtliche Beratung im Rahmen der Angebotserstellung zum I. und II. Angebot zum Erwerb landesbehafteter Schuldtitel sowie für die rechtliche Begleitung der Umsetzung des II. Angebots nahmen die Haftungsträger Land Kärnten und KLH bzw. deren Rechtsnachfolger (Sondervermögen Kärnten) umfangreiche Rechts–, Finanzund Steuerberatung in Anspruch.

Zu diesen Rechts- und Beratungskosten zeigte sich für die Haftungsträger Land Kärnten und KLH sowie deren Rechtsnachfolger folgendes Gesamtbild:

Tabelle 27: Übersicht der Rechts- und Beratungskosten Haftungsträger (2015–2017)

Rechts– und Beratungskosten	2015	2016	2017	Gesamt				
Haftungsträger	in EUR							
Land Kärnten								
Rechts– und Beratungskosten	1.656.833	9.411.643	362.784	11.431.260				
Öffentlichkeitsarbeit	73.938	46.795	0	120.732				
Klags- und Gerichtsgebühren	2.500	2.962	21.236	26.697				
Summe Land Kärnten	1.733.271	9.461.400	384.019	11.578.690				

KLH und Rechtsnachfolger							
Rechts– und Beratungskosten	1.897.972	12.515.165	292.975	14.706.112			
Öffentlichkeitsarbeit	66.129			66.129			
Prozesskosten (Rechtsanwaltskosten, Gerichtsgebühren)	346.1	346.167					
Summe KLH und Rechtsnachfolger	1.964.100	12.515.165	292.975	15.118.408			

Gesamtsumme	3.697.371	21.976.565	676.994	26.697.098
-------------	-----------	------------	---------	------------

Quellen: Aufstellungen des Landes Kärnten und der KLH und Rechtsnachfolger; Darstellung: Rechnungshöfe



Die KLH¹⁸⁸ führte in ihrer den Rechnungshöfen vorgelegten Aufstellung der Beratungskosten die anteiligen Kosten für das monatliche Auftragshonorar sowie das Erfolgshonorar an den Finanzberater in der Gesamthöhe von rd. 12,25 Mio. EUR nicht an. Die Aufstellung mit diesen Kosten legte die KLH erst nach nochmaliger Aufforderung durch die Rechnungshöfe vor. Außerdem nahm sie zwei Gutachten, die im Zusammenhang mit dem Angebot des K–AF¹⁸⁹ und der Abwicklung des Sondervermögens Kärnten¹⁹⁰ standen, nicht in die Aufstellung über die Beratungskosten der KLH für den Erwerb der landesbehafteten Schuldtitel auf. Die Rechnungshöfe veranlassten die Aufnahme auch dieser Kosten aufgrund ihres Bezugs zur Transaktion in die Aufstellung über die Rechts– und Beratungskosten der KLH.

In der Aufstellung des Landes fehlten die Beratungskosten für die Bewertung der Wohnbauförderungsdarlehen einschließlich Sensitivitätsanalyse im Zusammenhang mit dem Sicherheitenbestellungsvertrag und der Vermögensaufstellung i.H.v. 62.160 EUR für das I. Angebot (September 2015) und i.H.v. 29.160 EUR für das II. Angebot (September 2016), gesamt somit 91.320 EUR. Die Rechnungshöfe nahmen diese Kosten selbstständig in die obigen Tabelle auf.

Die Rechnungshöfe kritisierten, dass die von den geprüften Stellen verlangte Aufstellung der Beratungskosten sowohl beim Land Kärnten als auch bei der KLH (Sondervermögen Kärnten) unvollständig war.

Rechts- und Beratungskosten des Landes Kärnten

Ein Großteil der Rechnungen über Beratungsleistungen, die rechtliche Angelegenheiten sowohl des Landes Kärnten als auch der KLH betrafen, teilte das Land Kärnten mit der KLH (bzw. Rechtsnachfolger) bereits im Vorhinein im Verhältnis 45 % Land und 55 % KLH (Sondervermögen Kärnten) auf. Für die direkten Rechtsverteidigungskosten erfolgte eine Aufteilung zwischen Land Kärnten und KLH (bzw. Rechtsnachfolger) im Verhältnis 50 % zu 50 %. Jene Rechnungen, welche nicht anteilig ausgestellt wurden, zahlte das Land Kärnten zunächst zur Gänze und verrechnete in der Folge den entsprechenden Anteil an die KLH (bzw. Rechtsnachfolger)¹⁹¹ weiter. Geringe Anteile legte es auf den K–AF um.¹⁹² Die Rückerstattung der KLH bzw. ihrer Rechts-

 $^{^{188}\,\,}$ bzw. die bis zur Auflösung der KLH und Rechtsnachfolger zuständigen Verantwortlichen

[&]quot;Gutachten über die rechtlichen Pflichten des Vorstands der KLH aufgrund der Nichtannahme des Angebots des K–AF durch die Gläubiger" (2016) mit Kosten von 21.600 EUR

[&]quot;Stellungnahme zur Frage, ob die Geschäftsführung des "Sondervermögen Kärnten i.A." berechtigt ist, über einzelne, von der Republik Österreich geltend gemachte Forderungen eine Vereinbarung zu treffen. (2017) mit Kosten von 25.200 EUR

 $^{^{191}}$ Im Jahr 2016 legte das Land Kärnten 6.228,60 EUR auf die Kärntner Beteiligungsverwaltung um.

im Jahr 2015 24.239,82 EUR für Kommunikationsberatung und im Jahr 2016 7.173,60 EUR für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung





nachfolger und des K–AF vereinnahmte es im Landeshaushalt bei den vorgesehenen Einnahmenpositionen.¹⁹³

Für das Land Kärnten fielen im Zuge des Erwerbs landesbehafteter Schuldtitel im Zeitraum 2015 bis 2017 folgende Rechts– und Beratungskosten an:194

Finanzposition 2–91472–5–8280 "Fonds Sondervermögen Kärnten, Allgemeine Deckungsmittel (laufende Gebarung), Rückersätze von Ausgaben" und Finanzposition 2–91478–5–8280 "Nachtragsverteilungsmasse, Allg. Deckungsmittel (lfd. Gebarung), Rückersätze von Ausgaben"

Die Rechts- und Beratungskosten verrechnete das Land Kärnten in der Haushaltsrechnung bei der Finanzposition 1–96011–9–6430 "Bürgschaften des Landes, sonstige Sachausgaben, Ermessen, Rechts- und Beratungskosten"; die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsberatung unter 1–96011–9–7288.031 "Bürgschaften des Landes, sonstige Sachausgaben, Ermessen, Öffentlichkeitsarbeit" und die Gerichtskosten unter 1–96011–9–6420 "Bürgschaften des Landes, sonstige Sachausgaben, Ermessen, sonstige Gerichtskosten".

Die Darstellung erfolgte nach der Aufstellung des Landes Kärnten, jedoch ergänzt um die von den Rechnungshöfen eigenständig recherchierten Beratungskosten. Die Gerichtskosten des Jahres 2015 i.H.v. 2.500 EUR betrafen eine Rechtssache, die nicht im Zusammenhang mit dem Berichtsgegenstand stand. Dafür war in den Rechts- und Beratungskosten (Post 6430) im Jahr 2016 ein Kostenvorschuss an das LG Klagenfurt für eine HETA-Rechtssache enthalten, die in die Aufstellung des Landes Kärnten nicht aufgenommen war. Die Rechnungshöfe nahmen dazu keine Berichtigung vor, weil sich die Gesamtsumme nicht änderte.



Tabelle 28: Rechts- und Beratungskosten des Landes Kärnten

		2015		2016			
Beratungskosten	Land	Rückerstattung KLH (SvK) bzw. K–AF	Land	Rückerstattung KLH (SvK) bzw. K–AF	Land	Rückerstattung KLH (SvK) bzw. K–AF	Gesamt
			in	EUR			
Rechts- und Beratungsko	osten						
Anwaltliche Beratung, nationale Kanzleien	783.214		433.497		223.387		1.440.098
Anwaltliche Beratung, internationale Kanzleien	745.607	-410.084	92.560	-50.908			377.17
Kapital– und Finanz- marktberatung	196.094		8.591.531				8.787.62
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	335.391	-92.762	349.354	-89.710	59.902	-15.248	546.92
Gutachter	156.960	-69.828	85.320		12.000	-6.000	178.45
Sachverständige nach SvK–Abwicklungsgesetz					88.743		88.743
Versicherungsmathe- matische Beratung	10.800						10.80
Sonstige Rechtsberatung	1.440						1.44
Summe Rechts– und Beratungskosten	2.229.507	-572.674	9.552.261	-140.617	384.032	-21.248	11.431.260
Öffentlichkeitsarbeit							
Kommunikationsbera- tung, Öffentlichkeits- arbeit	164.306	-90.368	46.795				120.73
Summe Öffentlichkeitsarbeit	164.306	-90.368	46.795				120.73
Sonstige Gerichtskosten							
Klags– und Gerichtsgebühren	2.500		2.962		42.471	-21.236	26.69
Summe Klags– und Gerichtsgebühren	2.500		2.962		42.471	-21.236	26.69
Gesamtsumme	2.396.313	-663.042	9.602.017	-140.617	426.503	-42.483	11.578.69

Quelle: Land Kärnten; Darstellung: Rechnungshöfe



Für die allgemeine Rechtsberatung beauftragte das Land Kärnten Anfang 2015 eine Rechtsanwaltskanzlei in Wien, die das Land schon seit mehreren Jahren in Rechtsangelegenheiten gegenüber der damaligen HBInt rechtlich beraten und vertreten hatte. Im März 2015 ging es ein weiteres Mandatsverhältnis mit einer inländischen Rechtsanwaltskanzlei ein, die vor allem Expertise auf den Gebieten Restrukturierung, Sanierung und Insolvenzverwaltung aufwies. Die beiden Kanzleien arbeiteten insbesondere in der sogenannten Koordinationsgruppe "HETA–Haftungen"¹⁹⁵ mit. Die Leistungen aus diesen Verträgen rechneten die Auftragnehmer nach pauschalen Stundensätzen ab. Von 2015 bis 2017 leistete das Land Kärnten an diese beiden Kanzleien Honorare in Gesamtausmaß von rd. 1,44 Mio. EUR.

Zur Abdeckung der internationalen Dimension des Projektes¹⁹⁶ nahm das Land Kärnten des Weiteren die Dienste einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei¹⁹⁷ in Anspruch, die bereits im Jahr 2014 Gutachten im Auftrag des Bundes zu den Landeshaftungen für die Verbindlichkeiten der HBInt erstellt hatte und Erfahrungen in Kapitalmarkttransaktionen aufwies. Die Abrechnung erfolgte nach Stundensätzen, die je nach Erfahrung der Anwälte in einer bestimmten Bandbreite variierten. Insgesamt zahlte das Land Kärnten im Jahr 2015 und 2016 rd. 0,84 Mio. EUR an Honoraren und verrechnete davon 55 % oder rd. 0,46 Mio. EUR an die KLH bzw. ihre Rechtsnachfolger weiter.

Für die Beratung in wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Fragen mandatierte das Land Kärnten eine Wirtschaftsprüfungs– und Steuerberatungskanzlei in Klagenfurt. Ihr Auftrag war es vor allem, als Teil der Koordinationsgruppe "HETA–Haftungen" an den Terminen dieses Gremiums beratend teilzunehmen sowie an der Erstellung der für die Angebote nach dem FinStaG erforderlichen Vermögensaufstellung mitzuwirken. Insgesamt fielen aus dieser Beauftragung für das Land Beratungskosten i.H.v. rd. 0,55 Mio. EUR an, von denen es rd. 0,20 Mio. EUR an die KLH und Rechtsnachfolger weiterverrechnete.

Ein mit Regierungsbeschluss am 10. März 2015 eingerichtetes landesinternes Gremium ("Steering Comitee") mit dem Vorstand der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau, dem für rechtliche Angelegenheiten zuständigen Vorstand der KLH und den vom Land Kärnten beauftragten Rechtsberatern und Wirtschaftsprüfer, gebildet vor allem für die Verhandlungen mit dem Bund und der Koordination der Vorgehensweise.

¹⁹⁶ rechtliche Vertretung in Rechtssachen mit internationalem Gerichtsstand; Entwicklung von Strategien zur Abwehr drohender Haftungsansprüche, Umsetzung von Lösungen für umfassenden Gläubigervergleich

¹⁹⁷ vertreten durch den Standort in Frankfurt am Main



Weitere Beratungskosten von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern fielen an für die:

- Bewertung der Wohnbauförderungsdarlehen und Sensitivitätsanalyse (2015: 62.160 EUR; 2016: 29.160 EUR),¹⁹⁸
- Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der für das Angebot nach FinStaG relevanten landesbehafteten Schuldtitel gemäß Anforderungen in der Grundsatzvereinbarung des I. und II. Angebots i.H.v. gesamt 42.589 EUR,
- technische Herleitung des Aufteilungsschlüssels von Ausgleichszahlung und HETA– Recovery auf den Kaufpreis eines jeden Schuldtitels (sogenannter "Calculation Agent") i.H.v. gesamt 39.385 EUR und
- steuerliche Beurteilung der Fakturierung des Finanz— und Kapitalmarktberaters i.H.v. 6.588 EUR.

Nach Auffassung des Landes Kärnten und des K-AF wären die Aufgaben des "Calculation Agent" von den beauftragten Agenten wahrzunehmen gewesen, dessen Kosten vom Bund getragen wurden. Die Agenten erklärten sich in den Mandatsverhandlungen jedoch nicht bereit, diese Aufgaben mit zu übernehmen, und sahen den Finanzberater des Landes dafür zuständig. Dieser war aber zur Durchführung nur aufgrund einer Mandatserweiterung mit einer beträchtlich höheren Honorierung bereit. Schließlich beauftragte das Land Kärnten eine Wirtschaftsprüfungskanzlei mit einem deutlich günstigeren Angebot und trug dafür die gesamten Kosten.

- Die Rechnungshöfe wiesen darauf hin, dass das Land Kärnten und der K–AF die Auffassung vertraten, dass die Aufgaben des "Calculation Agents" von den Agenten wahrzunehmen gewesen wären, deren Kosten vom Bund getragen wurden.
- Im Juli 2015 beauftragten das Land Kärnten und die KLH gemeinsam zur Vorbereitung des I. Angebots neben den Rechtsberatern einen Kapital– und Finanzmarktexperten, den sie ohne Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens nach formlosen Verhandlungen mit mehreren Investmentbanken und Finanzberatern direkt beauftragten. Dabei beriefen sich das Land und die KLH auf einen Ausnahmetatbestand im Vergabegesetz, der solche Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich des Vergaberegimes herausnahm.¹⁹⁹ Überdies war ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung zulässig, wenn dringende zwingende Gründe, die nicht der Auftraggeber zu vertreten hatte, die Einhaltung eines offenen Vergabeverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung nicht zuließen.²⁰⁰ In dem durch

Abweichend von den übrigen Beratungskosten verrechnet nicht unter der Finanzposition 96011, sondern bei der Finanzposition 1–48211–9–7288.022 "Darlehen, Wohnbauhilfe, Wohnbeihilfe; sonstige Sachausgaben, Ermessen; Öffentlichkeitsarbeit, Wohnbauforschung, Beratung". Diese Beratungskosten waren in der vom Land Kärnten angeforderten Aufstellung über die Beratungskosten nicht enthalten und wurden von den Rechnungshöfen eigenständig recherchiert.

¹⁹⁹ konkret § 10 Z 11 BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006

²⁰⁰ § 30 Abs. 2 Z 3 BVergG 2006





Bescheid der FMA verfügten Moratorium sahen das Land und die KLH diese dringenden Gründe gegeben.

Als Leistungsentgelt waren ein monatliches Auftragshonorar i.H.v. 50.000 EUR und die Erstattung aller angefallenen und angemessenen Kosten und Aufwendungen vereinbart. Für den Fall, dass keine Transaktion zustande kam, insbesondere wenn ein (verfassungsgerichtliches) Urteil die Haftung des Landes und der KLH für die HETA-Verbindlichkeiten ausschließen oder einer der Vertragsparteien das Mandat kündigen sollte, gebührte dem Auftragnehmer ein "vermindertes Pauschalhonorar".

Zum Zeitpunkt, an dem die Auftraggeber "eine verbindlichen Regelung in Bezug auf die Transaktion ("Erfolgsfall") getroffen haben"²⁰¹, hatte der Auftragnehmer Anspruch auf ein Pauschalhonorar i.H.v. 20 Mio. EUR netto, und zwar auch dann, wenn eine Transaktion innerhalb von zwei Jahren nach Kündigung bzw. Vertragsende abgeschlossen wurde. Dieses Pauschalhonorar verminderte sich um jene Zahlungen für Rechtsberatung an die beiden ebenfalls vom Land und der KLH beauftragten Rechtsanwaltskanzleien, die zwischen 1. September 2014 bis 30. September 2016 von den Auftraggebern an die Rechtsberater geleistet wurden ("Abzugsposten"). Die Anrechnung des monatlichen Honorars des Finanzberaters war nicht vorgesehen. Die Laufzeit des Mandats endete mit dem Abschluss der Transaktion, spätestens aber 24 Monate nach dem Datum der Vereinbarung.

Die beiden Rechtsanwaltskanzleien waren an diesem Pauschalhonorar nach einem zwischen ihnen und dem Kapitalmarktexperten vereinbarten Schlüssel beteiligt. Der Kapitalmarktexperte stellte das gesamte Pauschalhonorar in Rechnung und verpflichtete sich, die vom Land und der KLH (Sondervermögen Kärnten) geleisteten Zahlungen nach dem vereinbarten Schlüssel im Namen der Auftraggeber und als Zahlstelle an die Rechtsanwaltskanzleien weiterzuleiten. Dem Land gelangte die konkrete Aufteilung des Pauschalhonorars zwischen den Beratern erst im Zuge der Abrechnung zur Kenntnis.

Die Mandatierung blieb für das unmittelbar anschließende II. Angebot unverändert – auch hinsichtlich des Anrechnungszeitraumes – aufrecht. Eine Anpassung erfolgte nicht, da die Annahme des II. Angebots noch innerhalb der Laufzeit der Vereinbarung von zwei Jahren fiel.

Das Land ließ sich vor der Anweisung des Zahlungsbetrages das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen durch eine Stellungnahme der am Erfolgshonorar beteiligten zwei Anwaltskanzleien bestätigen.

²⁰¹ Punkt 3 lit. b) des Mandatsvertrages



Die Rechnungshöfe wiesen darauf hin, dass der Zeitraum zur Berücksichtigung bereits abgerechneter Leistungen beim erfolgsabhängigen Honorar im Rahmen des I. Angebots bis September 2016 lief ("Nachlaufzeit" nach Angebotsende von rund sechs Monaten), während für das II. Angebot offensichtlich keine "Nachlaufzeit" für die Gegenrechnung bereits abgerechneter Leistungen vereinbart wurde.

Die Rechnungshöfe kritisierten, dass das Land die Mandatsvereinbarung für das II. Angebot nicht im Sinne und den Bedingungen der für das I. Angebot geltenden Anrechnungsfristen modifizierte und eine über die Annahme des Angebots hinausgehende Anrechnung der anwaltlichen Beratungsleistungen, etwa bis zum Abschluss der Rückkaufphase, vereinbarte.

Außerdem kritisierten die Rechnungshöfe, dass das Land die Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzung nach dem Mandatsvertrag von jenen Rechtsanwaltskanzleien beurteilen ließ, die durch ihre Beteiligung am Erfolgshonorar selbst an der Auszahlung interessiert und davon begünstigt waren.

Für die Rechnungshöfe war in der Gestaltung des Mandatsvertrages nicht nachvollziehbar, warum bei der Anrechnungsregel auf das Pauschalhonorar nur die anwaltlichen Beratungsleistungen berücksichtigt und die bereits getätigten monatlichen Honorarzahlungen des Finanzberaters ausgenommen waren.

Außerdem kritisierten sie die vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich des Vorliegens eines "Erfolgsfalls". Diese legten Ansprüche auf das Pauschalhonorar beim Abschluss einer Transaktion bis zwei Jahre nach Kündigung bzw. Vertragsende fest, ohne ausdrücklich eine Kausalität zwischen Erfolg und Leistung des Finanzberaters zu verlangen.

Das Land Kärnten führte in seiner Stellungnahme aus, dass im Zeitpunkt der Beauftragung des Finanzmarktexperten im Juli 2015 die weitere Vorgehensweise des Landes noch nicht definiert und noch nicht klar gewesen sei, wie ein Angebot ausgestaltet sein solle und ob sich der Bund an dem Angebot beteiligen werde. Den Finanzmarktexperten hätten das Land Kärnten und die KLH mandatiert, um überhaupt erst Lösungsvorschläge, die auf eine Reduzierung der finanziellen Lasten für das Land Kärnten und die KLH abzielten, zu erarbeiten. Sie hätten somit im Mandat nicht zwischen dem I. und II. Angebot differenzieren können.

Der Finanzmarktexperte habe zunächst eine höhere monatliche Honorarzahlung und eine Erfolgsprämie ausverhandeln wollen, schließlich habe man sich auf eine geringere monatliche Honorarzahlung und eine Erfolgsprämie einigen können. Den Mandatsvertrag hätten nicht nur die Rechtsanwaltskanzleien, sondern auch das Land selbst beurteilt. Die Anrechnung der an die Rechtsanwaltskanzleien für laufende Tätigkeiten geleisteten Zahlungen habe als Abfederungsmaßnahme gedient.





- Die Rechnungshöfe sahen aufgrund der Notwendigkeit, ein II. Angebot zu stellen, und der damit verlängerten Transaktionsphase durchaus die Möglichkeit, das Mandat nachzuverhandeln und den Mandatsvertrag zu modifizieren. Insbesondere hätte das Land nach dem erfolglosen I. Angebot die Ausgestaltung der Erfolgsprämie anpassen können.
 - Für die Abwicklung des Erwerbs landesbehafteter Schuldtitel waren Vor— und Rechtsfragen zu klären, für die das Land Universitätsprofessoren und andere Sachverständige beauftragte. Sie betrafen insbesondere die Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Insolvenzfähigkeit eines Bundeslandes am Beginn des Prozesses, in dem auch die Insolvenz der HETA und die Folgeinsolvenz des Landes als Lösungsansatz der Haftungsproblematik im Raum stand, sowie die Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Auflösung des Fonds "Sondervermögen Kärnten".

Nachstehende Rechtsgutachten gab das Land Kärnten zwischen 2015 und 2017 im Zusammenhang mit dem I. und II. Angebot zum Erwerb landesbehafteter Schuldtitel – aufgrund der unterschwelligen Auftragssummen durch freie Vergabe – in Auftrag:





Tabelle 29: Gutachterkosten des Landes Kärnten (vor Weiterverrechnung)

	2015	2016	2017	Gesamt
Rechtsgutachten		in EU	JR	
Zur Insolvenzfähigkeit eines Bundeslandes	13.200			13.200
Zur Insolvenzfähigkeit eines Bundeslandes und damit zusammenhängenden Fragen	48.240			48.240
Zu Rechtsfragen zur Insolvenz eines Bundeslandes unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Funktionsgarantie – Überarbeitung und Ergänzung	23.280			23.280
Zu Rechtsfragen zur Insolvenz eines Bundeslandes unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Funktions- garantie – Überarbeitung für die Veröffentlichung	12.000			12.000
Zu Rechtsfragen betreffend die Auflösung der KLH sowie Mitwirkung am Konzept für die Auflösung der KLH	34.080			34.080
Zur Zulässigkeit der ergänzenden Besicherung des Bundes durch das Land Kärnten	12.000			12.000
Zur Anerkennung der geplanten Maßnahmen nach § 2a FinStaG im Ausland	9.360			9.360
Zu den Wirkungen einer allfälligen Aufhebung gesetzlicher Landeshaftungen durch den VfGH	4.800			4.800
Zur Einleitung des Reorganisations-Verfahrens nach dem URG durch die KLH		9.600		9.600
Zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Angebotslegung des K–AF nach § 2a FinStaG und der Liquidation des "Sondervermögen Kärnten"		18.480		18.480
Ergänzende gutachterliche Stellungnahme zur Auflösung der KLH		4.920		4.920
Zur Lock–up–Vereinbarung aus kartellrechtlicher und zivilrechtlicher Sicht		24.720		24.720
Zur Insolvenz eines Bundeslandes – eine Erwiderung als Replik auf den Aufsatz "Massefreies Vermögen in der Insolvenz eines Bundeslandes" in den JBI		18.480		18.480
Zur Anwendbarkeit des § 5 Abs. 3 Z 4 K–LHG auf einen "Haircut" nach § 95 Abs. 3 BaSAG		4.320		4.320
Ergänzendes Memorandum zu verfassungsrechtlichen Fragen der Liquidation bzw. Auflösung der KLH		4.800		4.800
Zur beabsichtigten Abwicklung des Fonds "Sondervermögen Kärnten"			12.000	12.000
Summe	156.960	85.320	12.000	254.280

Quelle: Land Kärnten; Darstellung: Rechnungshöfe



Sofern die Rechtsfragen auch die KLH bzw. ihre Rechtsnachfolger berührten, verrechnete das Land Kärnten 55 % (2015) bzw. 50 % der Kosten (2017) an diese weiter. Im Jahr 2015 waren dies 69.828 EUR und im Jahr 2017 6.000 EUR.

61.1 Für die Vergabe der Kommunikationsleistungen schrieben das Land Kärnten und die KLH im September 2015 vier ausgewählte international renommierte Agenturen an. Drei davon legten Angebote vor, welche die Koordinationsgruppe "HETA-Haftungen" mit den bereits mandatierten Rechts- und Finanzberatern nach einem intern entwickelten Beurteilungsschema bewertete und danach einen Bewerber als Auftragnehmer auswählte. Die Vergabe dieser Dienstleistungen²⁰² ohne öffentliches Vergabeverfahren ließen das Land Kärnten und die KLH rechtlich prüfen. Die Gutachter hielten die Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung wegen dringender zwingender Gründe, 203 die sie durch das mit Bescheid der FMA verfügte Moratorium gegeben sahen, für zulässig und vertretbar. Neben der Dringlichkeit war man zum Zeitpunkt der Mandatierung noch von einem Auftragswert im Unterschwellenbereich ausgegangen, womit die gewählte Vergabeform jedenfalls zulässig gewesen wäre. 204 Das Land Kärnten und die KLH beauftragten daher gemeinsam die ausgewählte Agentur in einem ersten Schritt bis Ende 2015 durch Direktvergabe, nachdem die Landesfinanzreferentin die Mandatierung der Agentur mit vorerst geschätzten Kosten von unter 100.000 EUR genehmigte.

Bis Ende 2015 verrechnete die Agentur dem Land Kärnten tatsächlich Leistungen im Wert von 164.306 EUR, welche das Land i.H.v. rd. 66.129 EUR auf die KLH/das Sondervermögen Kärnten und i.H.v. rd. 24.240 EUR teilweise auf den K–AF umlegte. Durch die Weiterverrechnung verblieben beim Land Kärnten rd. 74.000 EUR an Kommunikationskosten. Für das Land Kärnten lag damit der Auftragswert unter dem genehmigten Betrag von 100.000 EUR, der als Nettobetrag und nur als reiner Landesanteil zu betrachten wäre.

Nach dem Auslaufen des Mandats mit dem Land Kärnten und der KLH Ende 2015 schloss der K–AF zur Begleitung des Kommunikationsprozesses im Zuge des Angebots nach dem FinStaG einen eigenen Mandatsvertrag mit der Agentur ab, der von Jänner 2016 bis Ende März 2016 gültig war. Danach nahm das Land Kärnten wieder die Kommunikationsdienste der Agentur in Anspruch, deren Vergütung durch einen Mandatsbrief im März 2016 und einer Zusatzvereinbarung zu diesem vom Mai 2016 zwischen dem Land Kärnten und der Agentur geregelt wurde. Im Mandatsbrief bzw. der Zusatzvereinbarung erfolgte die Mandatserteilung auf unbestimmte Zeit, wobei ab Mai 2016 eine monatliche Pauschalvergütung i.H.v. 12.000 EUR brutto gelten sollte.

²⁰² genehmigt von der Landesfinanzreferentin am 6. Oktober 2015

 $^{^{203}~}$ § 30 Abs. 2 Z 3 BVergG 2006

²⁰⁴ § 41 Abs. 2 BVergG 2006





Für die Kommunikationsberatung im April und Mai 2016 stellte das Beratungsunternehmen über die Pauschalvereinbarung hinaus insgesamt 46.116 EUR in Rechnung. Mit Ende Mai 2016 kündigte das Land Kärnten das Mandatsverhältnis.

Den Rechnungshöfen war die Vergabe ohne öffentliche Bekanntmachung wegen dringender zwingender Gründe nachvollziehbar, nicht jedoch die Argumentation hinsichtlich der unterschwelligen Auftragssumme von 100.000 EUR. Bei der Ermittlung des Auftragswerts wäre nach den vergaberechtlichen Bestimmungen die Beauftragung als Einheit zu betrachten und auch die weiterverrechneten Anteile der Auftragssumme wären zu berücksichtigen gewesen.

Rechts- und Beratungskosten der KLH und Rechtsnachfolger

Für die KLH und ihre Rechtsnachfolger fielen im Zuge des Erwerbs landesbehafteter Schuldtitel im Zeitraum 2015 bis 2017 folgende Beratungskosten an:



Tabelle 30: Rechts- und Beratungskosten der KLH und Rechtsnachfolger

Beratungskosten	2015	2017	Gesamt			
KLH bzw. Rechtsnachfolger	in EUR					
Rechts- und Beratungskosten						
Anwaltliche Beratung, inländische Kanzleien	1.022.394	344.245	246.527	1.613.166		
Anwaltliche Beratung, internationale Kanzleien	410.084	50.908		460.992		
Kapitalmarkt— und Finanzberatung	237.674	12.012.516		12.250.190		
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	92.762	82.536	15.248	190.546		
Gutachter	69.828	24.960	31.200	125.988		
Anwaltliche und sonstige Beratung Reorganisationsverfahren	65.230			65.230		
Summe Rechts- und Beratungskosten	1.897.972	12.515.165	292.975	14.706.112		

Öffentlichkeitsarbeit		
Kommunikationsberatung, Öffentlichkeitsarbeit	66.129	66.129
Summe Öffentlichkeitsarbeit	66.129	66.129

Prozesskosten (Rechtsanwaltskosten, Gerichtsgebühren)						
Prozesskosten (bis 31.07.2017)	274.032 (den Jahren nicht zugeordnet)	274.032				
Prozesskosten Nachtragsverteilungsmasse (bis Ende 2017)	72.136 (den Jahren nicht zugeordnet)	72.136				
Summe Klags– und Gerichtsgebühren	346.167 (den Jahren nicht zugeordnet)	346.167				

Quelle: Aufstellung KLH und Land Kärnten; Darstellung: Rechnungshöfe

Die KLH und ihre Rechtsnachfolger nahmen für die allgemeine Rechtsberatung die bereits vom Land Kärnten mandatierten inländischen Rechtsanwaltskanzleien in Anspruch. Für deren Leistungen, die diese Kanzleien direkt mit der KLH und Rechtsnachfolger abrechneten, hatten sie Honorarkosten i.H.v. rd. 1,61 Mio. EUR zu tragen. Im Übrigen bestanden die Rechts– und Beratungskosten der KLH und Rechts-





nachfolger²⁰⁵ vor allem aus den vom Land Kärnten weiterverrechneten Kosten. Eigenständige Beauftragungen nahmen sie insbesondere für die Abwicklung des Reorganisationsverfahrens i.H.v. 65.230 EUR und für ergänzende Rechtsgutachten i.H.v. 50.160 EUR vor.

Die Prozesskosten der KLH und Rechtsnachfolger i.H.v. gesamt rd. 346.167 EUR konnte die geprüfte Stelle den Rechnungshöfen nur in Form einer Aufstellung gegliedert nach den jeweiligen Klägern ohne Zuordnung zu den einzelnen Jahren ihres Anfalls zur Verfügung stellen. Eine periodengerechte Aufteilung war ihr mit einem vertretbaren Aufwand nicht (mehr) möglich. Diese Prozesskosten bestanden zum überwiegenden Teil aus Rechtsanwaltskosten und zum geringen Teil aus Gerichtsgebühren.

Verbleibende wirtschaftliche Risiken des Landes Kärnten

Maßnahmen zur Beschränkung des wirtschaftlichen Risikos des Landes Kärnten

(1) Die Risiken des Landes Kärnten im Zusammenhang mit der HBInt bzw. der späteren HETA resultierten in erster Linie aus der im Kärntner Landesholding–Gesetz (**K–LHG**) geregelten Haftung des Landes Kärnten und der KLH für die Verbindlichkeiten der HBInt bzw. der HETA (siehe <u>TZ 7</u>).

Durch die auch nach ihrer Verstaatlichung negative wirtschaftliche Entwicklung der HBInt und in weiterer Folge der HETA und deren drohende Zahlungsunfähigkeit bestand sowohl für die KLH als auch für das Land Kärnten das Risiko, dass ihre gesetzliche Haftung schlagend wird. Dies wäre für das Land Kärnten nicht finanzierbar gewesen.

Auch das von der FMA verordnete Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung, das die Herabsetzung des Nennwerts bzw. des Restbetrags von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten beinhaltete (siehe <u>TZ 6</u>), reduzierte die Haftung und damit das Risiko des Landes Kärnten nicht. § 95 Abs. 3 BaSAG regelte diesbezüglich, dass die "Rechte der Gläubiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gegen Mitschuldner, Bürgen und sonstige Dritte, die für Verbindlichkeiten des abzuwickelnden Rechtsträgers haften, … durch die Anwendung des Instruments der Gläubigerbetei-

insbesondere an dem Fonds "Sondervermögen Kärnten". Einen Betrag von 6.228,60 EUR für Wirtschafts und Steuerberatung verrechnete das Land Kärnten an die Land Kärnten Beteiligungsverwaltung (KBV).





ligung ... nicht berührt" werden. Eine Herabsetzung der Verbindlichkeiten machte die Inanspruchnahme der Haftung des Landes Kärnten durch betroffene Gläubiger wahrscheinlicher.

- (2) Von den von der Republik Österreich und dem Land Kärnten im Zusammenhang mit der HETA ergriffenen Maßnahmen waren vor allem die nachfolgenden Maßnahmen für die Beschränkung bzw. Minimierung dieses wirtschaftlichen Risikos des Landes Kärnten relevant.
- Im Jahr 2015 einigte sich die Republik Österreich mit dem Freistaat Bayern auf einen Generalvergleich bezüglich der Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der BayernLB, die zum 1. März 2015 rd. 2,728 Mrd. EUR betrugen. Die Grundlage des Generalvergleichs bildete das Memorandum of Understanding zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern. Diese am 7. Juli 2015 unterzeichnete Grundsatzvereinbarung bezweckte die Bereinigung sämtlicher zwischen
 - der BayernLB und der HETA,
 - der BayernLB und der Republik Österreich sowie
 - der BayernLB und der KLH sowie dem Land Kärnten

bestehender Ansprüche im Zusammenhang mit der HETA. Die Republik Österreich verpflichtete sich, an den Freistaat Bayern einen Ausgleichsbetrag i.H.v. rd. 1,230 Mrd. EUR zu leisten. Dieser Betrag diente als Vorausleistung für die Rückzahlung der Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der BayernLB. Nach dem Eingang der Rückzahlungen der HETA bei der BayernLB war der Ausgleichsbetrag seitens des Freistaates Bayern an die Republik Österreich zurückzuerstatten. Sollten die – aus der Abwicklung der HETA und der damit verbundenen Verwertung ihres Vermögens finanzierten – Rückzahlungen der HETA den Ausgleichsbetrag von rd. 1,230 Mrd. EUR überschreiten, war der Verbleib des Mehrbetrags bei der BayernLB vorgesehen. Für den Fall, dass der BayernLB aus einem Gerichtsverfahren ein höherer Anspruch entsteht, erklärte sie, nur mit 2,400 Mrd. EUR (zuzüglich gesetzlicher Zinsen) an der Abwicklung der HETA teilzunehmen.²⁰⁶

- Eine gesetzliche Beschränkung der Haftung des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HETA war im Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) vorgesehen. Diese Haftungsbeschränkung wurde aber durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) aufgehoben.
- Zu einer tatsächlichen gesetzlichen Beschränkung der Haftung des Landes Kärnten kam es durch die Bestimmungen im § 2a Abs. 5 FinStaG, die durch das erfolgreiche II. Angebot des K-AF zum Erwerb der landesbehafteten Schuldtitel der HETA wirksam wurden.

124

In den Jahren 2017 und 2018 überschritten die Rückzahlungen der HETA an die BayernLB den Ausgleichsbetrag i.H.v. 1,230 Mrd. EUR, sodass der Freistaat Bayern im Jänner 2019 den Ausgleichsbetrag in voller Höhe an die Republik Österreich zurückerstattete.



- Zur Bereinigung der finanziellen Belastungen, die sich aus der Haftung der KLH für die Verbindlichkeiten der HETA ergaben, die nicht vom Angebot des K–FA umfasst waren, veranlasste das Land Kärnten auf Basis der mit der Republik Österreich abgeschlossenen "Grundsatzvereinbarung zum Erwerb landesbehafteter Schuldtitel der HETA Asset Resolution AG durch den Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds" die Liquidation des als Gesamtrechtsnachfolger der KLH fungierenden Fonds "Sondervermögen Kärnten" und die aliquote Aufteilung des Liquidationserlöses auf die Gläubiger (siehe TZ 44).
 - (3) Im Folgenden wird auf die Beschränkungen der Landeshaftung durch das HaaSanG und das FinStaG sowie auf Maßnahmen des K–AF zur Bereinigung der aus den landesbehafteten Schuldtiteln resultierenden Ansprüche von Gläubigern der HETA gegenüber dem Land Kärnten eingegangen.

Beschränkung der Haftung des Landes Kärnten durch das HaaSanG

- Am 1. August 2014 trat das HaaSanG in Kraft. Gemäß § 1 HaaSanG diente dieses Bundesgesetz der Umsetzung von Maßnahmen, mit denen die finanzielle Lage der HBInt gesichert und wiederhergestellt werden sollte. Zu diesen von der FMA zu verordnenden Maßnahmen zählten vor allem
 - das Erlöschen von nicht strittigen Nachrang
 und Gesellschafterverbindlichkeiten
 der HBInt, deren Fälligkeitstag vor dem 30. Juni 2019 lag, und von Haftungen für
 diese Verbindlichkeiten sowie
 - die Stundung von strittigen Verbindlichkeiten²⁰⁷ der HBInt bis zumindest 30. Juni 2019, sofern der ursprüngliche Fälligkeitstag vor diesem Tag lag.

Mit Kundmachung der entsprechenden FMA-Verordnung (**HaaSanV**) am 7. August 2014 erloschen Verbindlichkeiten der HETA i.H.v. rd. 1,6 Mrd. EUR. Dabei entfielen rd. 0,8 Mrd. EUR auf Verbindlichkeiten mit einer Haftung des Landes Kärnten und rd. 0,8 Mrd. EUR auf Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB. Die HBInt buchte diese Verbindlichkeiten mit 7. August 2014 aus.

Am 3. Juli 2015 hob der VfGH das HaaSanG und die darauf beruhende HaaSanV zur Gänze auf. Der VfGH stufte das HaaSanG als verfassungswidrig ein, weil es Nachranggläubiger – in Abhängigkeit von einem Stichtag – unterschiedlich behandelte und das Erlöschen von Haftungen – unter anderem des Landes Kärnten – nur für eine Gruppe von Nachranggläubigern vorsah, während die Haftungen für andere Gläubiger weiter bestehen sollten. Der VfGH hielt fest, dass dies auch dann gilt,

^{§ 2} HaaSanG definierte strittige Verbindlichkeiten als Verbindlichkeiten der HBInt, über die ein Rechtsstreit bei einem in- oder ausländischen Gericht anhängig war.



"wenn das Land Kärnten seine Verpflichtung verfehlt, die Expansion eines in seinem Einflussbereich stehenden Kreditinstituts nicht in einer Weise durch eine Gewährträgerhaftung zu finanzieren, die dem Land Kärnten ein Risiko aufbürdet, das es evidentermaßen nicht zu tragen im Stande ist; auch dann darf dieses Fehlverhalten aber nicht allein und ausschließlich dadurch korrigiert werden, dass die gesetzliche Haftungserklärung eines Bundeslandes im Nachhinein völlig entwertet wird".

Die Aufhebung des HaaSanG bewirkte ein Aufleben der erloschenen Verbindlichkeiten und Haftungen, sodass die HBInt die im Jahr 2014 ausgebuchten Verbindlichkeiten i.H.v. rd. 1,6 Mrd. EUR im Jahr 2015 wieder bilanziell erfasste.

Die Rechnungshöfe hielten fest, dass aufgrund der Aufhebung des HaaSanG durch den VfGH die darin vorgesehene Verringerung der Verbindlichkeiten der HETA um rd. 1,6 Mrd. EUR und der gesetzlichen Haftung des Landes Kärnten um rd. 0,8 Mrd. EUR nicht zustande kam.

Beschränkung der Haftung des Landes Kärnten durch das FinStaG

Wie in TZ 27 beschrieben nahmen Inhaber von Schuldtiteln der HETA mit einem Gesamtnominale von rd. 10,672 Mrd. EUR im Oktober 2016 das II. Angebot des K–AF für den Erwerb bzw. den Umtausch von landesbehafteten Schuldtiteln der HETA an. Damit waren die im § 2a Abs. 4 FinStaG festgelegten Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Erwerbs der Schuldtitel und der damit verbundenen Rechtswirkungen erfüllt.

Gemäß § 2a Abs. 5 FinStaG zählte zu diesen Rechtswirkungen auch die Beschränkung der Haftung des Landes Kärnten für die vom Kaufangebot des K–AF umfassten Schuldtitel auf die Höhe der Ausgleichszahlung (Haftungsbeitrag des Landes Kärnten; siehe TZ 28). Diese Beschränkung galt nicht nur gegenüber dem K–AF als Erwerber der Schuldtitel und der damit verbundenen Haftungs– und Sicherungsansprüche, sondern auch gegenüber jenen Inhabern der Schuldtitel, die das II. Angebot des K–AF abgelehnt hatten ("Hold–Outs"). Mit seinem Haftungsbeitrag von 1,200 Mrd. EUR (siehe TZ 17) erreichte das Land Kärnten daher eine weitgehende Verringerung seines Risikos aus den landesbehafteten Verbindlichkeiten der HETA.

Der K-AF verzichtete in der mit dem Land Kärnten abgeschlossenen Widmungsvereinbarung unwiderruflich darauf, die landesgesetzlich angeordneten Haftungen aus den erworbenen Schuldtiteln geltend zu machen (siehe **TZ 31**).





Auf die Hold–Outs entfielen Schuldtitel der HETA mit einem Gesamtnominale von rd. 135,00 Mio. EUR und rd. 3,66 Mio. CHF. Ein Teil dieser Hold–Outs, der ein Nominale von rd. 85,00 Mio. EUR²⁰⁸ repräsentierte und sich aus sechs institutionellen Anlegern zusammensetzte, klagte beim Landesgericht Klagenfurt gegen die Haftungsbeschränkung des § 2a Abs. 5 FinStaG. Diese Hold–Outs beriefen sich dabei auf die im K–LHG angeführte Haftung des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt bzw. HETA.

Während bei zwei Gerichtsverfahren zunächst kein Urteil erfolgte, anerkannte das Landesgericht Klagenfurt in seinen erstinstanzlichen Urteilen zu den anderen vier Gerichtsverfahren die Haftung des Landes Kärnten – entsprechend § 2a Abs. 5 FinStaG – nur bis zur Höhe der Ausgleichszahlung.

In Folge dieser erstinstanzlichen Urteile kam es zu Berufungsverfahren beim Oberlandesgericht Graz. Zusätzlich brachten die betroffenen vier Hold-Outs Parteianträge auf Normenkontrolle gegen § 2a Abs. 5 FinStaG beim VfGH ein.

Der VfGH wies diese Anträge in seinem Erkenntnis vom 14. März 2018 ab, da für ihn keine Verstöße gegen die von den Hold–Outs angeführten verfassungsgesetzlichen Gebote vorlagen. Insbesondere sah der VfGH keinen Verstoß gegen das Eigentumsgrundrecht oder den Gleichheitsgrundsatz.

Das Oberlandesgericht Graz bestätigte bei den vier Berufungsverfahren das erstinstanzliche Urteil des Landesgerichts Klagenfurt. Gemäß Auskunft des Landes Kärnten legten die Hold-Outs bei allen vier Berufungsverfahren innerhalb der im September 2018 abgelaufenen Frist das Rechtsmittel der Revision beim Obersten Gerichtshof ein.

Das Landesgericht Klagenfurt anerkannte auch bei einem der zwei zunächst noch offenen Gerichtsverfahren in seinem erstinstanzlichen Urteil die Haftung des Landes Kärnten – entsprechend § 2a Abs. 5 FinStaG – nur bis zur Höhe der Ausgleichszahlung. Gemäß Auskunft des Landes Kärnten folgte auch bei diesem Gerichtsverfahren das Rechtsmittel der Berufung beim Oberlandesgericht Graz. Beim verbleibenden Gerichtsverfahren war das erstinstanzliche Urteil des Landesgerichts Klagenfurt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch ausständig.

Gemäß Auskunft des Landes Kärnten waren ihm keine weiteren Maßnahmen der Hold-Outs gegen die Haftungsbeschränkung des § 2a Abs. 5 FinStaG bekannt. Damit trat beim wirtschaftlichen Risiko des Landes Kärnten aus den landesbehafteten Verbindlichkeiten der HETA keine wesentliche Veränderung zur Situation nach der weitgehenden Annahme des II. Angebots des K-AF durch die Gläubiger der HETA ein.

127

Die auf dieses Nominale entfallenden Zinsen per 1. März 2015 betrugen rd. 4,03 Mio. EUR.





Um eine weitere Senkung des wirtschaftlichen Risikos des Landes Kärnten zu erreichen, veröffentlichte der K-AF in den Jahren 2017 und 2018 Mitteilungen an die Hold-Outs, auf die in der nachfolgenden TZ 66 eingegangen wird.

Die Rechnungshöfe hielten fest, dass die Annahme des II. Angebots des K–AF durch die Inhaber der vom Angebot umfassten Schuldtitel zum Wirksamwerden des § 2a Abs. 5 FinStaG führte. Dieser schränkte die Haftung des Landes Kärnten auf die Höhe der Ausgleichszahlung (Haftungsbeitrag des Landes Kärnten)²⁰⁹ ein; dies sowohl für den K–AF als Erwerber der Schuldtitel als auch für die Inhaber der Schuldtitel, die das II. Angebot des K–AF nicht angenommen hatten ("Hold–Outs").

Die Rechnungshöfe wiesen darauf hin, dass der VfGH die Verfassungskonformität des § 2a Abs. 5 FinStaG bestätigte, sodass die Einschränkung der Haftung des Landes Kärnten auf die Ausgleichszahlung aufrecht blieb. Auch das Landesgericht Klagenfurt und das Oberlandesgericht Graz anerkannten in ihren Urteilen die Haftung des Landes Kärnten nur bis zur Höhe der Ausgleichszahlung.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatten vier Hold-Outs beim Obersten Gerichtshof das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile des Oberlandesgerichts Graz und ein Hold-Out beim Oberlandesgericht Graz das Rechtsmittel der Berufung gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt eingelegt.

Darüber hinaus lagen den Rechnungshöfen keine Informationen des Landes Kärnten oder des K–AF über etwaige weitere Schritte von Hold–Outs gegen die Haftungsbeschränkung des Landes Kärnten vor. Allerdings war nicht zur Gänze auszuschließen, dass derartige Maßnahmen gegen die Haftungsbeschränkung, andere gesetzliche Bestimmungen oder die Vorgangsweise des Landes Kärnten bzw. des K–AF bei der Umsetzung des II. Angebots noch ergriffen werden.

Die Rechnungshöfe empfahlen daher dem Land Kärnten und dem K–AF, unter Abwägung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses eine Analyse eventuell möglicher weiterer Schritte der Hold–Outs oder anderer Gläubiger vorzunehmen bzw. bei geeigneten Anwälten bzw. Sachverständigen zu beauftragen, um bestmöglich auf derartige gerichtliche oder außergerichtliche Schritte vorbereitet zu sein.

- (1) Der K–AF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein regelmäßiges Monitoring der bekannten Hold–Outs vom K–AF und vom Land Kärnten unter Einbindung externer anwaltlicher Expertise konsequent verfolgt worden sei und weiterhin durchgeführt werde. Weiters verwies der K–AF auf die Stellungnahme des Landes Kärnten.
 - (2) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sehe § 2 Abs. 2 Z 5 FinStaG einen ausdrücklichen Hinweis gegenüber den HETA–Gläubigern vor, dass im Erwerbsfall alle Haftungs– und Sicherungsansprüche, die zwischen dem Inhaber des Schuldtitels

²⁰⁹ rd. 10,97 % des jeweiligen Nominales und der darauf entfallenden Zinsen





und den haftenden Rechtspersonen bestehen, auf den Erwerber übergehen. Aus diesem Grund hätten die das Angebot des K-AF annehmenden HETA-Gläubiger umfassende Verzichtserklärungen für vergangene, gegenwärtige und künftige Ansprüche gegen den K-AF, das Land Kärnten, die KLH-Rechtsnachfolger, die HETA, die ABBAG und die Republik Österreich abgeben müssen.

Gegen das Land Kärnten und die KLH bzw. die KLH–Rechtsnachfolger seien eine Reihe von Zivilklagen beim Landesgericht Klagenfurt im Zusammenhang mit dem HaaSanG und dem BaSAG anhängig gewesen. Mit der Annahme des I. Angebots gem. § 2a FinStaG seien die oben bereits angesprochenen Verzichts— und Verpflichtungswirkungen verbunden gewesen. Damit sei den annehmenden Gläubigern untersagt worden, das Angebot oder das FinStaG als Rechtsgrundlage des Angebots zu bekämpfen. In den anhängigen Zivilverfahren sei aus diesem Grund überwiegend ewiges bzw. einfaches Ruhen vereinbart worden. In einigen Verfahren habe es Klagsrücknahmen gegeben.

Hinsichtlich der wenigen Hold–Outs würden die Verfahren fortgeführt werden. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme seien insgesamt sechs Klagen gegen das Land Kärnten und die KLH–Rechtsnachfolger anhängig. In vier erstinstanzlichen Urteilen sei festgestellt worden, dass das Land Kärnten und die KLH–Rechtsnachfolger bis zur Höhe der Ausgleichszahlung (10,97 %) im Sinne des § 2a FinStaG solidarisch haften. Das über die Ausgleichszahlung hinausgehende Feststellungsbegehren sei in allen Verfahren abgewiesen worden. In zwei weiteren Verfahren seien darüber hinaus auch die Leistungsbegehren der klagenden Parteien abgewiesen worden; dies mit der Begründung, dass die Forderungen aufgrund der Stundung im Mandatsbescheid der FMA nicht fällig seien und zudem keine Zahlungsunfähigkeit der HETA vorliege. In allen vier Verfahren seien Berufungen an das Oberlandesgericht Graz und ordentliche Revisionen an den OGH erhoben worden.

Des Weiteren seien in diesen Verfahren von den klagenden Parteien auch Parteianträge auf Normenkontrolle gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B–VG beim VfGH eingebracht worden. Der VfGH habe über die gestellten Parteianträge auf Normenkontrolle betreffend § 2a FinStaG mit Erkenntnis vom 14. März 2018 zu G 248/2017, G 2/2018, G 55/2018 und G 56/2018 entschieden und dabei die Verfassungskonformität des § 2a FinStaG und der in § 2a Abs. 5 FinStaG angeordneten Resthaftungsbefreiung festgestellt.

Mittlerweile seien in vier Verfahren die Beschlüsse des OGH zu den erhobenen ordentlichen Revisionen der klagenden Parteien übermittelt worden. In zwei Verfahren sei der ordentlichen Revision der klagenden Partei stattgegeben, die Urteile der Vorinstanzen aufgrund eines Formulierungsfehlers aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückverwiesen worden. Der OGH habe seine Entscheidung damit begründet, dass die





Vorinstanzen zu dem Anspruch auf Ausgleichszahlung in der Höhe von 10,97 % keine Feststellungsurteile, sondern Leistungsurteile hätten fällen müssen. Denn die Bescheide der FMA würden zu den Nachrangschuldtiteln die Fälligkeit nicht stunden, sondern nur die Forderung auf null schneiden. Es sei somit bei der ursprünglichen Fälligkeit geblieben. Der Anspruch auf die Ausgleichszahlung sei ausgelöst worden, sodass keine Feststellung, sondern ein Anspruch auf Leistung der 10,97 % auszusprechen gewesen sei. Die anderen Argumente der klagenden Parteien seien vom OGH allesamt verworfen worden. Insbesondere sei vom OGH festgestellt worden, dass den klagenden Parteien keine über die Ausgleichszahlung hinausgehenden Ansprüche zustehen würden. In zwei Verfahren sei die ordentliche Revision der klagenden Partei zurückgewiesen worden, da keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung vorgelegen sei. Dies habe ein Parallelverfahren vom OGH bereits abschließend behandelt. In einem Verfahren sei noch das erstinstanzliche Urteil ausständig, hier werde die vorbereitende Tagsatzung im September 2019 stattfinden. In einem weiteren Verfahren sei der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des LG Klagenfurt Folge gegeben und das Verfahren zur Ergänzung an die erste Instanz zurückverwiesen worden. Die Zurückverweisung sei vom Oberlandesgericht Graz damit begründet worden, dass das Erstgericht die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Ausgleichszahlung nicht ausreichend festgestellt habe. In seiner Entscheidung habe das Oberlandesgericht Graz auf die in den Parallelverfahren ergangenen Beschlüsse des OGH verwiesen und deren Inhalt zitiert. Das Oberlandesgericht Graz sehe somit auch nur noch die Feststellung der Bemessungsgrundlage als offene Frage, nicht jedoch die materiellen Argumente (vor allem der klagenden Partei). Die mündliche Verhandlung werde ebenfalls im September 2019 stattfinden.

Zusammenfassend könne festgestellt werden, dass die Rechtsansicht des OGH, an die in weiterer Folge auch die Unterinstanzen gebunden sind, durchwegs positiv für das Land Kärnten sei. Die Erwartungshaltung des Landes Kärnten sei somit, dass die an das Erstgericht zurückverwiesenen Verfahren ebenso wie das noch laufende erstinstanzliche Verfahren positiv für das Land Kärnten beendet werden. Das Land Kärnten sei somit der Ansicht, dass das Risiko in Zusammenhang mit den noch anhängigen Verfahren im Hinblick auf die Entscheidungen des OGH und des Erkenntnisses des VfGH überschaubar sei.

Neben diesen bekannten Hold–Outs gebe es noch einen kleinen Teil an Hold–Outs, die dem Land Kärnten und dem K–AF nicht bekannt seien. Der K–AF habe noch während des Angebotsprozesses unter Beiziehung professioneller Suchagenten Versuche unternommen, weitere der wenigen unbekannten Hold–Outs namhaft zu machen, um diese zu kontaktieren. Bei einigen der (damaligen) Hold–Outs sei diese Suche erfolgreich gewesen, ein gewisser Anteil sei anonym verblieben.





Anhand der obigen Ausführungen sei erkennbar, dass vom K–AF und vom Land Kärnten gemeinsam und unter Einbindung externer anwaltlicher Expertise ein regelmäßiges Monitoring der bekannten Hold—Outs von Anfang an konsequent verfolgt worden sei und auch weiterhin werde. Darüber hinaus werde der Status der noch anhängigen Verfahren jedes Jahr im Rechnungsabschluss dargestellt und damit auch den zuständigen Gremien zur Kenntnis gebracht. Des Weiteren zeige sich, dass es zielführend sei, von den annehmenden Gläubigern zwingend umfassende Verzichtserklärungen einzufordern. Sowohl das Erkenntnis des VfGH zum FinStaG als auch die Rechtsansichten der jeweils zuständigen Gerichte zu den einzelnen Verfahren würden die belastbare Rechtsposition des Angebotsprozesses des K–AF nach dem FinStaG bekräftigen. Für weitergehende Analysen oder für die Mandatierung weiterer Anwälte bzw. Sachverständiger, wie von den Rechnungshöfen in der Empfehlung angeregt, bestehe vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen aktuell keine Notwendigkeit.

Die Rechnungshöfe werteten das vom K–AF und vom Land Kärnten angeführte Monitoring der bekannten Hold–Outs sowie die Vornahme von Kosten–Nutzen–Abwägungen bei der Entscheidung über weitergehende Analysen bzw. die diesbezügliche Mandatierung von geeigneten Anwälten oder Sachverständigen positiv.

Gegenüber dem Land Kärnten betonten sie nochmals die Notwendigkeit einer ausreichenden Vorbereitung auf eventuelle mögliche weitere Schritte der Hold-Outs oder anderer Gläubiger gegen das Land Kärnten oder den K-AF, solange diese nicht ausgeschlossen sind. Die Abschätzung, inwieweit diese Vorbereitung durch das Land Kärnten bzw. den K-AF erfolgen kann oder eine externe Unterstützung durch Anwälte bzw. Sachverständige erfordert, ist vom Land Kärnten und vom K-AF vorzunehmen.





Maßnahmen des K-AF zur Bereinigung der Haftungsansprüche gegen das Land Kärnten

Nach der Annahme des II. Angebots durch einen Großteil der Inhaber von Schuldtiteln der HETA entfielen auf die Hold–Outs Schuldtitel der HETA mit einem Gesamtnominale von rd. 142,79 Mio. EUR. Für dieses Nominale standen den Hold–Outs Ausgleichszahlungen in der Höhe von rd. 15,66 Mio. EUR zu (siehe TZ 42).

In den Jahren 2017 und 2018 unterbreitete der K–AF den nicht annehmenden Inhabern von Schuldtiteln im Rahmen von zwei Rücknahmeaktionen weitere Angebote zur Auszahlung der ihnen jeweils zustehenden Ausgleichszahlung (siehe <u>TZ 42</u>). Als Ergebnis dieser Rücknahmeaktionen kam es zu einer Reduktion der von den Hold–Outs gehaltenen Schuldtiteln auf ein Gesamtnominale von rd. 115,00 Mio. EUR. Die noch offenen Ausgleichszahlungen betrugen rd. 12,62 Mio. EUR.

Die Rechnungshöfe wiesen darauf hin, dass durch die durchgeführten Rücknahmeaktionen des K–AF das Gesamtnominale der von den Hold–Outs gehaltenen Schuldtitel der HETA von rd. 142,79 Mio. EUR auf rd. 115,00 Mio. EUR sank. Die auf diese Nominale entfallenden weiter erwarteten Ausgleichszahlungsverpflichtungen des K–AF betrugen nach den Rücknahmeaktionen noch rd. 12,62 Mio. EUR.





Schlussempfehlungen

Zusammenfassend empfahlen die Rechnungshöfe:

Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds

- (1) Die Bemühungen wären zu verstärken, um eine angemessene Prämienreduktion für die Haftpflichtversicherung des Vorstandes zu erreichen. (TZ 51)
- (2) Dienstleistungen wären im Sinne der Förderung des Wettbewerbes und der Einhaltung des Sparsamkeits— und Wirtschaftlichkeitsprinzips nur nach öffentlicher Ausschreibung oder zumindest nach Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten zu vergeben. (TZ 51)
- (3) Der Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds sollte in Verhandlungen mit der HETA entsprechend den mittlerweile erfolgten Zwischenausschüttungen die rasche angemessene Herabschreibung und die Möglichkeit der Einziehung der HETA–Wertpapiere rechtlich prüfen, um in der Folge eine Reduktion der Depotgebühren zu erreichen. (TZ 53)

Land Kärnten; Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds

(4) Unter Abwägung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses wäre eine Analyse eventuell möglicher weiterer Schritte der Hold–Outs oder anderer Gläubiger vorzunehmen bzw. bei geeigneten Anwälten bzw. Sachverständigen zu beauftragen, um bestmöglich auf derartige gerichtliche oder außergerichtliche Schritte vorbereitet zu sein. (TZ 65)











Wien, im November 2019
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Klagenfurt, im November 2019 Der Direktor:

MMag. Günter Bauer, MBA



Anhang A Kalkulatorischer Vergleich des I. und II. Angebots

Tabelle A: Kalkulatorischer Vergleich des I. und II. Angebots

Kalkulatorischer Vergleich I. Angebot mit II. Angebot¹ (Annahmequote 98,71 %, nicht nachrangige Schuldtitel 99,55 % und nachrangige Schuldtitel 89,42 %) in Mio. EUR									
			laut jewe						
I. Angebot	Angebotsgegenständliches Volumen	Angenommenes Volumen	% angenommenes Volumen	Heta Kompensationszahlung	Prämie Bund	Haftungsbeitrag	Summe Angebot	Haftungsbeitrag Land Kärnten	kalkulatorisches Risiko Bund bei vorgesehener HETA Kompensationszahlung
nicht nachrangige Schuldtitel %			99,56 %	59,91 %	4,12 %	10,97 %	75,00 %		
nachrangige Schuldtitel %			89,33 %		19,03 %	10,97 %	30,00 %		
nicht nachrangige Schuldtitel	10.015	9.971		5.973	411	1.094		1.094	411
nachrangige Schuldtitel	923	825			157	90		90	157
	10.938	10.795	98,69 %	5.973	568	1.184		1.184	568
Haftungsbeitrag Hold–Outs						16		16	
Auswirkung Reduktion Kreditrückführung Bund bei Erfüllung der Bedingungen					400	-400		-400	400
Gesamt					968	800		800	968

II. Angebot									
nicht nachrangige Schuldtitel %			99,56 %	63,80 %	15,23 %	10,97 %	90,00 %		
nachrangige Schuldtitel %			89,33 %		34,03 %	10,97 %	45,00 %		
nicht nachrangige Schuldtitel	10.015	9.971		6.361	1.518	1.094		1.094	1.518
nachrangige Schuldtitel	923	825			281	90		90	281
	10.938	10.795	98,69 %	6.361	1.799	1.184		1.184	1.799
Haftungsbeitrag Hold–Outs						16		16	
Gesamt					1.799	1.200		1.200	1.799

kalkulatorische Differenz I. und II. Angebot (-Mehrbelastung/+Minderbelastung)	-400	-831	

¹ Zugrundeliegende Annahmen:

- Alle annehmenden Gläubiger wählen die Nullkupon–Anleihe.
- Hold-Outs wurden tatsächlich nicht durch das Land getragen, da der Haftungsbeitrag bereits vor der Auszahlung der Hold-Outs aufgebraucht war.
- Es besteht eine leichte Abweichung bei den Annahmequoten, da die offizielle Ergebnisbekanntmachung gem. FinStaG die aufgelaufenen Zinsen bis 1.3.2015 nicht berücksichtigte.
- ohne Berücksichtigung der Verpflichtungen des Bundes aus dem Vergleich mit der BayernLB

Quellen: externer Berater im Auftrag des Landes Kärnten; Darstellung: Rechnungshöfe



Anhang B Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des II. Angebots

Grundsatzvereinbarung

(1) In der Grundsatzvereinbarung legten der Bund und das Land Kärnten die Bedingungen – wie z.B. eine entsprechende Sicherheitenbestellung – für die Finanzierung des durch das Land Kärnten zu leistenden Haftungsbeitrags von 1,200 Mrd. EUR fest. Einen wesentlichen Inhalt der Grundsatzvereinbarung stellte die Finanzierungszusage an den K–AF im Ausmaß von maximal 10,939 Mrd. EUR für die Angebote zum Erwerb der Schuldtitel dar.

In Bezug auf die im Rahmen der Grundsatzvereinbarung zugesagte Finanzierung des Haftungsbeitrags gegen Sicherheiten schlossen der Bund und das Land Kärnten in der Folge separate Einzeldarlehensverträge²¹⁰ bzw. einen Sicherheitenbestellungsvertrag zur Verpfändung von Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen im entsprechenden Ausmaß von 1,200 Mrd. EUR²¹¹ ab.

Gemäß Sicherheitenbestellungsvertrag vom 29. September 2016 zwischen dem Bund und dem Land Kärnten mussten die als Pfand vorgesehenen Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen bestimmte Kriterien²¹² erfüllen. Das Land Kärnten musste außerdem die Werthaltigkeit der Forderungen in einem Mindestumfang²¹³ gewährleisten und war zur Vorlage einer jährlichen und schriftlichen Wertfeststellung an den Pfandgläubiger verpflichtet. Sollte der Wert den erforderlichen Deckungsgrad unterschreiten, so war das Land Kärnten zur entsprechenden Auffüllung durch die Einbeziehung weiterer Wohnbauförderungsdarlehen oder anderer Vermögenswerte verpflichtet. Zur indikativen Bewertung eines potenziellen Verwertungserlöses mit Stichtag 15. September 2016 hatte das Land Kärnten auf eigene Kosten ein Gutachten von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer einzuholen und dem Pfandgläubiger vorzulegen. Dieses Gutachten wies einen ermittelten, indikativen Wert in der Bandbreite von 1.637,7 Mio. EUR bis 1.658,7 Mio. EUR aus. Gemäß einem Schreiben der Abteilung für Finanzen des Landes Kärnten an die OeBFA vom 8. Juni 2016 stellten die Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen die wesentliche Vermögensposition des Landes Kärnten dar.

unter Bezugnahme auf bereits bestehende Rahmenvereinbarungen zwischen dem Bund bzw. der OeBFA und dem Land Kärnten aus dem Jahr 2015

²¹¹ siehe dazu auch Landesrechnungshof Kärnten, Bericht über den Rechnungsabschluss des Landes Kärnten 2016, Teil I, TZ 186 bis TZ 189

²¹² z.B. keine notleidenden oder aufgekündigten Darlehen

²¹³ mindestens 95 % des Gesamtbetrags im Verwertungsfall bezogen auf den Buchwert





(2) Die Mittel aus der Finanzierungszusage an den K-AF waren auch für Ausgleichszahlungen an Hold-Outs zu verwenden. Der Bund stimmte in der Grundsatzvereinbarung zu, dass der K-AF die Ausgleichszahlungen zu leisten und das Land Kärnten keine weiteren Mittel neben dem Haftungsbeitrag zuzuwenden hatte. Neben dem Haftungsbeitrag des Landes Kärnten waren dem K-AF zur Deckung der Finanzierungszusage Bundesmittel in Form von ABBAG-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgte über die ABBAG-Fonds-Vereinbarung.

Darüber hinaus enthielt die Grundsatzvereinbarung eine Regelung zur Teilung und Tragung der (laufenden) Kosten des K-AF durch den Bund bzw. das Land Kärnten.

- (3) In Bezug auf den Fonds Sondervermögen Kärnten sagte das Land Kärnten unter anderem zu, die Liquidation des Fonds unmittelbar nach öffentlicher Bekanntmachung der Annahme des II. Angebots einzuleiten und die Liquidationsmasse²¹⁴ unter Wahrung der Gläubigergleichbehandlung zu verteilen.
- (4) In der Anlage zur Grundsatzvereinbarung befanden sich unter anderem zwei Auflistungen zu Schuldtiteln bzw. Haftungsverbindlichkeiten der HETA. Beide Auflistungen enthielten Schuldtitel, für die eine durch Landesgesetz angeordnete Haftung des Landes Kärnten und der KLH Rechtsnachfolger bestand. Die zweite Aufstellung enthielt jedoch nur jene landesbehafteten Schuldtitel, die den Kriterien des § 2a Abs. 1 FinStaG entsprachen und für die der K–AF somit ein Angebot legte. Das Land Kärnten erklärte in der Grundsatzvereinbarung gegenüber dem Bund sowie der ABBAG, dass die in der umfassenderen Auflistung en thaltenen Schuldtitel bzw. Haftungsverbindlichkeiten auf Basis der Erklärungen der HETA vollständig und richtig erfasst waren.
- (5) Die Grundsatzvereinbarung bildete die grundlegende Struktur der Angebote ab, worunter in erster Linie die Wahlmöglichkeit zwischen der Barabfindung oder einem der Umtauschangebote zu verstehen war.²¹⁹

²¹⁴ Gesamtbetrag aus der Liquidation des Fonds "Sondervermögen Kärnten" und aus der Ablöse der Haftung der Anstalt "Kärntner Beteiligungsverwaltung" nach § 1409 ABGB

²¹⁵ In beiden Auflistungen war unter anderem auch getrennt dargestellt, welche Schuldtitel nicht nachrangige oder nachrangige Verbindlichkeiten der HETA begründeten.

z.B. waren öffentliche Pfandbriefe und Pensionsverpflichtungen, die in der ersten Aufstellung enthalten waren, nicht angebotsgegenständlich.

Die Aufstellung wies die Verbindlichkeiten mit Landeshaftung per 1. März 2015 gemäß § 5 K–LHG aus und enthielt auch die Entwicklungen dieser Verbindlichkeiten unter Anwendung des Schuldenschnitts der FMA (Quote 46,02 %) im Jahr 2016. Die HETA ließ sich bei der Feststellung zur Richtigkeit der Aufstellung von einem externen Wirtschaftsprüfer unterstützen.

²¹⁸ Den Erklärungen der HETA lagen Prüfberichte eines externen Wirtschaftsprüfers zugrunde.

Die maßgebliche und detaillierte Unterlage in diesem Zusammenhang stellte jedoch die vom K-AF veröffentlichte Angebotsunterlage zum II. Angebot dar. Die Angebotsunterlage wurde am 6. September 2016 auf der Webseite des K-AF veröffentlicht.



Die Grundsatzvereinbarung hielt auch fest, dass der Bund sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Bundesgarantie für die – vom K–AF im Zuge des Umtauschangebots zu begebenden – Anleihen zu übernehmen hatte.

In Zusammenhang mit der Angebotsstruktur bestimmte die Grundsatzvereinbarung, dass für Zahlungen unter dem Barangebot, dem Rückkauf der mittelfristigen Nullkupon–Anleihen des K–AF, dem Umtauschangebot sowie für Zahlungen an Hold–Outs zuerst der Haftungsbeitrag des Landes Kärnten, und erst nach dessen vollständiger Verwendung der Bundesbeitrag heranzuziehen war.

Widmungsvereinbarung

In der Vereinbarung definierten die Vertragspartner die Voraussetzungen für die Bereitstellung, Widmung und Auszahlung des Haftungsbeitrags über 1,200 Mrd. EUR durch das Land Kärnten an den K–AF. Einen Kernpunkt stellte der mit dem Erhalt des Haftungsbeitrags verbundene Verzicht des K–AF auf die Geltendmachung der Haftungen aus dem von ihm erworbenen Schuldtitel gegenüber dem Land Kärnten bzw. der KLH Rechtsnachfolger dar. Das Land Kärnten verzichtete dafür unwiderruflich auf die Rückführung des Haftungsbeitrags.

In Bezug auf die Angebotsstruktur definierte die Vereinbarung die genaue Reihenfolge der Bereitstellung des Haftungsbeitrags je nach Verwendungszweck. So hatten Auszahlungen für den Erwerb im Rahmen des Barangebots Vorrang gegenüber Auszahlungen im Rahmen von Umtauschangeboten. Außerdem übernahm der K—AF die Abwicklung der Ausgleichszahlungen an die Hold—Outs für das Land Kärnten bzw. die KLH Rechtsnachfolger.

Weitere Inhalte der Vereinbarung waren vor allem Berichts— und Informationspflichten, Einsichtsrechte des Landes Kärnten sowie Regelungen zur Geschäftsführung und wirtschaftlichen Gebarung des K–AF. Demnach war der K–AF zur Erstellung und jährlichen Aktualisierung eines Kostenbudgets in Bezug auf die Kosten des Fonds verpflichtet, in dem unter anderem festzuhalten war, um welche Art der Kosten es sich jeweils handelte und von wem die Mittel zur Deckung dieser Kosten bereitzustellen waren.

ABBAG-Fonds-Vereinbarung

(1) Zentraler Inhalt der ABBAG–Fonds–Vereinbarung war die Bereitstellung der Bundesmittel in Form des sogenannten Maßnahmenbetrags seitens der ABBAG an den K–AF, um den Erwerb der landesbehafteten Schuldtitel und die Leistung der Ausgleichszahlungen an die Hold–Outs²²⁰ zu finanzieren. Damit sollte die entsprechende

²²⁰ nach Verwendung des vom Land Kärnten an den K–AF zugewendeten Haftungsbeitrags





Liquidität bei Annahme der Angebote her— und sichergestellt sein. Dieser Maßnahmenbetrag war aufgrund unterschiedlicher Rückführungserfordernisse in die (vorrangig rückzahlbare) Maßnahme I und die (nachrangig rückzahlbare) Maßnahme II unterteilt.

Der über die ABBAG bereitzustellende Bundesbetrag war in seiner Höhe von der Annahmequote der Angebote und von der Struktur der Angebotsannahme abhängig und sollte erst dann zur Auszahlung an den K–AF gelangen, wenn der Haftungsbeitrag des Landes Kärnten bereits vollständig an den K–AF geleistet worden war. Darüber hinaus wurde von den Vertragspartnern festgehalten, dass Ausgleichszahlungen an Hold–Outs liquiditätsmäßig auch aus ABBAG–Mitteln getätigt werden konnten. Der Fonds verpflichtete sich, den Maßnahmenbetrag (ABBAG–Maßnahmen I und II) von maximal 9,277 Mrd. EUR sowie den Haftungsbeitrag von 1,200 Mrd. EUR in einer bestimmten, in der Vereinbarung festgelegten Reihenfolge zu verwenden.

In Bezug auf die Struktur der Angebote verpflichtete sich die ABBAG aus diesen Maßnahmen auch zur Bereitstellung jener erforderlichen finanziellen Mittel, die der K-AF für den Erwerb einer Bundesanleihe im Rahmen der Umtauschangebote benötigte.

- (2) Darüber hinaus stellte die ABBAG dem K–AF die Maßnahmen III und IV zur Deckung der nicht durch das Land Kärnten gedeckten Kosten des K–AF zur Verfügung. Die grundsätzliche Fälligkeit der Maßnahmen III und IV hing davon ab, ob der K–AF weitere Zahlungen von der HETA (aus dem HETA–Recovery)²²¹ erhielt oder der K–AF über freies, nicht betriebsnotwendiges Vermögen verfügte. Die Maßnahmen I und II mussten vom K–AF bereits vollständig zurückbezahlt sein, bevor die Maßnahmen III und IV an die ABBAG zurückbezahlt werden konnten.
- (3) Zur Sicherstellung der Rückzahlungsverpflichtungen aus sämtlichen ABBAG-Maßnahmen verpflichtete sich der K-AF im Rahmen der ABBAG-Fonds-Vereinbarung zum Abschluss von zwei Pfandbestellungs- bzw. Pfandverträgen über Kontoguthaben, Wertpapierdepots, Wertpapiere und Forderungen (in Folge Pfandbestellungsverträge). ²²² Über diese hatte der K-AF die (von den annehmenden Gläubigern) erworbenen HETA-Schuldtitel zu verpfänden und damit Ansprüche und Forderungen gegen die HETA an die ABBAG abzutreten. Darüber hinaus sicherte der Pfandbestellungsvertrag II die Ansprüche jener Gläubiger von HETA-Schuldtiteln, die das Umtauschangebot in Anleihen des K-AF angenommen, die Rückkaufsver-

²²¹ die nicht auf den Besserungsanspruch der annehmenden Gläubiger entfielen

²²² Der Abschluss des Pfandbestellungsvertrags I erfolgte am 10. Oktober 2016, der Pfandbestellungsvertrag II wurde bereits am 2. September 2016 unterzeichnet.





pflichtung des K–AF jedoch nicht in Anspruch genommen hatten.²²³ Im Pfandbestellungsvertrag II agierten damit sowohl die ABBAG als auch eine treuhändig für die Gläubiger tätige Investmentbank als Pfandgläubiger. Die ABBAG konnte ihr Pfandrecht erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche der für die Gläubiger treuhändig tätigen Investmentbank geltend machen.

Maßnahmenvereinbarung Bund-ABBAG

(1) Mit der Maßnahmenvereinbarung erfolgte die Ermächtigung und Beauftragung der ABBAG durch den Bund bestimmte ABBAG–Maßnahmen²²⁴ zu ergreifen, um dem K–AF den Erwerb der vom II. Angebot umfassten Schuldtitel zu ermöglichen. Damit sollte ein Zahlungsausfall des Landes Kärnten sowie daraus allenfalls entstehende negative Folgen für das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht der Republik Österreich vermieden werden.

Zur Finanzierung der zugunsten des K–AF zu setzenden ABBAG–Maßnahmen sagte der Bund der ABBAG die zweckgewidmete und unwiderrufliche Zuwendung von bis zu 9,277 Mrd. EUR²²⁵ über die Maßnahmenvereinbarung Bund–ABBAG zu.²²⁶

- Einen ersten Teilbetrag von maximal 4,564 Mrd. EUR sagte der Bund der ABBAG über eine vorrangig rückzahlbare Zahlung zu. In der Vereinbarung wurde festgehalten, dass dieser Teil der Finanzierung inhaltlich der ABBAG—Maßnahme I entsprach. Die maximale Höhe dieser Darlehensfinanzierung hatten der Bund und die ABBAG am Mandatsbescheid der FMA vom 10. April 2016 und damit am erwarteten HETA—Recovery bemessen.²²⁷ Außerdem gingen sie von einer 100%igen und somit maximalen Annahme des II. Angebots aus.
- Einen zweiten Teilbetrag von bis zu 4,713 Mrd. EUR sagte der Bund der ABBAG in Form eines Gesellschafterzuschusses zu. Dieser Teil war gegenüber der Darlehensfinanzierung von maximal 4,564 Mrd. EUR nachrangig gestellt. Die Vertragspartner hielten fest, dass dieser Gesellschafterzuschuss inhaltlich der ABBAG-Maßnahme II entsprach.
- 223 Gemäß der Angebotsunterlage war der K-AF zur Bestellung eines Pfandrechts zugunsten der ABBAG, des Sicherheitentreuhänders und der Anleihegläubiger als Sicherheit für die Finanzierung allfälliger Zahlungsverpflichtungen des K-AF aus den Nullkupon-Anleihen verpflichtet. Der Sicherheitentreuhänder, eine Investmentbank, wurde dabei treuhändig für die Anleihegläubiger, die Inhaber der Nullkupon-Instrumente des K-AF waren, tätig.
- gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG–Gesetz
- z225 zuzüglich einer allfälligen Differenz zum Barwert aufgrund eines negativen Zinsumfeldes im Zuge von Kaufoperationen
- Deren zeitliche, umfängliche und liquiditätswirksame Inanspruchnahme war davon abhängig, ob und in jeweils welchem Umfang das Barangebot und das Umtauschangebot angenommen wurden bzw. der Rückkauf ausgeübt wurde.
- ²²⁷ In diesem setzte die FMA die berücksichtigungsfähigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA auf einen Betrag i.H.v. 46,02 % herab. Dieser Prozentsatz ergab sich aus der Division der erwarteten Nettoverwertungserlöse von 6.032 Mio. EUR (erwartetes HETA–Recovery) und dem Nennwert der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen i.H.v. 13.106 Mio. EUR. Die berücksichtigungsfähigen, nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA setzte die FMA auf 0 % herab.





Im Hinblick auf den erwarteten Vorstellungsbescheid zum Mandatsbescheid der FMA vom 10. April 2016 schlossen der Bund und die ABBAG am 24. März 2017 eine Nachtragsvereinbarung zur Maßnahmenvereinbarung Bund–ABBAG ab.²²⁸ Im Hinblick auf eine erwartete, höhere Recovery–Quote²²⁹, die sich aus den Abbaufortschritten der HETA ableitete, nahm der Bund Änderungen an der bereits zusagten Finanzierungsform und –höhe gegenüber der ABBAG vor. Dabei ersetzte er die am Recovery bemessene Darlehensfinanzierung zum Teil durch kurzfristige Kassenveranlagungen des Bundes bei der ABBAG, den nachrangig gestellten Gesellschafterzuschuss reduzierte er hingegen.²³⁰ In Erwartung einer Quote von 63,80 %²³¹ belief sich die neue Summe dieser Mittel auf insgesamt 9,246 Mrd. EUR. Für den K–AF ergaben sich daraus keine Änderungen betreffend der ihm zugesagten ABBAG–Maßnahmen.

Diese Berechnungen basierten lediglich auf einer Quotenerwartung, daher vereinbarten der Bund und die ABBAG eine Anpassung der Beträge an die neue von der FMA festgesetzte Quote. Die FMA erließ den erwarteten Vorstellungsbescheid am 2. Mai 2017, die neue Quote betrug 64,40 %.

- (2) In Bezug auf die Kostenbeteiligung des Bundes an Kosten des K–AF sagte der Bund der ABBAG weitere Gesellschafterzuschüsse, die inhaltlich der ABBAG–Maßnahme III bzw. IV entsprachen, zu.²³² Aus dem Nachtrag zur Maßnahmenvereinbarung Bund–ABBAG vom 24. März 2017 ergaben sich diesbezüglich keine Änderungen.
- (3) Die ABBAG verpflichtete sich, die vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel ehestmöglich an diesen rückzuführen. Da die ABBAG diese Mittel gemäß ABBAG—Fonds—Vereinbarung dem K—AF zur Verfügung stellte, war die Rückführung der Bundesmittel maßgeblich von der Rückzahlung der ABBAG—Maßnahmen vom K—AF an die ABBAG abhängig. Diesbezüglich gab die Maßnahmenvereinbarung Bund—ABBAG einerseits die Regelungen zur Rückführung der ABBAG—Maßnahmen gemäß ABBAG—Fonds—Vereinbarung wieder, enthielt aber auch Regelungen der darauffolgenden Mittelrückflüsse von der ABBAG an den Bund.
- (4) Die ABBAG sagte dem Bund in der Vereinbarung zu, am Erwerb der Schuldtitel durch den K-AF mitzuwirken, den K-AF zu unterstützen und ihn zu bestimmten Handlungen wie regelmäßigen Berichtsvorlagen zur tatsächlichen Mittelverwen-

Der Bund und die ABBAG hielten im Nachtrag vom 24. März 2017 fest, dass eine entsprechende Änderung der ABBAG–Fonds–Vereinbarung aus Ihrer Sicht nicht erforderlich sei. Die Erstellung eines entsprechenden Nachtrags zur ABBAG–Fonds–Vereinbarung zwischen ABBAG und K–AF unterblieb.

²²⁹ basierend auf erwarteten, höheren Nettoverwertungserlösen der HETA (HETA–Recovery)

bis 30. November 2017 vorrangig rückzahlbare Kassenveranlagungen i.H.v. 2,380 Mrd. EUR, Darlehensfinanzierungen von bis zu 3,981 Mrd. EUR sowie ein Gesellschafterzuschuss i.H.v. maximal 2,885 Mrd. EUR

Bund und ABBAG bezogen sich bei der Höhe dieser erwarteten Quote auf ein externes Gutachten vom 2. September 2016, das die ABBAG bei einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegeben hatte.

²³² Es handelte sich um weitere Gesellschafterzuschüsse auf Basis des FinStaG.



dung oder dem Abschluss der beiden Pfandbestellungsverträge gemäß ABBAG–Fonds–Vereinbarung zu verpflichten.

Vereinbarung nach § 82 BHG 2013 in Verbindung mit § 1 Haftungsgesetz–Kärnten

Mit dieser Vereinbarung²³³ erfolgte die Regelung der Haftungsübernahme durch den Bund für die vom K–AF begebene Anleihe im Zuge des Umtauschangebots. Die Vereinbarung sah eine Befreiung des K–AF von der Entrichtung eines Haftungsentgeltes vor und beinhaltete unter anderem auch eine dem § 1 Abs. 4 Haftungsgesetz–Kärnten entsprechende Regelung zu den Regressansprüchen des Bundes im Fall seiner Inanspruchnahme aus der Bundesgarantie.

Einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung stellte die Erklärung des Bundes dar, mit der er sich bei entsprechender Annahme des II. Angebots im Rahmen der Umtauschangebote dazu verpflichtete, die Garantie zur Haftungsübernahme für die K–AF–Anleihen rechtzeitig auszufertigen sowie zeitgerecht einen Kredit beim K–AF in Form von abtretbaren Schuldscheindarlehen aufzunehmen.²³⁴ Im Zuge einer Nachtragsvereinbarung vom 10. Juli 2017 gewährte der K–AF dem Bund (zur Besicherung der Regressansprüche des Bundes) Pfandrechte auf bestimmte, vom K–AF im Zuge des Umtauschangebots erworbene, HETA–Schuldtitel. Dabei galt jedoch, dass diese Pfandrechte gegenüber den Pfandrechten der Pfandgläubiger der Pfandbestellungsverträge I und II gemäß ABBAG–Fonds–Vereinbarung nachrangig gestellt waren.

Einlösungserklärung

Das Land Kärnten sagte im Zusammenhang mit der Leistung der Ausgleichszahlung der KLH Rechtsnachfolger zu, die Forderung des K–AF auf Leistung der Ausgleichszahlung bzw. aus der gesetzlich angeordneten Ausfallsbürgschaft gegenüber den KLH Rechtsnachfolgern einzulösen. Das Land Kärnten tätigte in dieser Vereinbarung²³⁵ die Zusage, die Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten – unter der Bedin-

Die Europäische Kommission entschied am 1. September 2016, dass die Maßnahme Österreichs zum Vergleich zwischen Österreich und den Gläubigern der HETA keine neue staatliche Beihilfe, die sie als unvereinbar mit dem Binnenmarkt erachtete, darstellte. Damit waren die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Haftungsgesetz-Kärnten gemäß seines § 5 erfüllt und es trat am 3. September 2016 in Kraft.

²³⁴ Bei diesen Schuldscheindarlehen handelte es sich um die langfristige Variante des Umtauschangebots an die "HETA"—Gläubiger mit nachrangigen Schuldtiteln. Über separate Verträge gewährte der K—AF dem Bund entsprechende Schuldscheindarlehen. Als Bestätigung für den Erhalt der Darlehen stellte der Bund Schuldscheine aus. Dann trat der K—AF seine Forderungen aus den Schuldscheindarlehen gegen den Bund an die Gläubiger, die das entsprechende Umtauschangebot angenommen hatten, ab. Die Schuldscheindarlehen waren am Ende ihrer Laufzeit vom Bund direkt an die Gläubiger rückzahlbar.

²³⁵ ähnlich wie in der Grundsatzvereinbarung





gung der Angebotsannahme durch die erforderlichen Mehrheiten – umgehend und unter Beachtung der Gläubigergleichbehandlung sicherzustellen.

Die KLH Rechtsnachfolger verpflichteten sich, das Land Kärnten mit dem vollen Haftungsbetrag aus den gesetzlichen Haftungen für die angebotsgegenständlichen Schuldtitel im – zu diesem Zeitpunkt noch zu erstellenden – Liquidationsstatus als Gläubiger zu führen. Außerdem verpflichteten sich die KLH Rechtsnachfolger zur Abgabe der gemäß § 2a Abs. 2 Z 9 und Z 10 FinStaG erforderlichen Erklärungen zur Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.



Anhang C Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des II. Angebots

Agentenvereinbarungen

Die Agentenvereinbarungen bestanden vor allem aus dem "Offer Agency Agreement" für die Beauftragung der Offer Agents und aus dem "Tender Agency Agreement" für die Beauftragung des Tender Agents.

Mit 2. September 2016 ging der K–AF mit den Investmentbanken Citigroup Global Markets Limited und J.P. Morgan Securities plc die Vereinbarung über die Bestellung als (gemeinsame) Offer Agents ein. Ihre Aufgaben bestanden im Wesentlichen darin, das Angebot am Kapitalmarkt bekanntzumachen, die Inhaber der Schuldtitel ausfindig zu machen, anzusprechen und das Angebot zu erklären.

Ebenfalls mit 2. September 2016 schloss der K–AF mit der Citibank, N.A., London Branch eine Vereinbarung über die Rolle der Bank als Tender Agent und Exchange Agent²³⁶ ab. Er war vor allem für Tätigkeiten zur Umsetzung des Angebots verantwortlich, wie Verteilung des Angebotsmaterials, Entgegennahme von Annahmeerklärungen und Unterstützung bei der Abwicklung der Zahlungen und Einlieferung der Dokumente.

Gemäß dem Angebot ist der K–AF verpflichtet, den Inhabern der Nullkupon–Instrumente ein Pfandrecht an den Umtauschangebot–Schuldtiteln zur Absicherung der Ansprüche aus dem Nullkupon–Instrument zu gewähren. Zur treuhändigen Vertretung der Interessen der Gläubiger gemäß der Pfandbestellungsverträge war der Sicherheitentreuhänder ("Security Agent") beauftragt, dessen Funktion ebenfalls von der Citibank, N.A., London Branch wahrgenommen wurde. Als Anleihentreuhänder, der die Interessen der Gläubiger gemeinschaftlich vertrat, fungierte die Citicorp Trustee Company Limited.

²³⁶ Umtauschstelle für Angebote



Vereinbarung mit der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur

Der K-AF schloss Anfang September 2016 eine Vereinbarung mit der OeBFA über die Erbringung von Treasury-Leistungen ab. Die OeBFA verpflichtete sich vor allem zu folgenden Leistungen:

- Berechnung der Laufzeit und des Fälligkeitstages der bundesgarantierten Nullkupon–Anleihe (Umtauschanleihe) und des langfristigen Nullkupon–Schuldscheindarlehens
- Vorbereitung der Abtretungserklärung für den K-AF iZm. den Schuldscheindarlehen
- Unterstützung des K-AF bei der Durchführung der Rückkäufe der Nullkupon-Anleihen im Namen und auf Rechnung des K-AF gemäß Rückkaufsverpflichtungserklärung durch:
 - Tägliche Berechnung des Rückkaufpreises anhand der Berechnungsformel
 - Empfangnahme der Rückkaufsmitteilungen der Inhaber der Nullkupon–Anleihen und Übermittlung der Rückkaufsbestätigungen
 - Berechnung der Nominale freizulassender nicht nachrangiger Schuldtitel gemäß
 Pfandvertrag
 - Schriftliche Information gemäß Pfandvertrag über den Rückkauf ("Rückkaufs–Benachrichtigung").

Dafür vereinbarten die Vertragsparteien ein einmaliges Fixentgelt i.H.v. 25.000 EUR, einen Aufwandsersatz für Fremdkosten i.H.v. rd. 35.000 EUR und Stückkosten für jedes Einzelgeschäft i.H.v. 60 EUR. Abweichend davon betrug der Stückpreis pro Nullkupon—Schuldscheindarlehen 25 EUR. Die Abrechnung der Stückkosten erfolgte nach der Anzahl der Transaktionen bzw. Forderungsabtretungen.

Im Rahmen der tatsächlichen Abwicklung waren weitere Leistungen und Maßnahmen der OeBFA erforderlich, die im Vertrag nicht ausdrücklich genannt waren. Mit dem Ergänzungsvertrag vom Juni 2017 vereinbarten die Parteien auch diese zusätzlichen Treasury—Leistungen als beauftragt und übernommen. Im Gegenzug stellte die Ergänzungsvereinbarung als Honorierung dieser zusätzlichen Leistungen das Entgelt unabhängig von den tatsächlichen Einzelgeschäften auf eine Pauschalabgeltung um. Unabhängig von den tatsächlich durchgeführten Einzelgeschäften verpflichtete sich der K—AF zur Zahlung eines Pauschalentgeltes i.H.v. 122.500 EUR.



Vereinbarung des K-AF mit der OeKB CSD GmbH, OeBFA und ABBAG

Aufgrund der vom K-AF Anfang September 2016 abgeschlossenen Vereinbarung stellte die OeKB CSD für die wertpapier- und geldmäßige Abwicklung des Angebots Wertpapier- (Sperrdepots) und Geldkonten zur Verfügung. Weiters regelte die Vereinbarung

- wie Aufträge zu Lasten/Gunsten der Wertpapier

 und Geldkonten zu erteilen waren
- wie die Freigabe und durch wen (Freigabeberechtigter) sie erfolgen sollten sowie
- die Übertragung von Geldguthaben am Tagesende durch einen Abschöpfungsauftrag auf Geldkonten der OeKB AG.

Mit einem Nachtrag zu dieser Vereinbarung vom 11. Oktober 2016 beschlossen die Vertragsparteien, die Erfordernisse für die Freigabe von bestimmten Aufträgen zu lockern.

Das Entgelt für diese Leistungen richtete sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Anhang über die Preise der OeKB CSD. Dabei war hinsichtlich der Tarife und den Bedingungen bei Teiltilgungen von Anleihen zu unterscheiden, ob sie die inländischen Wertpapiere selbst verwahrte und verwaltete oder wie bei ausländischen Wertpapieren eine Depotverbindung bei einer Lagerstelle²³⁷ unterhielt. Diese Depotverbindungen unterlagen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Lagerstelle.

Im Jänner 2017 vereinbarte der K–AF mit der OeKB CSD die Erbringung von Zahlungsverkehr–Dienstleistungen, sogenannte "Payment Bank Services"²³⁸ für die bei ihr unterhaltenen Wertpapierdepots des K–AF. Diese Vereinbarung enthielt Entgeltregelungen, die ein monatliches Basisentgelt für fünf Geldkonten an vier Geschäftstagen und darüber hinaus ein Tagesentgelt ab dem fünften Tag eines Monats vorsahen.

²³⁷ Der Großteil der HETA–Anleihen waren internationale Anleihen.

Diese Payment Bank Service der OeKB CSD ermöglichten Depotinhabern bei der OeKB CSD, die über kein eigenes Dedicated Cash Account bei einer Euro-Zentralbank verfügten, die Nutzung von Leistungen des Zahlungsverkehrs zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD. Dedicated Cash Accounts sind Geldkonten im Target2-Securities-System, das die Wertpapierabwicklung europaweit harmonisierte und den europäischen Wertpapier-Zentralverwahrern seit dem 22. Juni 2015 einheitliche Services für das Settlement von nationalen und grenzüberschreitenden Wertpapiertransaktionen zur Verfügung stellte.





Compliance-Richtlinien

Die vom K-AF emittierte bundesgarantierte Nullkuponanleihe notierte am geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Aus der Börsennotiz folgten Organisationsaufgaben und Haftungsrisiken für den K-AF, dessen Organe und Mitarbeiter.

Zur Abwehr bzw. Minimierung von Haftungsrisiken und zur Rechtssicherheit schuf der K–AF eine Compliance–Struktur, um die missbräuchliche Verwendung von Insider–Informationen zu kontrollieren bzw. zu verhindern.

Er stellte einen eigenen Compliance-Manager an und erließ eine Compliance Richtlinie. Der Compliance-Manager erstellte anlassbezogen Compliance-Berichte, wie beispielsweise nach Ende der Rückkaufsphase, und einen Compliance-Jahresbericht. Er war in die Abwicklungsprozesse eingebunden und überwachte die Abarbeitung der einzelnen Prozessschritte in der Abwicklung der unterschiedlichen Angebotsinstrumente.



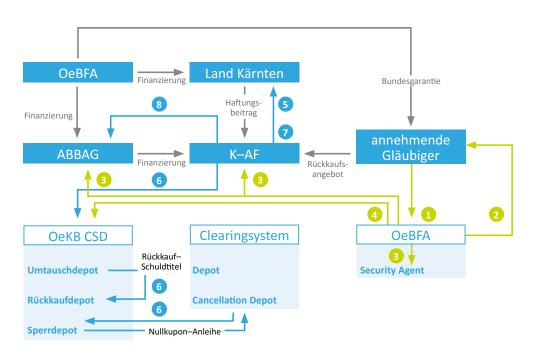
Anhang D Prozess zum Rückkauf der Nullkupon-Anleihen

Vereinfacht lässt sich der komplexe Rückkaufprozess für die Nullkupon–Anleihen in vier Phasen einteilen.

Folgende Abbildung stellt die Phase 1 (Handelstag und Benachrichtigung) und die Phase 2 (Zahlungsanweisungen) dar:

Abbildung A: Phase 1 und 2 des Rückkaufprozesses

- Anweisungen, Zahlungsströme PHASE 1
 Anweisungen, Zahlungsströme PHASE 2
- vertragliche Beziehungen



Quelle: K-AF; Darstellung: Rechnungshöfe





Tabellarisch stellen sich die einzelnen Prozessschritte der Phase 1 und 2 folgendermaßen dar:

Tabelle B: Phase 1 und 2 des Rückkaufprozesses

Prozessschritt	Tätigkeit	beteiligte Stellen			
PHASE 1 – Har	PHASE 1 – Handelstag, Benachrichtigungen				
1	Übermittlung der Rückkaufsmitteilung durch die Nullkupon–Anleihen–Gläubiger an die OeBFA	Nullkupon–Anleihen–Gläubiger; OeBFA			
2	Benachrichtigung der Nullkupon–Anleihen–Gläubiger über Erhalt der Mitteilung und allenfalls Aufforderung zur Verbesserung	OeBFA, Nullkupon–Anleihen–Gläubiger			
3	OeBFA übermittelte eine Rückkaufsbestätigung an die beteiligten Stellen mit dem jeweiligen Tag der Abwicklung (Settlement)	OeBFA, K–AF, ABBAG und Security Agent			
4	OeBFA im Auftrag des K–AF tätigte die käuferseitigen Aufträge an die OeKB CSD zur Depot–Übertragung. Berechnung der Nominale der aus der Verpfändung freizulassenden Umtausch–Schuldtitel	OeBFA, K–AF, OeKB CSD			
PHASE 2 – Zahlungsanweisungen					
5	K–AF übermittelte Rückkaufsbestätigung an das Land und gab Finanzierungsbetrag bekannt.	K–AF, Land Kärnten			
6	Anweisung des K–AF an die OeKB CSD, die Nullkupon–Anleihe auf das Sperrdepot sowie wöchentlich auf das Löschungskonto (Canellation Account) von Clearstream zu übertragen sowie die Rückkauf–Schuldtitel vom Umtausch– auf das Rückkauf–Depot umzuschichten.	K–AF, OeKB CSD			
7	Zahlungsanweisung des für den Rückkauf erforderlichen Teils des noch ausstehenden Haftungsbetrages vom K–AF an das Land.	K–AF, Land Kärnten			
8	Sobald der Haftungsbeitrag des Landes ausgeschöpft war, setzte das gleiche Procedere für die Zahlungsanweisung an die ABBAG ein (zusätzlich noch die Kenntnisnahme der Rückkaufsbestätigung durch den Security Agent).	K–AF, ABBAG, OeKB CSD, Security Agent			

Quellen: Daten des K–AF; Darstellung: Rechnungshöfe

Eingeleitet wurde die Phase 1 des Rückkaufprozesses mit der Rückkaufsmitteilung des Gläubigers der Nullkupon–Anleihe an die OeBFA.²³⁹ Diese benachrichtigte den Gläubiger über den Erhalt der Mitteilung und forderte ihn im Falle von Mängeln zu der innerhalb von 24 Stunden möglichen Verbesserung auf. Anschließend übermittelte die OeBFA die Rückkaufsbestätigung mit dem entsprechenden Abwicklungstag²⁴⁰ an den K–AF, die ABBAG und gemäß den Verpfändungsbedingungen dem Security Agent. Die OeBFA tätigte im Auftrag des K–AF auch die Aufträge an die OeKB CSD zur Buchung der rückzukaufenden Nullkupon–Anleihe über das Wertpapierdepot der OeKB CSD bei Clearstream auf das Sperrdepot des K–AF bei der OeKB CSD. Sodann

²³⁹ Mit der rechtsgültig ausgefüllten Rückkaufsmitteilung löste der Gläubiger die Rückkaufsverpflichtung des K-AF aus ("Handelstag").

²⁴⁰ am 8. Bankarbeitstag nach dem Handelstag





erfolgte die Berechnung der Nominale der entsprechenden aus der Verpfändung freizulassenden vor– und nachrangigen Schuldtitel.²⁴¹

Sobald die Auszahlungsvoraussetzungen²⁴² für das Land Kärnten vorlagen und der Haftungsbeitrag noch nicht vollständig verbraucht war, wies der K–AF in der Phase 2 das Land Kärnten und in der Folge das Land Kärnten den Bund an, den für den Rückkauf erforderlichen Betrag schuldbefreiend für das Land an die OeKB CSD zu leisten.

Desgleichen wies der K–AF die ABBAG an, den für den Rückkauf erforderlichen Teil des Maßnahmenbetrages zu leisten, wenn der Haftungsbeitrag des Landes Kärnten ausgeschöpft und die vertraglichen Voraussetzungen²⁴³ für die Leistung der ABBAG vorlagen.

Gleichzeitig erfolgte die Anweisung des K–AF an die OeKB CSD, die rückzukaufenden Nullkupon–Anleihen auf das Sperrdepot und gemäß den pfandvertraglichen Bestimmungen²⁴⁴ wöchentlich auf den Cancellation Account²⁴⁵ des Clearingsystems zu übertragen.

Weiters wies der K-AF die Depotstelle an, die Rückkauf-Schuldtitel²⁴⁶ vom Umtausch-Depot auf das Rückkauf-Depot umzuschichten.

Die weiteren Phase 3 (Settlement) und Phase 4 (Rückkaufs–Benachrichtigung) zeigt folgendes Schaubild:

²⁴¹ die eingetauschten ursprünglichen HETA–Schuldtitel

Auszahlungsvoraussetzungen waren insbesondere die Übermittlung der Rückkaufsbestätigung, die Bekanntgabe des Finanzierungsbetrages, die Anweisung an die OeKB CSD zur Übertragung der rückzukaufenden Nullkupon–Anleihe auf das Sperrdepot und wöchentlich auf den Cancellation Account sowie die Anweisung an die OeKB CSD, den Rückkauf–Schuldtitel nach Herabschreibung der entsprechenden Nullkupon–Anleihe vom Umtauschangebot–Depot auf das Rückkauf–Depot zu übertragen.

²⁴³ zusätzlich zu den bereits für die Zahlungsanweisung an das Land K\u00e4rnten erforderlichen Voraussetzungen die Kenntnisnahme der R\u00fcckkaufsbest\u00e4tigungen durch den Security Agent

²⁴⁴ Pfandbestellungsvertrag II vom 2. September 2016

²⁴⁵ Löschungskonto

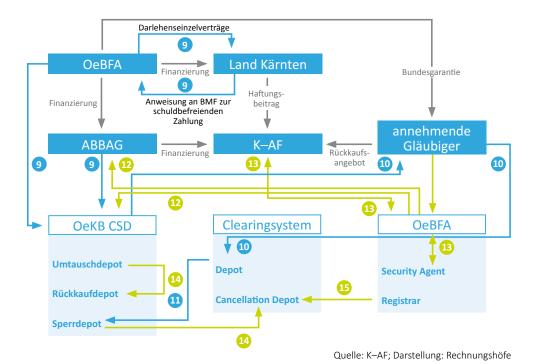
 $^{^{246}}$ die gegen die Nullkupon–Anleihe des K–AF eingetauschten HETA–Schuldtitel





Abbildung B: Phase 3 und Phase 4 des Rückkaufprozesses

- Anweisungen, Zahlungsströme PHASE 3
- Anweisungen, Zahlungsströme PHASE 4
- vertragliche Beziehungen





Tabellarisch stellen sich die einzelnen Prozessschritte der Phase 3 und 4 folgendermaßen dar:

Tabelle C: Phase 3 und 4 des Rückkaufprozesses

Prozessschritt	Tätigkeit	beteiligte Stellen		
PHASE 3 – Settlement				
9	Auszahlung des Haftungsbetrages durch das Land und/oder des Maßnahmenbetrages durch die ABBAG.	K–AF, Land Kärnten, ABBAG		
10	Abwicklung des Wertpapiergeschäftes (Settlement) am 8. Bankarbeitstag nach der Rückkaufsmitteilung durch die OeKB CSD. Der Verkäufer lieferte die rückgekaufte Nullkupon–Anleihe an den K–AF auf das Sperrdepot bei der OeKB CSD. Der K–AF zahlte den Rückkaufpreis über die OeKB CSD an den Verkäufer.	K–AF, Umtauschanleihe–Gläubiger, OeKB CSD		
11	Umbuchung der rückgekauften Nullkupon–Anleihe über das Clearstream Depot auf das Sperrdepot durch die OeKB CSD.	K–AF, OeKB CSD		
PHASE 4 – Rüc	kkaufsbenachrichtigung			
	Rückkaufs-Benachrichtigung durch die OeBFA im Auftrag des K-AF wöchentlich an ABBAG und Security Agent über			
12	Anzahl der Nullkupon–Anleihe, die am unmittelbar vorangegangenen Freitag auf dem Sperrdepot gebucht waren	K–AF, OeBFA, ABBAG, Security Agent		
	• das Nominale der vor– und nachrangigen Schuldtitel und			
	 die entsprechenden freizulassenden Schuldtitel samt freizulassende verpfändete Forderungen 			
13	Kenntnisnahme durch den Security Agent und Gegenfertigung der Rückkaufs–Benachrichtigung	Security Agent, K–AF, ABBAG, OeKB CSD		
14	Ausführung der Anweisung des K–AF durch die OeKB CSD, die rückgekauften Nullkupon–Anleihen auf den Cancellation Account im Clearingsystem sowie die relevanten freizulassenden Depotwertpapiere (Schuldtitel) vom Umtausch– auf das Rück–Depot zu übertragen.	K–AF, OeKB CSD		
15	Löschung der rückgekauften Nullkupon–Anleihen nach Bestätigung durch den Registrar durch Clearstream und anschließender Herabschreibung durch den Registrar.	Registrar, Clearingsystem		

Quellen: Daten des K–AF; Darstellung: Rechnungshöfe

In der Phase 3 folgte die Auszahlung des Haftungsbeitrages durch das Land Kärnten und nach dessen Ausschöpfung die Auszahlung des Maßnahmenbetrages durch die ABBAG. Nach der Zahlung wickelte die OeKB CSD das Wertpapiergeschäft am 8. Bankarbeitstag nach der Rückkaufsmitteilung ab. Bei der Abwicklung lieferte der Verkäufer die rückgekaufte Nullkupon–Anleihe über das Clearingsystem²⁴⁷ an den K–AF auf das Sperrdepot bei der OeKB CSD gegen Zahlung des Rückkaufpreises an den Verkäufer.

153

²⁴⁷ über das Wertpapierdepot der OeKB CSD bei Clearstream, Luxemburg





Anschließend informierte die OeBFA in der Phase 4 im Auftrag des K–AF die ABBAG und den Security Agent gemäß dem Pfandbestellungsvertrag wöchentlich über die Anzahl der Nullkupon–Anleihen, die am unmittelbar vorangegangenen Freitag auf dem Sperrdepot gebucht waren, über das Nominale der freizulassenden vor– und nachrangigen Schuldtitel und die entsprechenden freizulassenden Schuldtitel samt freizulassenden verpfändeten Forderungen. Die OeKB CSD führte sodann die Anweisungen des K–AF aus und übertrug die rückgekauften Nullkupon–Anleihen auf den Cancellation Account im Clearingsystem und die relevanten freizulassenden Depotwertpapiere (Schuldtitel) vom Umtausch– auf das Rückkauf–Depot.

Die Nullkupon-Anleihen wurden anschließend gelöscht und vom Registrar herabgeschrieben. Über die Herabschreibung informierte der K-AF die Frankfurter Börse.

